h.pr.

Ph. Pr. 650

Höpfner

<36613521990018

<36613521990018

Bayer. Staatsbibliothek

R

Naturrecht

des einzelnen Menschen der Gesellschaften und der Völker.

Von

D. Ludwig Julius Friedrich Höpfner.

Dritte verbesserte Auflage.

Gießen,
bey Johann Christian Krieger dem jüngern
1785.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede
zur ersten Ausgabe.

Ich habe nur ein paar Worte als Vorredner meines Buches zu sagen. Daß ich Wasser in den Ocean trage, die große Anzahl der Bücher dieser Art noch grösser mache, will ich weder rechtfertigen noch entschuldigen; da schon längst alles was für und wider das Compendienschreiben gesagt werden kann, gesagt ist. Ich gebrauchte vormals bey meinen Vorlesungen das Achenwallische Lehrbuch, das ich noch itzt (aller andern Ehre unbeschadet,) für eins der vorzüglichsten Bücher in diesem Fache halte. Aber ich fand immer, daß es für den Zweck und die Fähigkeit eines großen Theiles der

Zuhörer zu weitläuftig und zu dunkel war. Manche Begriffe fehlten, die nach meiner Ueberzeugung doch nicht fehlen sollten, und in vielen wichtigen Materien konnte ich weder die Sätze noch die Ideenstellung billigen. Dieß bewog mich zur Entwerfung des gegenwärtigen kleinen Lehrbuches. Daß es an manchen Orten nur Auszug aus dem Achenwallischen Buche ist, und daß ich auch diesem in Ansehung des Plans fast ganz gefolgt bin, gestehe ich freywillig. Ich habe zwar so, wie seit einiger Zeit gewöhnlich ist, nur das äusserliche Recht vorzutragen die Absicht gehabt; doch ist auch hier und da, wo es mir nützlich schien, etwas vom innerlichen Rechte beygebracht worden.

Von den angehängten Abhandlungen war die erste schon als Programm gedruckt; die zweyte aber, eine Fortsetzung der ersten, ist neu. Schon oft habe ich gewünscht, daß jemand die vielen und zum Theil so wichtigen Streitfragen in der natürlichen Jurisprudenz

prudenz vollständig sammeln, Gründe und Gegengründe anführen, und sein Urtheil beyfügen; kurz, für das Naturrecht das werden möchte, was der Freyherr von *Cocceji* für das römische Recht geworden ist. Schwarz hat in seiner sylloge problematum iuris naturae & gentium einen nicht unglücklichen Versuch von dieser Art gemacht. Auch *Menken* hat in seinem gymnasium polemicum einiges hierhergehöriges; aber es ist unbedeutend. Findet der kleine Beytrag, den ich durch diese Abhandlungen zu einer Naturrechtspolemik gebe, Beyfall: so kann ich künftig mehrere liefern.

Zum Beschlusse muß ich jedem, der mein Buch zu lesen werth findet, wegen der Unvollkommenheiten, die es hat, und die Niemand mehr, als ich selbst, erkennen und fühlen kann, um Nachsicht bitten. Ich habe seit mehreren Jahren so wenig Gesundheit, so wenig der Stunden, in denen die Seele frey und leicht denkt, und von diesen

kann ich so wenige der Schriftstellerey widmen, daß ich meiner Arbeit nicht die Vollkommenheit geben konnte, nach der ich strebte, und die man billig von ihr fordern kann. Gießen den 21. März 1780.

Zur zweyten Ausgabe.

Ich würde dieses Lehrbuch bey der zweyten Auflage beträchtlicher verbessert haben, wenn ich die Nachricht, daß die Exemplarien der ersten Ausgabe vergriffen seyen, nicht zu spät erhalten, und der Verleger mit dem Druck weniger geeilt hätte. Indessen habe ich die nöthigsten Veränderungen und Zusätze gemacht. Ueber den vermutheten Consens habe ich in der dritten Abhandlung meine Meynung kurz gesagt. Weitere Ausführung dieser hingeworfenen Gedanken muß ich auf eine andere Zeit versparen. Im

vierten Anhange habe ich mich über die Einwendungen erklärt, die mir in den Göttingischen gelehrten Anzeigen gemacht worden sind. Der Verfasser dieser Recension ist, wie ich aus dem ganzen Inhalt und einzelnen Stellen schließe, ein Göttingischer Lehrer, welchen Teutschland als einen seiner aufgeklärtesten Philosophen, und Jeder, der ihn näher kennt, als einen der edelsten und besten Menschen verehrt. Daß er mein Buch einer so aufmerksamen Prüfung werth fand, ist mir ein großer Grund besser davon zu denken, als zuvor, und Aufmunterung an dessen Vervollkommnung noch ferner zu arbeiten. Darmstadt den 24. April 1782.

Zur dritten.

Mein Buch hat das unerwartete Glück gehabt, in den Hörsälen der meisten teutschen Academien eingeführt zu werden.

Dieser schmeichelhafte Beyfall so vieler würdigen Lehrer hat mich angetrieben, die Feile auch bey dieser Ausgabe nicht ungebraucht zu lassen. Man hat hier und da geäussert, daß das allgemeine Staatsrecht und das Völkerrecht zu kurz abgehandelt seyen, und manche wichtige Lehren mangelten. Wie sehr würde man mich verpflichten, wenn man mir diese Lehren öffentlich oder besonders nachweisen wollte. Niemand kann der Critik ein willigeres Ohr leihen als ich, wenn sie von Männern herkommt, welche gründlich und ohne Leidenschaft und Nebenabsichten urtheilen. Darmstadt im August 1785.

Inhalts-

Inhaltsanzeige.

Historische Einleitung.

Vorbereitungssätze, von den freyen Handlungen der Verbindlichkeit und den Naturgesetzen überhaupt. S. 1 = 31.

I. Naturrecht der einzelnen Menschen.

1) Aussergesellschaftliches Recht.

A) Von den angebohrnen Rechten der Menschheit. S. 32 = 40.

B) Von den hypothetischen Rechten.

a) Vom Eigenthume, dessen Erwerbung, Wirkungen und Gattungen. S. 41 = 54.

b) Von den Verträgen. S. 54 = 90.

c) Von der Bestärkung der Verträge. S. 90 = 95.

d) Von der Erbfolge. S. 95 = 99.

e) Von der Verjährung. S. 100 = 102.

f) Vom Untergang der erworbenen Rechte. S. 102 = 110.

g) Von dem Recht bey entstandenen Streitigkeiten. S. 111 = 125.

2) Gesellschaftsrecht.

A) Von den Gesellschaften überhaupt. S. 126 = 135.

B) Von der Ehe. S. 135 = 143.

C) Von der Gesellschaft zwischen Eltern und Kindern. S. 143 = 149.

D) Von der Gesellschaft zwischen Herrn und Bedienten. S. 149 = 152.

E) Von der bürgerlichen Gesellschaft, oder dem Staate.

a) Von den Staaten und ihren Rechten überhaupt. S. 153 = 183.

b) Von den einzelnen Regierungsformen. S. 183 = 192.

II. Völkerrecht. S. 193 = 214.

Histo=

Historische Einleitung.

§. 1.

Begriff des Naturrechts und sein Nutzen.

Das Naturrecht ist die Wissenschaft der natürlichen Zwangsgesetze. Ihr unmittelbar practischer Nutzen ist, daß sie, was Recht und Unrecht ist, lehret; daß man also durch ihre Hülfe Streitigkeiten unter Völkern und Regenten, auch unter den Mitgliedern eines Staates alsdann entscheiden kann, wann die bürgerlichen Gesetze von dem Falle schweigen. Einen unleugbaren theoretischen Nutzen hat sie in der Ethik, Politik, bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit und Theologie.

Vom Nutzen des Naturrechts handeln:

Christ. Wildvogel diss. de usu iuris naturalis in actionibus principum conspicuo. Ien. 1714.

Henr. Andr. Walther diss. de utilitate iuris nat. Giss. 1720.

Io. Balthasar de Wernher progr. de usu iur. nat. & gent. in foro, in seinen zusammengedruckten Dissertationen. S. 474.

Ad. Friedr. Glafey in der Vorbereitung zu seiner Geschichte des Rechts der Vernunft.

Io. Gottl. de Hackemann tract. de iure naturae genuino reliquorum iurium parente. Helmst. 1737.

Christ. de Wolf progr. de necessitate methodi scientificae & genuino usu iuris nat. & gent. In opusculis *Io. Vlr. de Cramer* Tom. 3. num. 10.

Io. Georg. Daries observat. iur. nat. Tom. 1. obs. 9.

Car. Ferd. Schmid orat. de utilitate iuris naturae, Viteb. 1780. 4.

§. 2.

Literatur des Naturrechts.

Die Geschichte dieser Wissenschaft ist von vielen beschrieben. * Bücherkenntniß geben die unten angeführte Schriften. * *

* *Io. Groening* bibliotheca iuris gentium Europaea, s. de iuris naturae & gentium principiis iuxta doctrinam Europaeorum. Libri III. Hamburg 1703. 8.

Io. Franc. Buddei historia iuris nat. Edit. 1. Hal. 1695. 8. 2da adiecta *Vitriarii* institutionibus iuris nat. & gent. Hal. 1701. 3tia auctior & emendatior in selectis iur. nat. & gent. Hal. (1717. 8.) pag. 1-91.

Iac.

Iac. Frid. Ludovici delineatio historiae iuris divini naturalis & positivi universalis edit. 1. Hal. 1704. 4. 2da auctior Hal. 1714. 8.

Christ. Thomasii paulo plenior historia iuris naturalis. Hal. 1719. 4.

Laur. Reinhard hist. iurispr. naturalis, Lips. 1725. 8.

Adam Friedr. Glafey vollständige Geschichte des Rechts der Vernunft, Leipz. 1739. 4.

Joh. Barbeyrac's Vorrede zu seiner französischen Uebersetzung des Pufendorfischen Werkes de iure nat. & gent.

Joh. Jac. Schmauß neues Systema des Rechts der Natur, Göttingen 1754. 8. Seite 1-446.

Essai sur l'histoire de droit naturel II. Part. à Londres 1757. 1758. 8.

Kurzer Entwurf einer Historie des Natur- und Völkerrechts, Leipz. 1759. 8.

Georg Christ. Gebauer nova iuris naturalis historia, edidit *Ericus Christian Klevesahl* Wetzlar. 1774. 8.

** *Io. Balth. Wernher* diss. exhibens iudicium de praecipuis scriptoribus iuris nat. in collect. diss. I. N. p. 731. sqq.

Ge. Andr. Vinhold notitia scriptorum iuris nat. Lips. 1723 8.

Io. Frid. Wilh. de Neumann Bibliotheca iuris Imperantium quadripartita, s. commentatio de scriptoribus iurium, quibus summi Imperantes utuntur, nat. & gent. publici universalis & principum privati. Norib. 1727. 4.

Ad.

Ad. Frid. Glafey Bibliotheca iuris nat. & gent. bey dessen Geschichte des R. der Vernunft.

Chr. Friedr. Georg Meisters Ausbesserungen und Zusätze zu Glafey's bibl. iur. nat. & gent. 1. Stück. Gött. 1740. 2. Stück 1741. 4.

Christ. Frid. Georg. Meister Bibliotheca iuris naturae & gentium Pars I. Goett. 1749. II. & III. 1757. 8.

Martini Lipenii Bibliotheca realis iuridica. Lipſ. 1757. Tomi II. fol.

Martini Lipenii Bibl. real. iurid. ſupplementa ac emendationes, collegit & digeſſit *D. Aug. Frid. Schott.* Lipſ. 1775. fol.

§. 3.

Geschichte desselben.

Die natürlichen Gesetze sind so alt als das menschliche Geschlecht. Die wissenschaftliche Kenntniß derselben fängt nicht ehe an, als die Cultur der Wissenschaften überhaupt. Unter den alten Philosophen haben sich Socrates und die Stoiker am verdientesten darum gemacht. In dem Mittelalter wurde ihre wissenschaftliche Bearbeitung sehr vernachlässiget. **Oldendorp, Hemming** und **Winkler** machten die erste noch unvollkommne Versuche. **Hugo Grotius** wird mit Recht als der Reformator dieser Wissenschaft angesehen.

sehen. Nach ihm haben Selden, Hobbes, Cumberland, Pufendorf, Thomasius, die beyden Coccei, Gundling, Gribner, Köhler, Wolf, Schmauß, Glafey, Burlamaqui, Achenwall und Meier, verschiedener noch lebenden Schriftsteller nicht zu gedenken, an der weitern Aufklärung derselben gearbeitet, und sich grössere oder geringere Verdienste um sie erworben.

Io. Oldendorp iuris naturalis gentium & civilis, εἰσαγωγή seu elementaria introductio, in variis eius lectionibus. (Lugd. 1546. 8.) pag. 1 37. in Opp. Tom. I. num. 2. Neu aufgelegt zu Wien 1759. 8.

Nicolai Hemmingii de lege naturae apodictica methodus Viteb. 1564. 8.

Benedicti Wincleri principiorum iuris libri quinque. Lipsiae 1615. 8.

Hugo Grotius de iure belli & pacis, Paris. 1625. 4. verbessert, Amsterd. 1632. Die vorzüglichste Ausgabe ist die Amsterdamer vom Jahr 1719. mit Barbeyrac's Noten, welche verbessert im Jahr 1735. und mit einigen Veränderungen und Vermehrungen, desgleichen mit Noten von Meinard Tydemann im Jahr 1772. zu Utrecht in 8. wieder aufgelegt ist. Ins französische am besten übersetzt mit Anmerkungen von Jean Barbeyrac, II. Tomes à Amsterdam, 1724. 4. und nachher mehrmal aufgelegt.

Io. Seldeni de iure naturae & gentium iuxta disciplinam Ebraeorum, libri septem Lond. 1640. fol. und nachher oft wieder aufgelegt. Von dem Werthe dieses Buches s. *Thomasii* hist. iur. nat. cap. 6. §. 13.

Thomae Hobbes elementa philosophiae Sectio III. de cive, Paris 1642. 4. 1646. 12. Elementa philosophica de cive. Amstelod. 1647. 12. oft wieder aufgelegt. In seinen oper. philosoph. latin. Amst. 1668. 4.

Ebendesselben Leviathan, or concerning commonwealth, Lond. 1651. fol. und 8. lateinisch in seinen ebenangeführten Werken unter dem Titel: Leviathan, sive de materia, forma & potestate civitatis ecclesiasticae & civilis.

Richardi Cumberland commentatio philosophica de legibus naturalibus, Lond. 1672. 4. mehrmal aufgelegt.

Samuelis Pufendorf iurisprudentiae naturalis elementa, methodo mathematica, Lugd. Bat. 1660. 8. Ien. 1669. 8.

Eiusdem, de iure naturae & gentium libri octo, Londini Scanor. 1673. 4. Die zweyte Ausgabe, Frankf. 1684. ist sehr vermehrt. Mit Herts Anmerkungen, Frankfurt 1706. Amsterd. 1715. 4. Frankf. 1716. 4. mit den Noten Herts, Gottfr. Mascovs und einigen von Barbeyrac, Frankf. und Leipz. 1744. und 1758. 4. Ins französische übersetzt von *Jean Barbeyrac* à Amsterdam 1706. Tomes II. verbes-

sert

sert und vermehrt ebendaselbst 1734. Nachher oft wieder aufgelegt.

Eiusdem, de officio hominis & civis libri II. Londin. 1673. 8. Oft aufgelegt. Die vorzüglichste Ausgabe ist die Leidener von 1769. mit Otto, Titius, Carmichael und Treuers Anmerkungen in 2 Bänden gr. 8.

Christ. Thomasii institutiones iurisprudentiae divinae, Francof. & Lips. 1688. 4.

Eiusdem, fundamenta iuris naturae & gentium. Hal. & Lips. 1705. 4. Beyde Werke sind oft aufgelegt.

Henrici L. B. de Coccejii Grotius illustratus, cum observationibus & introductione *Samuelis L. B. de Coccejii*, Vratislaviae 1744. sqq. T. III.

Sam. de Coccejii introductio ad Grotium illustratum, Hal 1748. fol. Eine neue Ausgabe dieser beyden Werke mit Gronovs und Barbeyrac's Noten, ist zu Lausanne 1751. in 5 Bänden in 4. herausgekommen. Die introductio ad *Grot.* ist auch besonders unter dem Titel: Novum systema iurisprudentiae naturalis & romanae zu Halle 1748. und 1750. 8. erschienen.

Nic. *Hier. Gundling* ius nat. & gent. Hal. 1728. & 1736. 8.

Mich. Henr. Gribner principia iurispr. nat. Edit. III. auct. & emendat. Viteb. 1733. 8.

Henrici Koehleri exercitationes iuris naturalis eiusque inprimis externi methodo systematica propositi, Ien. 1729. 4. Neueste Ausgabe, vermehrt, mit Stellwags Anmerkungen, Jena 1741. 4.

Eiusdem iuris socialis & gentium ad ius naturae revocati specimina VIII. Ien. 1736.

Christiani Wolfii ius naturae methodo scientifica pertractatum. Tomi VII. Frf. Lips. & Hal. 1740. sqq. 4.

Eiusdem institutiones iuris nat. & gent. Hal. 1750. 8. Ins französische übersetzt mit Anmerkungen von Elias Luzac, Leiden 1772. 6 Bände in 8.

Sehr schätzbare Anmerkungen über das grösere Wolfische Werk sind die Questions de droit naturel & observations sur le traité du droit de la nature de Mr. le B. de *Wolf* par Mr. de *Vattel*. Bern 1762. klein Octav. Deutsch zu Mietau 1771. 8.

Johann Jacob Schmaußens neues Systema des Rechts der Natur, Göttingen 1754. 8.

Adam Friedrich Glafey, Vernunft und Völkerrecht, Nürnberg 1723. 4. Verbessert und vermehrt unter dem Titel: **Recht der Vernunft** sowohl unter einzelnen Menschen als ganzen Völkern, Frankf. 1732. 4. Nachmals stark vermehrt, aber ohne das Völkerrecht, mit der Aufschrift: **Recht der Vernunft**, Frankf. und Leipzig 1746. 4.

Principes du droit naturel par *I. I. Burlamaqui*, à Geneve 1747. 4. Lateinisch unter dem Titel: Iuris naturalis elementa auctore *I. I. Burlamaqui*, Genev. 1754. 8. sehr vermehrt, fortgesetzt, und mit Anmerkungen begleitet von Felice unter dem Titel: Principes du droit de la nature & des Gens par *I. I. Burlamaqui*, avec la suite du droit de la nature, augmenté par Mr. *de Felice*. Tomes VIII. à Yverdon 1766-1768. 8. Vom Verfasser selbst fortgesetzt unter dem Titel: Elemens du droit naturel par *I. I. Burlamaqui*, à Lausanne 1775. 8.

Io. Steph. Pütteri & *Gottfr. Achenwalli* elementa iuris naturae, Goett. 1750. & 1752. 8. Unter Achenwalls Namen allein, Gött. 1755. und mehrmal.

Ebendesselben Prolegomena iuris naturalis, Göttingen 1758. und mehrmal.

Georg

Georg Friedrich Meiers Recht der Natur, Halle 1767. 8. Auszug aus dem Recht der Natur, ebendas. 1769. 8.

Ebendesselben Lehre von den natürlichen gesellschaftlichen Rechten und Pflichten der Menschen, 1. Theil. Halle 1770. 2. Th. 1775. 8.

Vorbereitungssätze.

Von den freyen Handlungen, der Verbindlichkeit und den Naturgesetzen überhaupt.

§. 1.

Die menschliche Handlungen sind entweder erzwungen, oder nicht.

Wenn man unter einer Handlung jede Veränderung, die mit uns vorgeht, versteht: so sind unsre Handlungen entweder erzwungene (actiones *coactae*) oder selbstthätige, nicht erzwungene (*spontaneae*). Unter den erzwungenen versteht man solche, zu denen uns eine äusserliche unwiderstehliche Gewalt nöthigt. Sie sind aber eigentlich zu reden keine Handlungen, sondern Leiden*).

*) *Alex. Gottl. Baumgarten* metaph. §. 704.

(1) Die Handlungen werden auch in Begehungs- und **Unterlassungshandlungen** eingetheilt. Allein die letztere sind nur alsdann wahre Handlungen, wann wir uns zu der Unterlassung entschlossen haben; ausserdem sind sie keine Handlungen, sondern Mangel, Abwesenheit der Handlung.

(2) Wenn man eine Handlung als wirklich geschehen, und mit ihren Umständen denkt: so nennt man sie ein **Factum.**

§. 2.

Die nicht erzwungene Handlungen sind entweder willkührlich oder nicht willkührlich.

Zu einigen nicht erzwungenen Handlungen werden wir durch ein inneres Principium, die Organisation des Körpers, unwiderstehlich genöthiget; zu andern nicht, sondern es steht in unserer Gewalt, sie zu thun oder zu lassen. Diese sollen uns **willkührliche** (arbitrariae) jene **nicht willkührliche** (actiones nude spontaneae, non arbitrariae, mere naturales) heisen.

§. 3.

Die willkührliche Handlungen sind entweder frey oder nicht frey.

Wer eine willkührliche Handlung unternimmt, der ist zwar meistentheils im Stande, sich die Folgen der Handlung voraus zu denken. Es giebt aber auch Fälle, wo dies dem

dem Handelnden nicht möglich war. Jene Handlungen heisen freywillige, freye, (actiones liberae) diese blos willkührliche, unfreywillige, nicht freye, (nude spontaneae non liberae.)

§. 4.

Die freye Handlungen sind entweder in strenger Bedeutung frey, oder beziehen sich nur auf die Freyheit.

Wenn ich die Folgen einer Handlung nicht blos überlegen konnte, sondern wirklich überlegte: so ist meine Handlung im strengsten Sinne des Worts frey. Wann ich aber nicht über diese Folgen nachdachte, da es mir doch möglich war: so sagt man, die Handlung beziehe sich auf die Freyheit, (actio ad libertatem relata.) Diese letzte Gattung von Handlungen trifft man in zwey Fällen an: einmal, wann Jemand aus Uebereilung seine Handlung nicht überlegt; (die Gewohnheitshandlungen gehören hieher,) fürs andere, wann er sich selbst in einen Zustand versetzt hat, in welchem er nicht überlegen konnte.

§. 5.

Von den ungern begangenen Handlungen.

Zu den freyen Handlungen gehören auch die ungern unternommenen, (actiones invitae)

vitae) die wir lieber unterlassen hätten, und nur thun um ein Uebel zu vermeiden.

§. 6.

Was ist Freyheit?

Aus dem bisher gesagten ist leicht zu sehen, was die Freyheit im Handeln sey. Sie ist das Vermögen Handlungen zu thun, zu denen uns weder äusserliche Gewalt noch Mechanismus des Körpers nöthigte, und deren Folgen wir voraus zu sehen im Stande waren. Offenbar hat sie Grade, die in der deutlichern oder weniger deutlichen Vorstellung der Handlungsfolgen liegen.

§. 7.

Was ist Verbindlichkeit?

Moralisch nothwendig sind die Handlungen, die wir thun müssen, um ein wahres Gut zu erlangen. Man nennt dieses Gut den **Beweggrund** der Handlung. Die moralische Nothwendigkeit etwas zu thun heist **Verbindlichkeit**.

Christoph. Fried. Schott diss. de notione obligationis, Tubing. 1754. 4. in collect. diss. iur. nat. Tom. 1. p. 89. seq.

Frid. Ehrenr. Behmer de accurata obligationis definitione, Berol. 1741. 4.

(1) Die

(1) Die Verbindlichkeit wird auch zuweilen für den Akt genommen, wodurch Jemand Folgen an fremde Handlungen knüpft. Dies heist man die aktive Obligation, und nennt daher die oben erklärte die passive. Eberhard Sittenlehre der Vernunft §. 36.

(2) Unter den mancherley Einwürfen, welche gegen die oben stehende Definition der Verbindlichkeit gemacht werden können, ist der bemerkenswürdigste, daß der Begrif eines Obern darin fehle. Nach Pufendorfs (iur. nat. Lib. I. Cap. 6.) und seiner Anhänger Meynung nemlich, läßt sich ohne Obern keine Verbindlichkeit denken. Man sehe aber *Vattel* Loisir philosophique S. 1. u. f. und *Achenwall* obs. iur. nat. Spec. 2. §. 2.

§. 8.

Begriff des Gesetzes.

Ein Satz, welcher eine Verbindlichkeit ausdrückt, heist Gesetz.

(1) In die Idee des Gesetzes gehört nicht nothwendig die Idee eines Oberherrn, da sich Verbindlichkeit ohne Obern denken läßt, (§. 7.)

(2) Die Gesetze sind entweder vertragsweise errichtete, (leges pactitiae) oder von einem Oberherrn gegebene, (leges stricte sic dictae.)

(3) Die Frage: ob die Obligation aus dem Gesetz, oder das Gesetz aus der Obligation entstehe?

läßt sich nicht anders als mit einer Distinction zwischen den natürlichen und positiven Gesezzen beantworten. S. unten §. 20.

§. 9.

Die Verbindlichkeit hat Grade.

Es ist leicht einzusehen, daß die Verbindlichkeit Grade habe. Wann die Bewegründe der Handlung wichtig und gros; wann ihrer viel, wann sie sehr fest und unzertrennlich damit verbunden sind: so ist die Verbindlichkeit stärker, als in dem entgegengesezten Falle. Auch insonderheit alsdann, wann die gute und unangenehme Folgen der Handlung sich beynahe die Wage halten, so ist die Verbindlichkeit nicht so gros, als wann ein starkes Uebergewicht auf der einen Seite ist.

Io. Henr. Becker diss. de diverso gradu evidentiae & obligationis legum naturalium, Rostoch. 1733.

Iust. Christ. Hennings diss. de iuris quantitate & effectu inde pendente, Jen. 1760.

§. 10.

Bei welchen Handlungen sie statt findet.

Zu schlechterdings und physisch unmöglichen Handlungen jemand verpflichten wollen, wäre vergeblich; zu schlechterdings und physisch nothwendigen wäre unnüz.

Die

Die Verbindlichkeit geht daher auch nur auf künftige, nicht auf vergangene Handlungen.

§. 11.

Die Gesetze sind von zweyerley Art.

Die Gesetze sind entweder **befehlende** oder **verbietende**. **Permissivgesetz** ist ein Widerspruch. *) Offenbar ist: 1) daß ein Gesetz, welches eine Handlung befiehlt, ihr Gegentheil zugleich verbiete, und 2) daß das, welches den Endzweck befiehlt, auch den Gebrauch der Mittel vorschreibe.

*) *Daries* observ. iur. nat. Tom. 1. Obs. 26. *Gebauer* diss. singularia de privileg. §. 12. 13. in exerc. acad. Vol. 1. p. 312. Doch sehe man *Chr. Gottl. Schwarz* syllog. problem. num. 12. nach.

§. 12.

Verschiedene Arten der Handlungen.

Eine Handlung heist **unerlaubt**, wenn sie einem Gesetz zuwider ist; **erlaubt**, wenn sie dies nicht ist; **obligatorisch**, wann ein Gesetz darüber vorhanden ist; **indifferent**, **gleichgültig**, im gegentheiligen Falle. Die obligatorische Handlung ist entweder eine **befohlene** oder **verbotene**. Jene heist mit einem Worte **Pflicht**. Wann jemand eine

Handlung so thut, wie er sie nach den Gesetzen thun mußte: so sagt man, er habe recht gethan.

Was ist aber eine gute Handlung? Eine Handlung ist überhaupt gut, wenn etwas daraus folgt, das nicht böse ist. Sie kann im negativen und positiven Verstande gut seyn, nachdem sie die Summe der Vollkommenheiten in einem Subjekt entweder vermehrt, oder blos nicht vermindert. Sie kann blos physisch, sie kann auch moralisch gut seyn. Moralisch gut ist sie, wann sie frey und völlig recht ist; wann also ihre Beweggründe, ihr Zweck, die Mittel zur Erreichung des Zweckes gut waren u. s. w. Man könnte auch sagen: wann sie dem Handelnden zur Belohnung zugerechnet werden kann; aber dies würde erst unten §. 15. verständlich seyn. Blos physisch gut heist sie, wann sie diese Eigenschaften nicht hat.

§. 13.

Was ist die Sittlichkeit, moralisches Gesetz?

Wenn eine Handlung, welche obligatorisch ist, frey geschah: so schreibt man ihr Sittlichkeit, Moralität zu; mehr oder weniger, nachdem die Freyheit und Verbindlichkeit grösser oder geringer ist. Ein moralisches Gesetz heist daher ein den

freyen

freyen Handlungen vorgeschriebenes Gesetz. Es ist von einem physischen verschieden.

(1) Eine Handlung kann also physisch gut oder böse seyn, und hat darum doch noch keine Moralität.

(2) Die Stoiker behaupteten, die Moralität aller bösen Handlungen sei gleich gros. Cicero Paradox. 3. hat diese Meinung mit schwachen Sophismen zu beweisen gesucht.

§. 14.

Jene ist von gedoppelter Art.

Die Moralität der Handlungen ist entweder eine innere, (objektivische) oder äussere (subjektivische.) Wann die Folgen einer freyen Handlung aus ihrer Natur fliesen: so hat die Handlung eine **innere Moralität.** Sind sie aber von einem vernünftigen Wesen von aussen her an die Handlung geknüpft worden: so hat sie eine **äussere Moralität.**

Der alte Streit, ob die menschliche Handlungen eine innere Moralität haben, reducirt sich am Ende wieder auf die Frage: ob eine Obligation ohne einen Obern gedacht werden kann? Dies leugnet **Pufendorf** (§. 2.); daher giebt er auch die innere Moralität nicht zu. Man sehe sein ius nat. L. I. C. 2. §. 6.

§. 15.

Begriff und Gattungen der Strafe.

Strafe heist im weitläuftigen Sinne die Folge meiner Handlung, welche für mich böse ist. Fließt sie aus der Natur meiner Handlung für sich selbst: so ist sie eine innere oder natürliche; ist sie aber von aussen her auf die Handlung gesezt: so heist sie eine äussere, positive Strafe, oder Strafe in eigentlichem, juristischem Verstande. Jede für mich gute Folge meiner Handlung heist in weitläuftigem Verstande Belohnung. Auch diese ist entweder eine innere, natürliche, oder eine äussere, positive.

§. 16.

Von der Imputation.

Die Zurechnung, Imputation, ist ein Urtheil, wodurch jemand für den Urheber einer Handlung erklärt, und ihm die Folgen derselben beygelegt werden. Sie ist entweder Zurechnung zur Strafe, oder zur Belohnung.

(1) Imputation ist also unterschieden von dem Gewissen.

(2) Die Erklärung für den Urheber heist: *imputatio facti*; die Beylegung der Folge *imputatio iuris*.

(3) Auch

(3) Auch fremde Handlungen können mir zugerechnet werden. Einige Gründe dazu sind in den alten Versen enthalten: Iussio, consilium &c. man sehe *Daries* observat. iur. nat. Vol. 2. Obs. 45.

Georg Chr. Gebauer diss. de imputatione facti alieni circa delicta in collect. diss. Tom. 2. n. 25.

§. 17.

Welche Handlungen können imputiret werden?

Der Grund der Zurechnung ist die **Moralität, oder Freyheit und Verbindlichkeit.** Die natürliche Folgen nicht freyer oder nicht verbotener Handlungen heist man nicht Strafen in eigentlichem Verstande, auch die natürliche Folgen nicht freyer oder nicht befohlner Handlungen nennt man nicht eigentlich Belohnungen. Eben so wenig kann man einen wegen einer nicht freyen oder nicht verbotenen Handlung mit einer positiven Strafe belegen, und für eine nicht freye oder nicht befohlene Handlung kann auch niemand eine äusserliche Belohnung fordern.

Hier ist die alte Streitfrage zu beantworten: ob es gleichgültige Handlungen gebe? Sie ist vielsinnig. *Daries* observat. iur. nat. Vol. 1. Obs. 25.

§. 18.

Grade der Zurechnung.

Die Imputation läßt Grade zu. Dann je freyer eine Handlung ist, und je grösser die Verbindlichkeit dazu, oder kurz: je grösser ihre Moralität ist, desto mehr kann sie zugerechnet werden.

Daher wird (1) eine dolose Handlung mehr zugerechnet als eine culpose. Es heist nemlich die gesetzwidrige und strafbare Beschaffenheit einer Handlung **Schuld**, (reatus) und zwar **Vorsatz**, (dolus) wann der Handelnde die Absicht hatte, das Gesetz zu übertretten; **Nachlässigkeit**, (culpa) wann er diese Absicht nicht hatte.

(2) Je mehr oder wichtigere Folgen aus der Handlung entstehen, desto imputabler ist sie. (§. 9.)

(3) Eine **gern** gethane Handlung (voluntaria) ist imputabler, als eine **ungern** unternommene, (invita;) (§. 5.)

(4) eine überlegte mehr als eine unüberlegte;

(5) eine, die man sehr leicht thun konnte, weniger, als die, wobey man Schwierigkeiten zu überwinden hatte. Denn diese ist überlegter als jene. Die Gesetzgeber setzen daher auf eine böse Handlung, die leicht zu begehen, aber dem Staate sehr schädlich ist, zuweilen höhere

höhere Strafen als auf andere, um die Verbindlichkeit zu verstärken, und also auf dieser Seite zuzusetzen, was auf der Seite der Freyheit fehlt.

Hennings diss. an & quomodo ex actionis facilitate moralitas actionis determinari queat. Ien. 1766.

Ebenderselbe von der Sittlichkeit und Leichtigkeit der Handlungen in s. verjährten Vorurtheilen.

Erxleben Erläuterung der Frage, in wiefern Gelegenheit zum Verbrechen die Strafe desselben mindere. Götting. 1779. 4.

(6) Je mehr äussere Gründe zur Handlung reizen, desto weniger ist sie zuzurechnen.

(7) Eine Hauptabsicht (intentio primaria) wird mehr imputirt, als eine Nebenabsicht; (secundaria.)

(8) eine direkte Absicht mehr, als eine indirekte.

(9) Der sogenannte dolus ex proposito mehr, als der dolus ex re, und

(10) der offenbare meistens weniger als der heimliche.

Andr. Boehm specim. de quantitate motivorum & imputationis determinanda. Marb. 1741.

§. 19.

Verschiedene Bedeutungen des Wortes Recht.

Recht ist ein vieldeutiges Wort. Es bedeutet 1) eine moralische Befugniß, das heist eine Möglichkeit zu handeln, ohne ein Gesetz zu übertretten; 2) ein Gesetz oder einen Inbegriff mehrerer Gesetze von einerley Art; 3) die Rechtswissenschaft.

Ist Befugnis und Verbindlichkeit allezeit beysammen, kurz sind sie Correlaten? Man sehe *Daries* obſerv. iur. nat. Vol. 2. Obſ. 36.

Joh. Christ. Claproth Samml. jurist. philos. und crit. Aufsätze, 5tes Stück 6ter Aufsatz.

Moses Mendelssohns Phädon S. 174.

§. 20.

Begriff der natürlichen Verbindlichkeit und des natürlichen Gesetzes.

Eine Verbindlichkeit heist eine **natürliche**, wenn sie aus Folgen entsteht, welche aus der Natur der Handlung von selbst fliesen, und welche man auch durch die blose Vernunft erkennen kann. Ein **natürliches Gesetz** ist das, welches eine natürliche Verbindlichkeit ausdrückt. Das Wort **Naturrecht** hat so vielerley Bedeutungen, als das Wort

Wort Recht überhaupt. (§. 19.) Man bezeichnet damit bald eine Befugniß, bald die Naturgesetze, bald die Erkenntniß derselben. Nimmt man es in der leztern Bedeutung: so kann man es in das angebohrne und künstliche oder wissenschaftliche eintheilen. Das angebohrne ist die uns eingepflanzte Empfindung unsrer Befugnisse und Verbindlichkeiten. Das künstliche ist ein auf allgemeine Grundsätze gebautes System der menschlichen Rechte und Pflichten.

(1) Zwey Stücke werden also zu einer natürlichen Verbindlichkeit erfordert. Fehlt eins von beyden, so ist sie positiv oder willkührlich. Daher ist die Verbindlichkeit, Zeugen zu einer Schenkung auf den Todesfall zu nehmen, positiv; dann die Folge der Nichtigkeit fließt nicht aus der Natur der Sache. Daher ist auch die Verbindlichkeit der Israeliten, kein Kleid von Leinen und Wollen zugleich zu tragen, willkührlich; dann die Vernunft kann keine böse Folgen einer solchen Kleidung entdecken.

(2) Schmauß in seiner Vorstellung des wahren Begrifs von einem Recht der Natur, Göttingen 1748. und in s. neuen Systema des R. der N. 3 B. 1 C. will nur das angebohrne Naturrecht für wahres N. R. gelten lassen, das Recht der Natur ist nach seiner Mey-

Meynung nicht in der Vernunft zu suchen. Die angebohrnen Empfindungen und Triebe allein soll man enunciiren, und sich aller allgemeinen Grundsätze und Raisonnements enthalten. Sobald man raisonnirt, sagt er, bekommt man kein ius naturae, sondern eine iurisprudentiam humanam universalem. Aber ist eine solche Wissenschaft nicht vorzüglicher, nützlicher und überzeugender, als ein nach Schmaußischen Ideen eingerichtetes Naturrecht? Und warum soll diese Wissenschaft den Namen N. R. nicht mehr führen, in dessen vieljährigen Besitze sie ist?

Chr. Frid. Schott diss. de fonte iuris nat. utrum in instinctibus an in ratione quaerendo? Tubing. 1758. & in collect. diss. iur. nat. Tom. 1. p. 288 seq.

§. 21.

Es giebt ein natürliches Recht.

Daß es eine natürliche Verbindlichkeit, ein Naturrecht giebt, ist leicht zu erweisen. Man hat zwey Beweisarten, die empirische und theologische. Jene schließt also: Unsre Handlungen haben Folgen, die aus ihrem Wesen von selbst fliesen. Diese Folgen machen uns entweder glücklich oder unglücklich. Jeder aber will glücklich seyn. Wollen wir also nicht als Thoren, nicht im Widerspruche mit uns selbst leben: so müssen wir die Handlungen thun, die uns glücklich machen, die ent-

entgegengesetzte unterlassen; kurz, wir sind verbunden, jene zu thun, diese nicht zu thun.

Wir können auch die wesentliche Folgen unsrer Handlung n durch die blose Vernunft in vielen Fällen voraussehen. Also giebt es eine Verbindlichkeit, welche aus wesentlichen durch die Vernunft zu erkennenden Folgen der menschlichen Handlungen entsteht; es giebt eine natürliche Verbindlichkeit, ein natürliches Gesetz.

Die theologische nimmt folgenden Gang. Es ist ein göttliches Wesen. Es will, daß wir thun sollen, was uns und andere glücklich macht. Wir hängen ganz von ihm ab. Also müssen wir des göttlichen Willens wegen, unser und unsrer Mitmenschen Wohl befördern. Was dieses Wohl befördert, können wir auch oft durch Hülfe der Vernunft einsehen Also giebt es eine natürliche Verbindlichkeit.

(1) Die Wirklichkeit des Naturrechts haben verschiedene Schriftsteller theils bezweifelt, theils geleugnet. Man s. z. E. *Hombergk* in seinen dubiis iuris nat. und diss. de lege æterna. Ihre Gründe sind zum Theil widerlegt in *Car. Ant. Pilati* Esistenza della legge naturale in Venez. 1764. in 8. S. auch Joh. Chr. Claproths

Sammlung jurist. phil. und crit. Abhandl. 5. St. Num. 1.

(2) Es läßt sich also ein Naturrecht denken, wenn man auch von dem Daseyn Gottes ganz abstrahiret. Ein Satz, worüber sonst viel gestritten worden ist.

§. 22.

Eigenschaften der natürlichen Gesetze.

Die Naturgesetze sind 1) göttliche Gesetze, 2) ewig, das heist: sie waren von Ewigkeit möglich, und werden in Ewigkeit möglich seyn; 3) nothwendig; 4) so lange die menschliche Natur und der Dinge, die uns umgeben nicht verändert wird, unveränderlich *) und 5) allgemein.

*) Es giebt zwar Naturgeseze, die nur unter gewissen Umständen verpflichten, (*leges naturales hypotheticas, contingentes,*) *Helvetius* de l'esprit Disc. 2. Chap. 13. pag. 97. seqq. Aber man kann deshalben dem Naturrecht keine Veränderlichkeit zuschreiben.

§. 23.

Vom Umfange des Naturrechts.

Die ältern Schriftsteller haben nur solche Rechte und Pflichten in dem Naturrecht abgehandelt, die entweder (1) aus der Natur des

des Menschen an sich (in abstracto) fließen, oder (2) aus solchen Handlungen und Anstalten entspringen, welche man als allgemein bekant und üblich ansahe, und von denen man glaubte, daß sie zum Wohl des menschlichen Geschlechtes nöthig und unentbehrlich seyen, z. E. Kauf- Tausch- Miethcontracte, eheliche, elterliche Gesellschaften, Staaten ꝛc. Wolf aber hat angefangen, auch Anstalten und Geschäfte im N. R. abzuhandeln, die nur die Erfindung dieser oder jener Zeit, dieser oder jener Nation sind. Z. E. Feudalcontract, Wechselcontract ꝛc.

§. 24.

Erster Grundsatz des Naturrechts.

Alle Naturgesetze befehlen uns zu thun, was uns gut, und zu unterlassen, was uns nachtheilig ist (§. 7). Man behauptet also mit Recht: der höchste Grundsatz des ganzen natürlichen Rechts ist der Satz: thue was dir gut ist; oder mache dich glücklich, vollkommen; thue was dein wahres Wohl befördert, (alles verschiedene Ausdrücke Einer Sache,) in so weit du durch deine Vernunft einsehen kannst, daß es dir gut ist, daß du dich dadurch glücklich machst ꝛc.

(1) Daß man bey dem Streit über das Principium des N. R. principium essendi, fiendi, cognoscendi per quod und ex quo, wie es die Scholastiker nennen, unterscheiden müsse, ist sehr bekannt. Aber auch in dem Falle, wann von dem letzten die Rede ist, scheint man sich noch nicht zu verstehen. Einige wollten wissen, welches der Satz sey, aus dem alle natürliche Gesetze fliessen; ihre Quelle, ihr Mittelpunkt. Andere wollten einen Satz haben, aus dem sie sogleich, ohne Weitläuftigkeit, und in allen Fällen beweisen könnten, daß etwas gut, unserm Besten zuträglich, kurz dem N. R. gemäß sey. Sie wollten einen Probierstein; nicht ein **erstes**, sondern ein **zweytes** Principium haben. Sie läugneten nicht, daß in dem Schluß, der die Verbindlichkeit zu einer Handlung beweisen soll, der Obersatz allezeit heise: **Was dir gut ist, mußt du thun.** Aber sie wollten eine Proposition haben, durch deren Hülfe sie auch allezeit den Untersatz: **diese Handlung ist dir gut**, ausser Zweifel setzen könnten. Ihre Mühe war umsonst. Ein solcher Satz läßt sich nicht angeben. M. s. das 21te Stück der Giesser gemeinnützigen Nachrichten vom Jahr 1768.

(2) Von den verschiedenen Principien des N. R. s. *Kemmerich* praecognita iur. div. nat. cap. 13. *Daries* obs. iur. nat. Obs. 32. seq. und diss. sub praesid. *Chr. Frid. Schott*, qua evincitur verum, evidens, unicum, universale, domesticum atque adaequatum principium iur. nat. praestruendum esse, in collect. diss. Tom. 2. Append. p. 331 seq.

§. 25.

§. 25.

Eine Folge daraus.

Aus dem ersten Grundsatz des N. R. folgt, daß wir auch schuldig sind, **andere glücklich zu machen.** Denn eine wahre Glückseligkeit zu erlangen ohne den Beystand anderer ist unmöglich; noch unmöglicher, wann sie uns hassen. Nimmt man eine Gottheit und Providenz an, welche das allgemeine Beste des Menschengeschlechts in dem höchst möglichen Grade befördert haben will; so ist jener Satz vollends gar keinem Zweifel mehr unterworfen.

True self-love and social are the same. *Pope*

§. 26.

Von dem Unterschied der vollkommnen und unvollkommnen Verbindlichkeit.

Eine Verbindlichkeit gegen andere Menschen heist eine **vollkommne**, (perfecta) wann ein anderer Mensch befugt ist, mich zu ihrer Erfüllung zu zwingen; eine **unvollkommene**, (imperfecta) wann dazu niemand befugt ist. Zu der ersten Art gehört die Verbindlichkeit andern nichts von dem, was ihnen gehört, zu entziehen. Zu der letzten Art: 1) die Verbindlichkeit, die Vollkommen-

menheiten anderer zu vermehren, und 2) anders woher ihnen bevorstehende Unvollkommenheiten von ihnen abzuwenden.

*) Von dieser Eintheilung s. die diesem Buche angehängte 1te und 2te Abhandlung.

**) Allein darf ich nicht einen vorsezlichen Selbstmord des andern mit Gewalt verhindern, und ist mir also nicht zuweilen Zwang erlaubt, wann mir gleich nichts von meinen Vollkommenheiten entzogen wird? Man s. §. 30. (6)

§. 27.

Vollkommne und unvollkommne Gesetze und Befugnisse.

Man sieht hieraus auch, was vollkommne und unvollkommne Gesetze, eine vollkommne und unvollkommne Befugniß ist. Die vollkommne Befugniß heist auch ein Zwangsrecht.

§. 28.

Innere und äussere Verbindlichkeit.

Die Verbindlichkeit ist entweder eine innere oder äussere Den Namen der inneren oder Gewissenspflicht führt eine Obligation, welche aus der Furcht vor göttlichen Strafen entsteht. Aeussere hingegen heist die, welche aus Besorgniß menschlicher

Strafe

Strafe entspringt, das heist: deren Uebertrettung ein andrer Mensch zu bestrafen befugt ist.

Göttliche Strafen sind: Reue, Schaam, böses Gewissen, Krankheit, Schwäche des Körpers und der Seelenkräfte, Mangel der Achtung und Liebe bey meinen Mitmenschen ꝛc. Wann mir aber andere Menschen wegen einer unerlaubten Handlung etwas von meinen Vollkommenheiten entziehen: so leide ich eine menschliche Strafe.

§. 29.

Inneres und äusseres Recht.

Ein inneres Recht ist daher das, welches man ausüben kann, ohne göttliche Strafen fürchten zu müssen; äusseres aber, wegen dessen Ausübung mich Menschen zu strafen nicht befugt sind.

(1) Eine vollkommne Verbindlichkeit ist meistens eine äussere und innere zugleich, zuweilen aber auch blos äussere. Man denke an den Fall, wo ich eine Handschrift ausgestellt habe, in der Hoffnung das Darlehn zu erhalten, und nichts darauf erhalte.

(2) Die unvollkommne Verbindlichkeit ist allezeit nur eine innere.

(3) Das vollkommne Recht kann ein äusseres und inneres zugleich seyn. Aber es giebt auch

Fälle, wo es ein blos äusserliches Recht ist. Der Gläubiger hat zum Exempel gegen seinen wohlhabenden Schuldner ein vollkommnes, sowohl äusserliches als innerliches Recht auf die Zahlung. Aber nur ein äusserliches Recht hat er, wann er bequem warten, und der Schuldner ohne seinen Ruin jetzt nicht bezahlen kann.

(4) Das unvollkommne Recht ist ein äusserliches und innerliches zugleich. Dann ich habe weder göttliche noch menschliche Strafen wegen einer Handlung zu befürchten, die ich vermöge eines unvollkommnen Rechtes that; z. E. wann ich die kothige Landstraße verließ, und über ein brachliegendes Feld gieng.

§. 30.

Von der Collision der Gesetze oder Pflichten.

Wann man zwey Gesetze in einem einzelnen Falle nicht zusammen erfüllen kann: so sagt man, daß sie **collidiren**, oder daß eine **Collision der Pflichten** vorhanden sey. Daß man in einer solchen Collision das stärkere Gesetz, die stärkere Pflicht erfüllen müsse, d. i. das Gesetz, dessen Erfüllung in dem gegebenen Falle unser Wohl am meisten befördert, ist unleugbar, und das Recht, das schwächere Gesetz zu übertretten, heist das **Nothrecht**. Aber man will speciellere Regeln haben. Hier sind einige:

(1) Unsere Erhaltung ist den übrigen Pflichten gegen uns vorzuziehen. Ich muß den Arm amputiren lassen, um mein Leben zu retten. Indessen kann es doch Pflicht seyn, sein Leben zu wagen, wann man dieß nicht ohne Nachtheil unterlassen kann.

(2) Unsre Erhaltung geht den Pflichten gegen andere vor, wann nur der andere durch deren Uebertrettung nicht umkommt. In Hungersnoth dem andern von seinem Ueberflusse zu stehlen, ist nicht unerlaubt, kommt aber

(3) der andere um, meine Erhaltung und die seinige liegen auf der Wage: so muß ich das thun, was nach den Umständen das beste ist. Joh. Christ. Claproth Sammlung jurist. philos. crit. Abh. S. 539 u. f.

(4) Die vollkommne Pflichten gegen andere sind denen Pflichten gegen mich vorzuziehen, welche ich ohne umzukommen verletzen kann. Darf wohl ein Richter um sich zu bereichern das Recht beugen? Wann aber mein eigner Vortheil mit Liebespflichten gegen andere streitet: so ist das zu thun, was in allem Betracht das beste ist.

(5) Vollkommne Pflichten gegen diesen Menschen gehen den unvollkommnen gegen jenen Menschen vor. Wer eine Erbtheilung zu besorgen hat, und ein Testament findet, worin die arme Intestaterben ohne Ursache ausgeschlossen sind, darf es nicht unterschlagen.

Der Arzt darf einen kranken Cartouche nicht umkommen lassen, wenn er ihn in die Cur genommen hat, und ihn retten kann. M. s. Diderots vortrefliche Erzählung, (hinter Geßners neuen Idyllen,) von der Gefahr sich über die Gesetze wegzusetzen. Indessen kann es doch Fälle geben, wo die unvollkommne Pflicht den Vorzug verdient. Sollte ich, um einen Menschen aus dem Wasser zu retten, nicht einen fremden Kahn nehmen dürfen, ob mir's gleich der Eigenthümer verbietet? Adolph Dietr. Webers Entwick. der Lehre von der natürl. Verbindlichkeit, S. 99.

(6) Wann aber die vollkommne Pflichten gegen diesen Menschen mit den unvollkommnen gegen eben denselben streiten; so bin ich nicht befugt, die unvollkommne vorzuziehen, wann es nicht im höchsten Grad evident ist, daß dieß zu seinem Besten gereiche, und in aller Rücksicht das Beste sey. Daher ist es erlaubt, einen mit Gewalt vom Selbstmorde abzuhalten; aber nicht erlaubt, meinem Glaubiger aus dem Grunde die Zahlung zu verweigern, weil ich weiß, daß er das Geld verschwenden werde.

§. 31.

Was ist eine gerechte und ungerechte Handlung?

Eine Handlung, welche mit den vollkommnen Verbindlichkeiten streitet, heist eine ungerechte,

gerechte, eine Beleidigung; die aber, welche den vollkommnen Verbindlichkeiten nicht zuwider ist, eine gerechte Handlung.

§. 32.

Was ist das natürliche Zwangsrecht?

Ein Inbegriff von vollkommnen Gesetzen heist ein Zwangsrecht; (*ius cogens*) der Inbegriff von vollkommnen Gesetzen, die aus der Natur des Menschen und seiner Handlungen fliessen, das natürliche Zwangsrecht, oder Naturrecht in engerem Verstande (*ius naturale cogens, ius naturale stricte dictum.*) Sein höchster Grundsatz ist: entziehe Niemanden etwas von seinen Vollkommenheiten, oder beleidige Niemand.

§. 33.

Dieß allein ist der Gegenstand unsrer Beschäftigung.

Wir wollen dieses natürliche Zwangsrecht abhandeln, also bloß die vollkommne Rechte und Verbindlichkeiten kennen lernen. Die Pflichten des Menschen in Ansehung des höchsten Wesens und seiner selbst, so wie die Liebespflichten gegen den Mitmenschen überlassen wir der Sittenlehre.

Auf diese Weise haben Sim. Gabr. Succöv in s. medit. de philos. moral. **Baumgarten** in der Diss. de vi & efficacia ethices philosophicae, **Köhler**, **Achenwall** in ihren Lehrbüchern und andere das N. R. von der Sittenlehre unterschieden. Ich habe geglaubt, hinlängliche Gründe zu haben, ihnen darin zu folgen.

§. 34.

Es ist entweder Völkerrecht oder Naturrecht der einzelnen Menschen.

Wann man auf **das Object** der natürlichen Gesetze siehet: so ist das N. R. entweder **Völkerrecht**, oder **Recht der einzelnen Menschen**. Jenes enthält die Rechte und Pflichten, welche freye Völker gegen einander haben. Dieses beschäftiget sich mit Personen, welche kein Volk ausmachen.

Der Name **Naturrecht der einzelnen Menschen** ist üblich, aber nicht ganz adäquat. Dann auch von Gesellschaften, die doch nicht einzelne Menschen sind, wird in diesem Theil des N. R. gesprochen.

§. 35.

Und da die Rechte und Pflichten der Menschen entweder absolute oder hypothetische; diese entweder ausser-gesellschaftliche oder gesellschaftliche sind:

Auch die verschiedene Weise, wie Rechte aus der Natur des Menschen herfliessen,

giebt Abtheilungen im N. R. Die natürlichen Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus der menschlichen Natur an sich folgen, ohne daß Thathandlungen (facta) vorausgehen, heisen **absolute** oder **ursprüngliche** oder **angebohrne Rechte und Verbindlichkeiten**; (*iura originaria, connata*) diejenige hingegen, welche gewisse Handlungen voraussetzen, heisen **hypothetische**, (*adventitia.*) Die hypothetische Rechte und Verbindlichkeiten entstehen entweder aus einer gesellschaftlichen Verbindung, in die der Mensch getreten ist, oder nicht. Jene nennt man gesellschaftliche, diese **aussergesellschaftliche**. Die letztere entspringen entweder aus einer **Beleidigung**, oder aus einer **nicht beleidigenden Handlung**; die erstere entweder aus dem Wesen einer **häußlichen Gesellschaft**, zwischen Ehegatten, Eltern und Kindern, Hausherrn und Bedienten; oder aus der Natur der größeren Gesellschaft, welche **Staat** heist.

Diese Gesellschaften sind zwar nicht die einzigen; aber doch bey weitem die wichtigsten, und zum Theil die häufigsten unter allen Gesellschaften.

§. 36.

§. 36.

So ist auch das Naturrecht entweder das absolute oder hypothetische ꝛc.

Das Naturrecht der einzelnen Menschen ist daher entweder das absolute oder hypothetische; dieses entweder das aussergesellschaftliche oder Gesellschaftsrecht; das aussergesellschaftliche entweder Kriegs- oder Friedensrecht; das Gesellschaftsrecht entweder das häusliche, (ius oeconomicum) oder das allgemeine Recht der Staaten, (ius civitatis universale.) Das Völkerrecht wird ebenfalls in das absolute und hypothetische, dieses in Kriegs- und Friedensrecht eingetheilt.

(1) Da Zustand des Menschen der Inbegriff aller seiner Eigenschaften und Verhältnisse heist: so theilt man denselben in den physischen und moralischen; diesen in den absoluten (wo der Mensch bloß nach seinem Wesen betrachtet, und auf keine Thathandlungen Rücksicht genommen wird,) und hypothetischen; leztern wieder in den aussergesellschaftliche und gesellschaftlichen ein. Man kann daher sagen, das absolute Naturrecht ist, welches im absoluten Zustande gilt; das hypothetische, das im hypothetischen Zustande statt findet u. s. w.

(2) Das Wort **Naturzustand**, **Stand der Natur**, (status naturalis) ist sehr vieldeutig. Daher so viel Streit über die Rechte dieses Standes. Bald versteht man darunter den Zustand eines nicht im Staate lebenden Menschen; bald den ganz aussergesellschaftlichen; bald den absoluten Zustand, bald den Stand der Wildheit. *Gribner* princip. iurispr. nat. lib. 1. cap. 1. §. 1. Diese Bedeutungen hätten in den **Betrachtungen über die Naturgesetze**, Museum December 1778. besser unterschieden werden sollen. S. auch *Sam. Pufendorf* diss. de statu hominum naturali, in eiusd. polit. inculpat. p. 497. seqq.

(3) Giebt es aber im aussergesellschaftlichen Zustande ein Recht; vertritt hier nicht physische Stärke die Stelle des Rechtes? Wer dieses mit Hobbes behauptet, bedenkt nicht, daß Wahrheit auch alsdann Wahrheit bleibt, wann sich gleich Menschen darüber nicht vereinigen können; daß es in diesem Zustande doch Menschen giebt, welche geneigt sind, andern zu leisten, was sie schuldig sind; geneigt, Gründe anzuhören und gelten zu lassen. Wann Hobbes Recht hätte: so hätten die Verfasser der Staatsschriften des Jahres 1778. die vergeblichste aller Arbeiten gethan.

Naturrecht der einzelnen Menschen.

Erstes Buch.

Aussergesellschaftliches Recht.

Erster Abschnitt.

Von den angebohrnen Rechten der Menschheit.

§. 37.

Vom Seinen.

Womit ein Mensch nach Gefallen, mit Ausschliessung anderer, zu verfahren befugt ist, heist das Seine. Es ist entweder ein angebohrnes, oder erworbenes Seine. Beleidigung ist es, wann ich einem Menschen etwas von dem Seinigen entziehe, oder ihn in der Disposition über das Seine hindere. (§. 31.)

Robert Programm über die allgemeine Begriffe vom Mein und Dein. Marburg 1784. 4.

§. 38.

Das erste Recht des Menschen im absoluten Zustande; das Recht des Menschen über sich selbst.

Nach dem natürlichen Zwangsrecht ist jede Handlung erlaubt, wodurch andere nicht beleidigt werden. (§. 32) Jeder Mensch ist also befugt, sich, sein Leben und seine Gesundheit zu erhalten, sich zu vervollkommnen, über seine Seelenkräfte, seinen Leib, dessen Glieder und Kräfte nach Gefallen zu schalten, und jeden andern von jeder Disposition darüber auszuschliessen. Diese Dinge gehören also zum Seinen eines Menschen, und zwar zum angebohrnen. (§. 37.) Es ist Beleidigung, sie einem zu entziehen, ihn in ihrem Gebrauche zu stören, sich einer Disposition darüber anzumassen.

Auch thörigte, sündliche Handlungen kann der Mensch im ursprünglichen Stande thun, ohne daß ihn andere mit Gewalt abhalten dürfen. Dann sie werden durch diese Handlungen nicht beleidigt.

§. 39.

Das andere Recht: die natürliche Freyheit.

Ein jeder Mensch ist daher auch in diesem Zustande frey. Dann frey seyn, heist ja nichts anders, als über sich, seine Kräfte und

Handlungen nach Gefallen schalten können. Also fällt alle Oberherrschaft und Unterwürfigkeit in diesem Zustande weg.

(1) Die Grille des Aristoteles (Polit. Lib. 1. Cap. 3.) von Natursclaven ist oft genug widerlegt worden, und es ist zu verwundern, daß neulich im t. Mercur Novemb. 1777. jemand sie wieder hervorsuchen und vertheidigen mochte. Man s. des Herrn Geh. R. Jacobi Aufsatz über Recht und Gewalt, im Museum vom Jahr 1781.

(2) Die natürliche Freyheit ist eine vollkommne Freyheit, aber keine Ungebundenheit.

(3) Aus der natürlichen Freyheit fliest auch das Recht eines jeden Menschen, nach seinen eignen Einsichten zu beurtheilen, was wahr oder falsch, gut oder böse ist.

§. 40.

Das dritte: die Gleichheit der Menschen.

Daß alle Menschen in diesem Zustande einander gleich sind, das heist: daß sie alle einerley angebohrne vollkommne Rechte haben, ist ebenfalls offenbar. Denn das wesentliche der Menschheit ist bey allen einerley, und individuelle größere Fähigkeiten der Seele, größere Leibesstärke, größere Bedürfnisse geben kein Recht etwas von einem andern zu erzwingen.

(1) Daß

(1) Daß die gewöhnliche Beweise der natürlichen Gleichheit der Menschen mangelhaft sind, wird richtig erinnert in der Samml. jurist. philos. und kritischer Aufsätze (Bützow 1777.) zweyten Stück, S. 80 u. f. f.

(2) In dem ursprünglichen Zustande giebt es also keine **Vorrechte** und keinen **Rang**.

Henr. Lud. Wernher diss. de aequalitate hominum, diss. iur. nat. p. 204 sqq.

Alex. Gottl. Baumgarten diss. de aequalitate hominum inaequalium naturali, Frcf. ad Viadr. 1744.

I. I. Rousseau sur l'origine et les fondemens de l'inegalité parmi les hommes, à Amsterdam 1759. 8. Oeuvres Tom. II.

Ernst Karl Wielands Versuch über die natürliche Gleichheit der Menschen, nebst einem Anhange über das Recht der Wiedervergeltung, Leipzig 1782. (S. Götting. gel. Anzeig. vom J. 1783. 68tes St. 677 Seite.)

§. 41.

Und das vierte: ein Recht Wahrheit und Aufrichtigkeit zu verlangen.

Eine Handlung, durch die ich den andern vorsetzlich in Irrthum setze, heist Täuschung, und wann ich ihm etwas von dem Seinen damit entziehe, Betrug. So wird auch eine falsche Rede **Lüge** genennt, wann des

Redenden Absicht ist, andern etwas von dem Ihrigen zu entziehen. Das Recht von andern zu verlangen, daß sie mir nicht durch Betrug oder Lügen Schaden thun, ist ausser Zweifel.

Augustins Lehre, (in s. Büchern de mendacio de A. C. 395. und contra mendacium de A. 420.) daß alle falsche Reden ohne Unterschied gegen das N. R. seyen, vertheidigen unter den Neueren der Ritter Michaelis in s. Abh. von der Verpflichtung der Menschen die Wahrheit zu reden, und Leß in s. Predigten von den gesellschaftlichen Tugenden, 3te Pred. Man sehe über diese Materie nach:

Henr. Vffelmanni de iure, quo homo homini in sermone obligatur, liber unus, Helmstad. 1676. 4.

Pufendorf de I. N. lib. 4. cap. 1. §. 7. de off. hom. & civ. lib. 1. cap. 10. §. 8. ibique *Treuer* & *Otto*.

Titii diss. de officio sermocinantium, Disp. iurid. n. 6.

Io. Eberh. Roesler diss. de sermone, Tub. 1715.

Gottl. Sam. Treuer diss. de crimine alieni sermon. Helmst. e. a.

Saurin discours historiques &c. T. 2. p. 431.

Io. Balthas. Wernher diss. de moralitate simulationis aulicae in diss. I. N. p. 261 sqq.

Io. Henr. Ribov diss. de simulatione licita. Goetting. 1751.

Gottfr. Mascov quaest. select. I. N. & G. in opusc. p. 444 sqq.

§. 42.

§. 42.

Das fünfte: ein Recht auf einen guten Namen.

Das Urtheil anderer Menschen von meinen moralischen Eigenschaften ist mein Name, mein Ruf. Ich habe einen guten oder einen bösen Ruf, Namen, nachdem mir andere gute oder üble moralische Eigenschaften zuschreiben. Einen ehrlichen Namen hat Jeder, von dem man glaubt, daß er andern das Ihrige nicht entziehe, sie nicht beleidige. **Im ursprünglichen Zustande kann ich verlangen, daß mich andere nicht für lasterhaft erklären.** Dann Lasterhaftigkeit setzt Thathandlungen voraus, die in diesem Zustande wegfallen, und es ist mir schädlich, wann mich andere für lasterhaft halten.

(1) Daß mich andere für **tugendhaft** erklären, und **ehren**, kann ich im ursprünglichen Zustande nicht fordern.

(2) Auch das ist Beleidigung, wann man dem andern verhaßte und verächtlichmachende physische Unvollkommenheiten, Krankheiten, Blödsinn u. d. gl. fälschlich beylegt.

(3) Darf ich aber wohl, (man erlaube diese Ausschweifung in das hypothetische N. R.) einen für lasterhaft erklären, der es ist? Wann es mein

mein eignes oder anderer Menschen Bestes erfordert: so ist es erlaubt; ausserdem nicht. Daher ist es im Gericht nicht verboten, den Zeugen, der gegen mich aufgeführt wird, einen Betrüger zu nennen, wann er es ist. Wann ich aber ohne Noth z. E. im Zanke Jemand mit diesem Titel belege: so bin ich strafbar, und hier gilt die Regel: **die Wahrheit des Scheltwortes entschuldiget nicht.**

(4) Hieraus ist also abzunehmen, in wie weit **Injurien, Verachtung, Tadel, Verläumdung, Verkleinerung** nach dem Naturrecht verboten sind.

(5) Ueber diese Materie sind nachzusehen: *Sam. Pufendorf* diss. de existimatione, in polit. inculpat. p. 167 sqq. *Chr. Thomasii* diss. de existimatione fama & infamia extra remp. Dissert. T. 3. n. 81. **G. F. Meiers** Gedanken von der Ehre, Halle 1746.

§. 43.

Endlich das sechste: das Recht alle erschaffene Dinge zu gebrauchen.

Sachen oder Dinge nennt man alles, was ausser dem Menschen auf dem Erdboden ist, und uns nützlich seyn kann. **Daß wir ein Recht haben diese Dinge zu gebrauchen, ist unleugbar**, da wir uns ohne diesen Gebrauch nicht erhalten können, und er keine Beleidigung für andere ist.

(1) Nicht

(1) Nicht nur zur Nothdurft und Bequemlichkeit, sondern auch zum Vergnügen können wir die Dinge, die uns umgeben, gebrauchen; obgleich Thomas. iurispr. div. Lib. 2. C. 10. §. 10. zweifelt, daß sich dieß leztere durch die Vernunft rechtfertigen lasse.

Io. Phil. Slevogt dissert. de dominio hominis in res sublunares, (Ien. 1687.) Cap. 1. 2. 3. 4.

(2) Alle Sachen sind also im ursprünglichen Zustande **Niemanden zugehörig, herrenloß,** (*res nullius,*) und darin besteht die berühmte **ursprüngliche Gemeinschaft aller Dinge,** (*communio primaeva.*)

(3) Diese Gemeinschaft war eine **negative,** *Pufendorf* de I. N. & G. L. 4. C. 4. §. 5. und es ist eben so unrichtig, wenn man sie für eine **positive Communion** nimmt, wie **Grotius** de I. B. & P. Lib. 2. C. 2. §. 2. sqq. oder sie ganz leugnet, wie *Kulpis* in colleg. Grot. p. 26. *Boecler* ad Grot. pag. 371. *Strauch* diss. de imper. maris C. 1. §. 5. & 8. und andere thun. Man sehe *Chrph. Frid. Schott* diss. de orig. dom. §. 9. & 10.

§. 44.

Eine allgemeine Schlußanmerkung.

Aus dem bisher gesagten erhellet, daß im ursprünglichen Zustande nur gewisse Begehungshandlungen **ungerecht und verboten,** alle Unterlassungshandlungen aber ge-

recht sind. Nemlich nur die Handlungen sind ungerecht, wodurch Jemand in der Disposition, über seinen Leib, Seele, Kräfte, gestöhrt wird; (§. 38.) man sich einer Oberherrschaft über ihn, (§. 39.) oder eines andern Vorrechts (§. 40.) anmaßt; ihm durch Betrug oder Lügen Schaden thut; (§. 41.) ihn für lasterhaft erklärt; (§. 42.) oder ihm die Güter der Schöpfung zu gebrauchen wehret. (§. 43.)

Moses Mendelsohns Jerusalem, S. 36.

Zweyter Abschnitt.

Von den hypothetischen Rechten.

Erstes Capitel.

Vom Eigenthume, dessen Erwerbung Wirkungen und Gattungen.

§. 45.

Was das Eigenthum ist?

Das Eigenthumsrecht ist das Recht, über eine körperliche Sache auf jede mögliche Art zu disponiren, und alle andere von der Disposition darüber auszuschliessen.

Car. Beni. Acoluthi diss. de orig. & fundam. dominii ex iure naturae, Witteb. 1756.

Chrph. Frid. Schott diss. de origine dominiorum sive proprietatis, Tub. 1760. et in collect. diss. I. N. Tom. 1. p. 369. sqq.

Recherches philosophiques sur le droit de la proprieté, consideré dans la nature. 1780. 8. Götting. gel. Anz. vom J. 1781. 45 St.

§. 46.

Vom Erwerbungsmittel und dem Titel.

Eine Handlung, wodurch man sich ein Eigenthumsrecht verschafft, heist ein **Erwerbungsmittel**; (modus adquirendi;) das Gesetz, welches der Handlung diese Wirkung beylegt, der **Titel**.

Diese Wörter kommen auch im Römischen Recht vor; werden aber dort in einer etwas andern Bedeutung gebraucht. Erwerbungsmittel ist den römischen Rechtslehrern eine **körperliche** Handlung, wodurch ich ein Eigenthumsrecht wirklich erlange; **Titel** ein rechtlicher Grund, der es möglich macht, Eigenthümer zu werden. Nach dem römischen Rechte ist daher der Titel nur zuweilen die **unmittelbare Verordnung des Gesetzes**; z. E. der Titel des durch Occupation erlangten Eigenthums ist das Gesetz: res nullius cedit occupanti. Oft aber und in den meisten Fällen ist der Titel ein Factum, ein Contract, eine richterliche Sentenz rc. Daher sind nach den römischen Gesetzen der Titel und das Erwerbungsmittel oft zwey **verschiedene auf einander folgende Facta**. Z. E. Kauf und Uebergabe. Hingegen nach den im Naturrecht angenommenen Bedeutungen sind diese beyde Dinge jedesmal **zugleich und zu Einer Zeit vorhanden**. Die Ursache, warum man im N. R. von der römischen Terminologie in etwas abgegangen ist, wird sich unten in der Lehre von den Verträgen entdecken. (§. 80. 2.)

§. 47.

Wie erwirbt man ein Eigenthum?

Man kann sich ein Eigenthumsrecht erwerben, 1) wenn man durch Anwendung seiner Leibes- oder Seelenkräfte etwas hervorbringt, kurz durch Arbeit; 2) wann man eine Niemanden zugehörige Sache in solche Umstände bringt, daß man im Stande ist, darüber zu disponiren, und dieß in der Absicht thut, um die Sache eigenthümlich zu haben. Dann was ich will und kann, das geschiehet wirklich. Ich will aber in dem angeführten Falle ein Eigenthumsrecht haben, und was hindert mich es haben zu können? *)

*) Kann ich wirklich in den angeführten Umständen ein Eigenthumsrecht haben? Ist eine moralische Möglichkeit vorhanden? Werden andere Menschen nicht beleidigt, wann ich mir die zuvor allen zum Gebrauch freystehende Sache zueigne? Nicht wenigen Naturrechtslehrern scheint diese Handlung beleidigend für andere; aber ohne Grund, wie Schwarz Spec. IV. controversiar. iur. nat. & gent. §. 12. und Achenwall iur. nat. & gent. §. 116. Schol. zeigen.

§. 48.

Was ist Apprehension und Occupation?

Die Handlung, wodurch man die Sache in die Umstände bringt, daß man darüber disponiren kann, heist Apprehension, und die Apprehension einer Niemanden gehörigen Sache in der Absicht sie sich zuzueignen, Occupation.

(1) Die Occupation also ist es, wodurch das Eigenthum unter den Menschen eingeführet worden ist; und man hat so wenig eine dem ersten Menschen geschehene Schenkung, und darauf gefolgte Vererbung auf die Nachkommenden, wie *Kulpis* colleg. Grot. L. 2. C. 2. §. 1. *Io. Phil. Slevogt* diss. de dominio hom. in res sublunar. und viele andere, als einen stillschweigenden Vertrag des ganzen menschlichen Geschlechts, wie *Grot.* de I. B. & P. Lib. C. 2. §. 5. und *Pufendorf* de I. N. & G. Lib. 4. C. 4. §. 6. thun, oder Particularverträge, die ein jeder mit seinen Nachbarn gemacht habe, wie *Gribner* in princ. iurispr. nat. Lib. 1. cap. 6. §. 6. anzunehmen. M. s. *Titii* diss. de dominio in rebus occupatis ultra possessionem durante §. 22. in collect. diss. pag. 329. Aber man kann auch nicht mit *Hobbes* de cive C. 1. §. 10. behaupten, daß das Eigenthum erst im gesellschaftlichen Zustande entstanden sey.

(2) Daß

(2) Daß in Nothfällen die ursprüngliche Communion wieder auflebe, ist eine ganz unnütze Fiction des *Grot.* lib. 2 cap. 2. §. 6. und anderer. S. *Kulpis* colleg. Grot. p. 39. th. 5. lit. c.

§. 49.

Wie die Occupation geschehe?

Die Occupation erfordert also ohne Zweifel, (1) daß ich die Sache, worüber ich noch keine physische Gewalt habe, und die mir ohne eines andern Menschen Zuthun noch entgehen kann, in meine Gewalt bringe; z. E. daß ich das Wild fange, schieße, daß ich das im Wasser schwimmende Holz auffische rc. Wann aber (2) das Object allein durch anderer Menschen Zuthun mir entgehen kann: so muß ich eine Handlung vornehmen, durch die Jeder, der die Sache siehet, überzeugt wird, es habe schon Jemand den Willen, sich diese Sache zuzueignen. Denn nur in diesem Fall kann man behaupten, daß wer die Sache wegnimmt, mich beleidige. Also das gefundene Mineral ist mein, wann ich mit Worten erkläre, daß ich es mir zueigne; aber ich muß es alsdann mit mir nehmen, oder dabey stehen bleiben, oder einen andern dazu stellen, oder durch ein sonst evidentes dabey gesetztes Zeichen zu erkennen geben, daß ich es haben wolle.

Die

Die hier beantwortete Frage ist keine der leichtesten im N. R. Daher auch so verschiedene Meynungen. *Locke* on government chap. 4. *Marberger* in diss. de adquisitione dominii originaria in statu naturae, Lipsiae 1741. §. 24. und andere erfordern zur Occupation Fleis, Mühe, Arbeit. Damit stimmt Feder in seinen Grundsätzen des N. R. S. 17 (Ausgabe vom J. 1782.) überein, welcher glaubt, ich müsse etwas, das mir ursprünglich eigen ist, mit der zu occupirenden Sache vereinigen; so daß ein anderer diese Sache nicht nehmen könne, ohne zugleich das, was schon mein war, zu nehmen. Eine andere Meynung hat *Thomasius* ad *Huber.* ius civ. L. 2. Sect. 4. C. 2. §. 43. Endlich **Titius** in s. Anmerk. über Pufendorf. de O. H. & C. Obs. 292. **Barbeyrac** über Pufend. de I. N. & G. L. 4. Chap. 6. §. 2. und **Gundling** in s. Gundling 31. St. 1. u. f. f. S. behaupten, daß die Occupation durch eine wörtliche Erklärung geschehen könne, und diese Meynung scheint, doch mit den im §. festgesetzten Einschränkungen, die richtigste. S. noch the life and opin. of Tristram Shandy Vol. III. chap. 4. S. 6. der Altenb. A.

§. 50.

Vom Besitze.

Der Besitz ist das physische Vermögen, über eine Sache zu disponiren *), verbunden mit der Absicht, die Sache zu behalten. Er ist entweder Civil- oder natürlicher Besitz;

Körper-

körperlicher oder nicht körperlicher; wahrer oder analogischer; gerechter, oder ungerechter. Bey dem Civilbesitz ist die Absicht, eine Sache als die meinige zu behalten, bey dem natürlichen ist diese Gesinnung nicht. Körperlicher Besitz ist so lange vorhanden, als die Sache dem Besitzer gegenwärtig ist. Der wahre Besitz hat bey körperlichen Dingen, der analogische Besitz, oder die Quasipossession bey Befugnissen statt; wann man nemlich das physische Vermögen hat, die Befugnisse auszuüben. Was gerechter und ungerechter Besitz sey, lehrt schon der Name.

*) Dieses physische Vermögen heist bey den Rechtsgelehrten die Detention.

§. 51.

Vom redlichen und nicht redlichen Besitze.

Der Besitzer einer fremden Sache heist ein redlicher oder schuldloser Besitzer, (*possessor bonae fidei*) wann er aus wahrscheinlichen Gründen glaubte, daß die Sache sein eigen sey, ein nicht redlicher, (*malae fidei possessor*) wann er dergleichen Gründe nicht hatte.

§. 52.

Von der vermeyntlichen Occupation.

Wann man eine fremde Sache, die man aus wahrscheinlichen Gründen für Niemand zugehörig hielt, occupirt: so heist diese Occupation eine **vermeyntliche** (putativa) und man wird durch dieselbe ein redlicher Besitzer. (§. 51.)

Noch eine Gattung eines redlichen Besitzes wird unten vorkommen. (§. 76.)

§. 53.

Theile des Eigenthumsrechtes.

Die im Eigenthumsrecht enthaltene einzelne Rechte, oder wie man auch sagt, die **Theile des Eigenthumsrechtes** sind: 1) das Recht die Sache zu gebrauchen, oder der **Nießbrauch**; 2) das Recht über die Substanz zu disponiren, oder die **Proprietät**; folglich auch 3) das Recht, die Sache zu besitzen, und 4) sie von jedem zurückzufordern, oder zu **vindiciren**, der sie auf unrechtmäßige Art besitzt.

Daß das Eigenthumsrecht verlohren gehe, sobald der körperliche Besitz aufhört, läßt sich mit *Bynkershoek* diss. de dominio maris Cap. 1. *Otto* ad Pufend. Lib. 1. Cap. 12. §. 4. und *Breuning* quaest.

quaest. iur. nat. illustr. p. 13. nicht behaupten. M. s. *Titii* diss. de dominio in rebus occupatis ultra possessionem durante. Lips. 1704. in collect. dissert. p. 316. sqq. Aber wie steht es, wann aller Besitz aufhört? wann ich die Sache verliehre, sie mir entwendet wird? Hier sind drey Fälle möglich.

Der erste: die Sache ist in den Händen eines nicht redlichen Besitzers. Daß sie dieser herauszugeben schuldig sey, ist ausser Zweifel.

Der zweyte: ein redlicher Besitzer hat die Sache. *Pufendorf* elem. iurispr. nat. lib. 1. def. 5. §. 25. *Barbeyrac* über *Pufend.* de I. N. & G. lib. 4. C. 12. §. 8. C. 13. §. 8. sqq. Treuer ad Pufend. de O. H. & C. L. 1. C. 13. §. 2. und *Breuning* in iur. nat. pag. 91. §. 4. & in diss. de praestat. evictionis I. N. incognita p. 15. sqq. behaupten, dieser sey nicht verbunden, die Sache herauszugeben. Ich kann mich aber von der Richtigkeit dieser Meynung jetzt nicht mehr überzeugen. Die Frage, ob der redliche Besitzer die Sache unentgeltlich herausgeben müsse, untersucht *Chr. Gottl. Schwarz* diss. de obligatione possessoris b. f. ad rem domino restituendam. Altorf. 1730. Ist ein solcher Besitzer verbunden, die Sache oder deren Früchte zu restituiren, wenn er sie consumiret hat? *Christ. Frid. Schott* diss. qua rem fructusque consumtos a b. f. possessore non restitui debere contra receptam moralistarum sententiam defenditur. Tub. 1759. in collect. diss. Tom. 1. p. 325 sqq.

Endlich der dritte Fall: die Sache ist in solchen Umständen, daß es dem Eigenthümer unmöglich ist, darüber zu disponiren, ob sie ihm gleich niemand vorenthält; z. E. der eingeschlossen gewesene Vogel ist entflohen. In diesem Fall ist das Eigenthumsrecht völlig verlohren, und eine neue Occupation nöthig.

§. 54.

Wirkungen des Nießbrauches.

Da der Eigenthümer ein Recht hat, seine Sache zu gebrauchen: so hat er auch das Recht, sich den Zuwachs (accessiones) zuzueignen. Nur wird erfordert (1) daß er ausdrücklich oder stillschweigend erklärt habe, er wolle ihn haben; (2) daß er in seiner Gewalt und (3) eine Niemand anderm gehörige Sache sey.

(1) Eine stillschweigende Erklärung geschieht, wann ich eine fruchtbringende Sache eigenthümlich erwerbe. Dann meine Absicht ist offenbar, die Früchte geniessen zu wollen.

(2) Ein Wild, das in meinem Walde lauft, ist also darum nicht mein, wie *Hartmuth Rays* diss. de ferar. persecutione in territor. alien. §. 6. glaubt.

(3) Wann eines andern Sache mit der meinigen vereiniget wird, und eine Trennung möglich ist: so kann ich so wenig auf des andern

Sache

Sache, als er auf die meinige Anspruch machen. Ist aber die Trennung unmöglich: so muß wohl der sein Eigenthum verliehren, der an der Vereinigung Schuld ist. Die Regel des römischen Rechts: accessorium sequitur principale, kann also hier nicht angewendet werden.

§. 55.

Wirkungen der Proprietät.

Vermöge des Rechts über die Substanz der Sache zu disponiren, kann der Eigenthümer die Sache verbessern, verschlimmern, gänzlich verderben, (destruere) verzehren, verlassen, (derelinquere) und veräussern.

§. 56.

Das Eigenthum ist entweder eingeschränkt oder nicht.

Wann der Eigenthümer ganz frey in Ausübung seiner Rechte ist: so hat er ein uneingeschränktes Eigenthumsrecht, (*dominium illimitatum.*) Darf er sie aber nicht nach seinem freyesten Willkühr ausüben, sondern ist an eine positive Vorschrift gebunden: so ist sein Eigenthum eingeschränkt, (*dominium limitatum, restrictum.*)

(1) Kein Eigenthümer darf sein Eigenthum zur Beleidigung eines andern anwenden. Dieß ist eine **natürliche Einschränkung** jedes Eigenthumsrechtes. Das limitirte Eigenthum aber hat noch engere Gränzen, die nicht von der Natur gesetzt, sondern positiv sind, (limites arbitrarios.)

(2) Der beschränkte Eigenthümer hat alle Eigenthumsrechte; aber in der **Ausübung** sind ihm Hindernisse gesetzt. *H. Grot* de I. B. & P. L. 1. C. 2. §. 24.

(3) Eine gewöhnliche Beschränkung des Eigenthums ist die, welche durch **Dienstbarkeiten** (*servitutes*) geschieht. Wann ich nemlich einem das Recht gebe, daß ich und jeder Besitzer meiner Sache zu seinem Besten etwas thun, oder leiden oder unterlassen muß: so habe ich ihm eine Dienstbarkeit gegeben.

(4) Eins der häufigsten und merckwürdigsten Beyspiele eines beschränkten Eigenthums ist das Eigenthum eines gedruckten Buches. Dann der Eigenthümer ist nicht befugt, es nachzudrucken. Man s. **Feders** Abh. vom Büchernachdrucke in des Götting. Magazins 1 Jahrgange. Einige Abhandlungen über diese Materie im Museum, März, May, Jun. 1783. Febr. Octob. 1784. und im Schlettweinischen Archiv 8. B. **Mart. Ehlers** über die Unzulässigkeit des Büchernachdrucks, Dessau 1784. 8.

§. 57.

§. 57.

Entweder vollständig oder unvollständig.

Man theilt auch das Eigenthum in das vollständige und unvollständige (*plenum & minus plenum*) ein. Vollständiges Eigenthum schreibt man dem zu, der die Proprietät und den Nießbrauch hat. Wan'n aber zweyen das Eigenthumsrecht dergestalt zusteht, daß jeder zwar Proprietät, der eine aber allein Nießbrauch hat: so schreibt man jedem von ihnen ein unvollständiges, und zwar dem ersten das directe, dem letzten das nutzbare Eigenthumsrecht zu.

§. 58.

Entweder Allein- oder Miteigenthum.

Wann mehreren Personen das Eigenthumsrecht, und zwar so zukommt, daß jeder an den beyden Hauptrechten desselben, der Proprietät und dem Nießbrauche Theil nimmt; so ist ein Miteigenthumsrecht, (*condominium*) oder eine Gemeinschaft vorhanden.

§. 59.

Ein dingliches Recht (*ius in re, ius reale*) nennt man das, welches mir unmit-

telbar auf eine Sache zusteht, und mir bleibt, die Sache komme an wen sie wolle. Das Eigenthumsrecht (§. 45.) und die Dienstbarkeiten (§. 56. Anm. 2.) sind Gattungen desselben. **Persönliches Recht** (*ius ad rem*) hingegen heist ein Recht, das mir gegen eine gewisse Person zukommt.

Ob es noch mehr Gattungen des dinglichen Rechtes gebe, wird unten an den gehörigen Orten untersucht werden. (§. 102. §. 106.)

Zweytes Capitel.

Von den Verträgen.

§. 60.

Von der Einwilligung.

Die Erklärung meines Willens, daß etwas zu Stande kommen solle, heist die **Einwilligung** (consensus.) Wann sie mit der Willenserklärung eines andern übereinstimmt: so heist sie eine **wechselsweise**, (consensus reciprocus, bilateralis, mutuus) ausserdem eine **einseitige** Einwilligung (consensus unilateralis.)

§. 61.

§. 61.

Was einem etwas leisten heise?

Etwas dem andern leisten, heist etwas von dem Meinigen zu seinem Nutzen verwenden; und dies geschieht entweder durch geben, oder durch thun, oder durch verstatten.

§. 62.

Was ist Versprechen und Annehmung des Versprechens?

Ein **Versprechen** (*promissio*) ist eine Erklärung, daß ich mich dem andern zu etwas vollkommen verbindlich machen wolle. Die Annehmung des Versprechens aber (acceptatio) ist die Erklärung, daß ich mir ein versprochenes Object von einem andern leisten lassen wolle.

§. 63.

Was ist ein Vertrag?

Ein **Vertrag** (*pactum*, *conventio*) ist ein acceptirtes Versprechen. Bey jedem Vertrage sind also zwey Personen, eine, welche etwas verspricht, (*promittens*) und eine, welche sich versprechen läßt, das Versprechen acceptiret, (*promissarius.*)

(1) *Achenwall* I. N. lib. 1. sect. 2. §. 171. hält diese Erklärung des Vertrages für zu enge, weil sie nicht auf die Verträge passe, wo der eine Theil dem andern etwas sogleich, ohne vorhergehendes Versprechen leistet? Allein, gesetzt daß man solche Handlungen Verträge nennen könnte, so ist auch hier ein verstecktes Versprechen, daß ich dem andern die Sache lassen will.

(2) Ist **Pactum** und **Contract** verschieden? *Hobbes* de cive Cap. 2. §. 9. *Pufendorf* de O. H. & C. Lib. 1. Cap. 15. §. 1. und *Vitriarius* in instit. I. N. Cap. 12. Qu. 2. glauben dieß, und geben mehr als Einen Unterschied an. Aber *Otto*, *Titius*, *Treuer* und *Carmichael* in ihren Anmerkungen über Pufendorf a. a. O. behaupten das Gegentheil. Sieht man auf den gemeinen Redegebrauch: so ist allerdings einiger Unterschied zwischen beyden. Nemlich nur die Verträge nennt man Contracte, welche über Gegenstände des Commerzes geschlossen werden. Aber die Distinction hat freylich nach dem N. R. keinen practischen Nutzen. *Gundling* I. N. Cap. 23. §. 29. sqq. Eigne Gedanken über den Unterschied der Contracte und Verträge hat **Garve** in s. Anmerk. über *Cic.* de offic. 4. B. 112 S.

(3) Von den vielen Schriften in der Lehre von den Verträgen will ich nur einige anführen: *Io. Phil. Slevogt* diss. de contractibus in quantum sunt philosophicae considerationis, Ien. 1687. *Christoph Andr. Remer* tract. de vero ex iure romano,

mano, statui germanico attemperato, obligationum valore, Hamburg 1714. 4. ed. secund. ibid. 1731. 4. Ein seichtes Werck.

Io. Eberh. Roesleri diss. de natura pactorum, Tubing. 1713. 4.

I. G. Sinceri (Ioach. Gotthelf. *Sparmann.*) de simplicitate iuris naturae in materia contractuum a germanis servata; praefatio Paul. Ciesii manuali except. forens. praemissa Gryphisw. 1742. 12.

§. 64.

Verträge müssen gehalten werden.

Ein jeder Mensch ist vollkommen verbunden, seine Verträge zu halten. Dann sobald ich einen Vertrag eingehe, so will ich, daß auf den andern ein Recht übergehe; es ist auch **moralisch möglich**, daß dieß geschehe. Kommt also noch die physische **Möglichkeit** hinzu: so **will** und **kann** ich das Recht auf den andern übertragen; es geht also wirklich auf ihn über, und das Object des Vertrages ist nicht mehr mein, sondern dem andern; ich entziehe folglich diesem etwas von dem Seinen, wann ich den Vertrag nicht halte; ich beleidige ihn. (§. 26. §. 31.)

(1) Die Verträge sind also eingeführt, um einen Menschen mir vollkommen zu verpflichten,

 der

der ausserdem gar nicht, oder nur unvollkommen verbunden wäre. Dann daß die Verträge nur dazu dienen, unvollkommne Pflichten in vollkommne zu verwandeln, wie Mendelssohn (Phädon S. 219. und Jerusalem S. 53 u. f. f.) glaubt, scheint mir unrichtig.

(2) Aus dem vorstehenden erhellet auch der wahre Grund, warum die Verträge verbinden, welchen die wenigsten Schriftsteller des N. R. richtig bestimmt haben. Man sehe über diese Materie: *Otto* ad *Pufendorf* de O. H. & C. L. 1. Cap. 9. §. 3. *Io. Car. v. Wachendorf* diss. de pact. nud. in diss. triad. p. 413 sqq. Ferguson Grundsätze der Moralphilos. S. 417. Garve in s. Anmerk. über *Cic.* de offic. 4. Theil, 95 u. f. f. S. Moses Mendelssohn Jerusalem S. 52. Allgem. deutsche Bibl. 57 B. 13 S. Webers Unters. der Frage, ob die Verträge und Contracte nach dem Natur- und Völkerrecht ein Zwangsrecht und eine vollkommne Verbindlichkeit wirken, in Siebenkees neuem jurist. Magazin 1. B. 59 u. f. f. S. Ueber die natürliche Verbindlichkeit der Verträge, ein Versuch von Heinr. Gotth. Nissen, Hamb. 1782. 8.

§. 65.

Erfordernisse eines gültigen Vertrages.

Soll ein Vertrag gültig seyn: so muß er ein wahrer Vertrag seyn, und seiner Gültig-

Gültigkeit muß kein physisches oder moralisches Hinderniß im Wege stehen. Ein wahrer Vertrag aber erfordert: 1) daß eine wechselsweise Einwilligung möglich, und 2) daß sie wirklich vorhanden sey.

§. 66.

Die Einwilligung muß physisch möglich,

Unmöglich ist die Einwilligung, wann einem der paciseiren will, das physische Vermögen einzuwilligen fehlt. Personen also, welche den Gebrauch der Vernunft nicht haben, Kinder, höchstbetrunkene, blödsinnige ꝛc. können keinen gültigen Vertrag schliessen.

§. 67.

Sie muß auch wirklich vorhanden seyn;

Will man behaupten, daß jemand wirklich eingewilliget habe: so muß er (a) den ernstlichen Willen gehabt haben, sich verbindlich zu machen. Unterhandlungen oder Tractaten, Negotiationen machen also so wenig einen Vertrag aus, als scherzhafte Aeusserungen, Complimente und andere Erklärungen, bey denen man die Absicht nicht hat, sich vollkommen zu verpflichten.

§. 68.

§. 68.

Und hinlänglich erklärt werden.

Die Einwilligung muß aber auch (b) hinlänglich zu erkennen gegeben werden. Dieß kann ausdrücklich, es kann aber auch stillschweigend geschehen. Im ersten Fall ist ein ausdrücklicher, im letzten ein stillschweigender Vertrag vorhanden.

(1) Wer behauptet, daß ich eingewilliget habe, muß Gründe haben, dieß zu behaupten. Sieht man a) auf diese Gründe, und ihre Verschiedenheit, so erhält man die Eintheilung des Consenses in den ausdrücklichen, stillschweigenden und vermutheten; (*consensus vel expressus, vel tacitus, vel praesumtus.*) Der ausdrückliche wird durch Handlungen erklärt, die als Zeichen der Gedancken unter den Menschen eingeführt sind, z. E. aus Worten, Kopfnicken ꝛc. Der stillschweigende wird aus Handlungen hergeleitet, welche zwar als solche Zeichen nicht angenommen sind, aus denen sich aber doch in dem gegebenen Falle die Einwilligung schliessen läßt, z. E. aus der Zurückgabe des Schuldscheins läßt sich eine Erlassung der Schuld schliessen. *Pufend.* de I. N. & G. lib. 4. cap. 1. §. 2. *Io. Ioach. Müller* diss. de officio circa signa inter homines recepta praeter sermonem, (Altorf. 1685.) §. 8. 9. 10. 11. 12. Der vermuthete endlich wird aus keinen Handlungen, sondern andern Gründen herge-

hergeleitet, z. E. aus der bekannten Denkungsart eines Menschen; aus den bey ihm sonst bemerkten Gewohnheiten; aus der Regel: wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen ꝛc. *Thomasii* instit. iurispr. div. L. 2. Cap. 7. §. 24. sqq. *Lautensack* diss. de accurato discrimine inter consensum expressum, tacitum & praesumtum, Erf. 1720.

Wann man hingegen b) auf die **Wahrheit der Behauptung** Rücksicht nimmt, welche denn entweder gewiß oder nur wahrscheinlich ist: so ist auch der Consens entweder **gewiß** oder nur **wahrscheinlich**, (*consensus vel certus vel probabilis.*) Sowohl der ausdrückliche als stillschweigende Consens sind zuweilen gewiß, zuweilen nur wahrscheinlich; der vermuthete ist allezeit nur wahrscheinlich.

(2) Kann man aus dem Stillschweigen eines Menschen schliessen, daß er einwillige? **Gunner** in s. Erläuterungen über *Daries* instit. iur. nat. 6 Th. 214 S. führt die verschiedene Meynungen an. Mir scheint es, die Frage lasse sich nicht anderst als unter bestimmten Umständen beantworten. Aus diesen muß man beurtheilen, ob sich aus dem Stillschweigen in diesem Falle eine Einwilligung folgern oder nicht folgern lasse. Man s. Henr. *Brockes* sel. obs. for. Obs. 6. *Io. Frid. Wahl* progr. de conventione, quae silentio fit. Goett. 1744. und *Io. Vlr. de Cramer* diss. de tacente dissentiente, in opusc. Tom. 2. diss. 34.

(3) Ob

(3) Ob der vermuthete Consens im N. R. anzunehmen sey, und Wirkungen habe, ist sehr streitig. Die bejahende Meynung ist wohl die wahre. Man sehe die unten angehängte dritte Abhandlung.

(4) Vom vermutheten Consens ist der **erdichtete** (consensus fictus) unterschieden. Nemlich der vermuthete setzt physisches Vermögen zu consentiren, der erdichtete aber das Gegentheil voraus. Wann man z. E. annehmen wollte, ein Kind, oder ein Blödsinniger habe eingewilliget, so wäre die Einwilligung erdichtet.

§. 69.

Der Gegenstand muß bestimmt seyn.

Wann (c) das Object des Versprechens nicht völlig gewiß und bestimmt ist: so entsteht auch keine gewisse und bestimmte Verbindlichkeit aus dem Vertrage; er ist also meistens ohne Wirkung.

Thomasii diss. de obligatione ex promissione rei incertae. Hal. 1715. in diss. acad. Tom. 4. diss. 111.

§. 70.

Beyde Paciscenten müssen ihren Willen erklären.

Der Wille muß ferner (d) von beyden Paciscenten erklärt seyn. Ein Versprechen ohne Acceptation wirkt so wenig eine Verbindlich-

bindlichkeit, als eine Acceptation ohne Versprechen.

Ein Versprechen, das nicht acceptirt ist, heist eine Pollicitation, und eine Gattung von dieser ist das Gelübde, (votum.) Sie wirken keine äusserliche Verbindlichkeit.

Joh. Christ. Friedr. Meister über die Pollicitationen und Gelübde nach den Grundsätzen des Naturrechts und der gesetzgeberischen Klugheitslehre, Berlin 1781. 8.

§. 71.

Ob der Versprechende pönitiren könne?

Kann ich also ein gethanes Versprechen wieder zurücknehmen, oder mit einem Worte, kann der Versprecher pönitiren? die Frage ist sehr practisch; aber nicht leicht zu beantworten. Man unterscheide folgende Fälle:

(1) Der Promissar weiß noch nichts von dem geschehenen Versprechen. Hier ist es mir ohne Zweifel erlaubt, zurückzugehen. Man s. indessen doch den 72 §.

(2) Der Promissar acceptirt mein Versprechen auf der Stelle, und ich erfahre auch diese Acceptation sogleich, weil wir einander gegenwärtig sind. In diesem Falle kann ich mein Wort nicht zurücknehmen.

(3) Der

(3) Der Promissar ist abwesend, er hat mein Versprechen erfahren, es auch acceptirt; die Frage ist, ob ich zurückgehen kann, ehe ich von seiner Acceptation Nachricht erhielt? **Grotius** (L. 2. Cap. 11. §. 15.) macht mit Recht einen Unterschied. Entweder habe ich das Versprechen in der Absicht gethan, daß es mich verbinden soll, sobald es acceptirt ist; oder mit der Gesinnung, daß es mich erst alsdann stringiren solle, wann ich die Acceptation werde erfahren haben. Im ersten Falle kann ich **vor geschehener Acceptation** zurückgehen; im letzten aber kann ich pönitiren, so lange ich **noch nicht weiß, daß sie geschehen sey.** Nur muß ich in beyden Fällen durch Worte oder durch Werke meine Reue zu erkennen geben.

(4) Ich verspreche, der Promissar aber will den Antrag überlegen, und **ich gebe ihm Bedenkzeit.** Wann er während dieser Frist das Versprechen annimmt: so bin ich gebunden. Acceptirt er es aber erst nach verflossener Bedenkfrist: so bin ich nicht schuldig mein Wort zu halten.

(5) Der Promissar will sich auf meinen Antrag bedenken, **ich habe aber nicht erklärt, daß ich ihm Bedenkzeit erstatten wolle;** noch eher als die Acceptation erfolgt, erkläre ich mit Worten oder Werken, daß es mich reue. Dieß bin ich offenbar befugt zu thun.

(6) Nachdem der Promissar seine Ueberlegung geendigt hat, acceptirt er mein Versprechen,

und

und nun erkläre ich erst, daß ich anderes Sinnes geworden sey. Auch dieß ist erlaubt.

Daries instit. iurispr. nat. §. 415. behauptet, zu einem Vertrage gehörten drey Stücke: Versprechen, Acceptation des Versprechens, und Einwilligung des Versprechenden in die Acceptation. Aber aus dieser Meynung folgt, daß im vorhin angeführten zweyten Falle; wann ich nemlich einem gegenwärtigen etwas verspreche und er es auf der Stelle acceptirt, ich doch befugt sey, mein Wort zurückzuziehen; und dieß ist doch wohl offenbar unrichtig.

§. 72.

Ob ich mir für einen dritten versprechen lassen könne?

Kann man sich aber nach dem N. R. etwas für einen dritten versprechen lassen? die verschiedene hieher gehörige Fälle sind:

(1) Ich habe dem abwesenden A. etwas versprochen, der gegenwärtige G. war ein blosser Zeuge. Dieses Versprechen verbindet mich nicht.

(2) Der gegenwärtige G. acceptirt das Versprechen, welches ich dem abwesenden A. thue, weil er Vollmacht dazu hatte. Dieser Fall ist keinem Zweifel unterworfen.

(3) G. hat keine Vollmacht; ich verspreche diesem G. und mache ihm mich verbindlich,

daß ich dem abwesenden A. etwas leisten wolle. Jetzt kann ich mein Versprechen nicht anderst zurückziehen, als wenn es G. erlaubt *). Wann es aber dieser erlaubt: so hat die Revocation statt, gesetzt auch daß A. nicht einwilligte. *Leyser* Sp. 519. med. 5. Ein sehr merkwürdiger hierhergehöriger Fall steht in den Beyträgen zur jurist. Literatur in den Preussischen Staaten 3. Theil. 38. Seite.

(4) Ich verspreche **dem abwesenden A.**, will mich ihm verpflichten, **nicht dem G.**, erlaube aber doch diesem G. das Versprechen im Namen des A. zu acceptiren. Kann ich hier zurückgehen, ehe als A. selbst acceptirt? Nein, und auch alsdann nicht, wann G. es mir erlauben wollte **).

*) Dieser Meynung ist auch *H. Grot.* de I. B. & P. Lib. 2. Cap. 11. §. 18. *Pufendorf* de I. N. & G. Lib. 3. Cap. 9. §. 8. *Wolf* I. N. & G Part. 3. §. 749. Eine andere hat I. H. *Boehmer* diss. de iure ex pacto tertii quaesito §. 6. und noch eine andere *Thomasius* in iurisprud. div. Cap. 7. §. 119. *Ge. Beyer* diss. de iure ex acceptatione promissi pro altero, §. 8. sqq. und *Hübler* diss. de eo quod secundum naturalis aequitatis principia nemo tertio valide stipulari possit.

**) Ein gleiches behaupten Grotius und Böhmer am a. O. Aber Pufendorf, Thomasius, Beyer und *Christ. Frid. Meis* in meditat. sist. demonstr. propos. pacta a tertio nomine alterius sine huius consensu inita esse nulla (Giss. 1741. 4.) halten dafür, ich könnte pönitiren,

und

und wann es auch G. nicht zufrieden sey. Sie schliessen dies aus falscher Voraussetzung, daß G. weiter nichts als ein Zeuge sey. Man sehe vorzüglich *Wernher* sel. obs. for. Part. I. Obs. 182.

§. 73.

Der Wille beyder Theile muß übereinstimmen.

Ein nöthiges Erforderniß eines gültigen Vertrags ist auch (e) daß der Wille beyder Theile sowohl in dem Gegenstand, als in Ansehung der äusserlichen Bestimmungen, der Zeit, dem Ort der Erfüllung rc. zusammentreffe. Wann ich einem Geld verspreche, und er acceptirt Getraide, oder auf morgen verspreche, und er will es heute haben: so ist kein Vertrag vorhanden.

§. 74.

In wie weit der Irrthum einem Vertrage schädlich ist?

Hieraus läßt sich die Frage beantworten: ob der Irrthum einen Vertrag ungültig mache?

(1) Man bemerke: ein unwirksamer Irrthum schadet nichts. Nur ein wirksamer, (error efficax) welcher nemlich gemacht hat, daß ich, oder daß ich so paciscirt habe, kommt hier in Betrachtung.

(2) Entweder haben beyde Theile geirrt, oder nur Einer. Wann Einer irrte, aber der Irrthum nicht den Gegenstand des Vertrags, sondern einen fremden äusserlichen Umstand angieng: so schadet er der Gültigkeit des Vertrags nicht; obgleich *Pufendorf* de I. N. & G. L. 3. Cap. 6. §. 7. das Gegentheil glaubt. Z. E. ich kaufe Pferde, weil ich eine falsche Nachricht erhalten habe, daß die meinige crepirt seyen *Gottf. Mascov* opuscul. p. 447.

(3) Hat sich Einer an dem Gegenstand des Vertrages geirrt: so ist nur alsdenn der Vertrag ungültig, wann er bey diesem Object eine Eigenschaft voraussetzte, die ein jeder gewöhnlich in dergleichen Fällen voraussetzt, und die also stillschweigende Bedingung ist. Z. E. wann ich vom Buchhändler ein defectes Buch kaufe: so bin ich nicht schuldig, es zu behalten. Der Fall kommt indessen selten vor, daß ein Vertrag aus diesem Grunde bestritten werden kann.

(4) Haben beyde und zwar dergestalt geirrt, daß ihr Wille im Gegenstand des Vertrages nicht übereinkam: so ist ohne Zweifel der Vertrag ungültig (§. 73.). Nur muß der, welcher den Vertrag um dieses Irrthums willen bestreitet, beweisen, daß er wirklich geirrt habe; sonst könnte jeder sich unter einem solchen Vorwand von der Verbindlichkeit aus dem Vertrage losmachen.

Betrifft (5) der beyderseitige Irrthum nur einzelne Bestimmungen des Vertrages, oder

dessen Gegenstandes: (z. E. ich glaubte der Verkäufer wollte mir das Haus mit den Tapeten verkaufen, und er glaubte, ich wollte es ohne sie haben) so ist der Vertrag gültig, und wird gegen den Paciscenten erkläret, welcher etwas in dem gegebenen Falle ungewöhnliches verlangt, und welcher also deutlicher hätte reden sollen.

(6) Wann endlich **beyde einen äusserlichen Umstand als richtig voraussetzten**, welcher falsch ist, oder beyde sich von dem Gegenstand des Vertrages unrichtige Begriffe machten, und der eine Theil dennoch den Vertrag halten will: so ist nun der Fall so anzusehen, als ob nur einer geirrt habe, folglich nach den vorhin gegebenen Regeln, 2 und 3, zu entscheiden.

Daß die Lehre von der Wirkung des Irrthums in den Verträgen viele Schwierigkeiten habe, ist nicht zu leugnen. Man kann darüber nachsehen:

Io. Henr. Felz dissertat. II. de errore in contractibus. Argentor. 1713. & 1719.

Gundling von der schwehren Lehre von dem Irrthum in der Rechtsgelahrtheit in Gundlingian. P. 33. p. 205. sqq.

§. 75.

Der Vertrag verpflichtet nicht, wann die Erfüllung unmöglich ist.

Zuweilen steht der Gültigkeit des Vertrages ein physisches oder moralisches Hin-

derniß im Wege. Ich bin nemlich nicht schuldig, einen Vertrag zu halten, wann die Erfüllung schlechterdings oder physisch unmöglich ist. Indessen bin ich in diesem Falle doch zuweilen verbunden, den Promissar schadlos zu halten; nemlich wann ich etwas versprach, und zur Zeit des Vertrags schon wußte, daß ich es nicht leisten könnte; ferner, wann durch meine Schuld die Erfüllung des Vertrages unmöglich geworden ist.

§. 76.

Desgleichen, wann die Erfüllung einen dritten beleidigen würde.

Eben so wenig bin ich verpflichtet einen Vertrag zu halten, wann ich dadurch einen dritten beleidigen würde. Hierher gehört der Vertrag, worin ich die Sache eines dritten verspreche, (pactum super re aliena.) Zur Schadloshaltung übrigens bin ich auch in diesem Falle verbunden, wann ich wußte, daß die versprochene Sache einem dritten gehörte, und der Promissar, dem die Sache übergeben wird, ist ein redlicher Besitzer, wann er glaubte, daß sie mir dem Promittenten gehöre.

(1) Ein Vertrag ist nicht deswegen ungültig, weil ich dadurch gegen die Pflichten gehandelt habe, die ich mir selbst schuldig bin. (§. 30. 4.)

(2) Kann

(2) Kann ich den versprochenen Lohn fordern, wenn ich etwas unerlaubtes versprochen und geleistet habe. *Grotius* de I. B. & P. lib. 2. Cap. 11. n. 9. sagt ja. *Pufendorf* de I. N. & G. lib. 3. Cap. 7. §. 8. *Ziegler* und *Kulpis* ad Grot. l. c. *Mencken* gymnas. polem. sect. de controvers. iur. nat. diss. 2. th. 6. behaupten das Gegentheil.

(3) Der Vertrag über die Sache eines dritten ist gültig 1) wann er nur dahin geht, daß ich mir alle Mühe geben wolle, den dritten zur Leistung der Sache zu bewegen; oder wann ich 2) verspreche: ich will es dahin bringen, daß der dritte etwas leiste. Nur fragt sichs in diesem letzten Falle, ob ich das Interesse leisten muß, wann ich es nicht dahin bringen kann? Wann ich für mein Versprechen etwas erhalten habe: so bin ich dazu verbunden. Versprach ich es aber unentgeltlich: so läßt sich dieß nicht wohl behaupten. Dann in diesem Falle wird der Vertrag billig so erklärt, als ob ich nur versprochen hätte, mir alle Mühe zu geben. Man s. *Hert* diss. de obligatione alium daturum facturumve. Sect. 1. §. 8.

§. 77.

Oder wann ich betrogen bin.

Auch der Vertrag ist ungültig, bey welchem ich von dem andern Paciscenten betrogen werde; wann ich nemlich ohne diesen

Betrug den Vertrag entweder gar nicht, oder doch nicht so würde geschlossen haben. Dann der Betrüger handelt unerlaubt; aus einer unerlaubten Handlung aber kann Niemand ein Recht erhalten.

(1) Ich kann mich nicht überzeugen, daß ein Vertrag, welcher durch den Betrug eines dritten veranlaßt wird, ungültig sey, wie einige, z. E. *Leyser* Sp. 59. med. 4. Spec. 296. med. 9, 10. *Nettelbladt* syst. iurispr. nat. §. 576. und andere behaupten. S. *Thomas.* iurispr. div. lib. 2. cap. 7. §. 39. 40. *Wolfg. Ad. Schoepf* diss. de dolo & vi tertii ac effect. eor. §. 4.

(2) Die Distinction des römischen Rechtes zwischen dem Betrug, der die Ursache des Contractes ist, und dem incidenten kommt auch im N. R. in Betrachtung. *Nettelbladt* l. c.

(3) Uebrigens kann man alsdann nur behaupten, daß ich einen Paciscenten betrogen habe, wann ich eine Handlung vornehme, (actionem commissivam) wodurch ich ihn in Irrthum setze. (§. 41.) Also es ist kein Betrug, wann ich dem andern die wahre Beschaffenheit der Sache blos nicht entdecke.

§. 78.

Oder der Vertrag erzwungen ist.

Aus gleichen Gründen ist ein mit Gewalt erzwungener Vertrag nicht für gültig zu achten.

achten. Dann es ist gegen das N. R. einen mit Gewalt zur Schließung eines Vertrags zu nöthigen. Der Promissar also, welcher den Promittenten zwingt, hat kein Recht, das Versprechen zu acceptiren.

Pufendorf. de iur. nat. & gent. Lib. 3. Cap. 6. n. 10. sqq. *Barbeyrac.* ibid. *Gundling.* diss. de efficientia metus Cap. 2. in exerc. acad. Tom. 2. n. 2.

(1) Also der Mangel der Einwilligung ist nicht die Ursache, warum der erzwungene Vertrag nicht gilt; wie einige wollen.

(2) *Vffelmann* tr. de iure, quo homo homini in sermone obligatur cap. 7. th. 5. *Guil. Henr. Brückner* diss. de promissione per vim extorta cap. 1. §. 6. und andere, auch gewissermassen *Schrodt* in iur. gent. p. 139. behaupten die Gültigkeit der erzwungenen Verträge. Aber man sehe *Io. Balth. Wernher* diss. iur. nat. p. 432 sqq.

(3) Andere, als **Grotius** Lib. 2. Cap. 2. §. 7. n. 2. und *Gottfr. Mascov.* opusc. p. 449. glauben, der erzwungene Vertrag sey gültig; indessen müsse der, so Gewalt brauchte, dem gezwungenen allen Schaden ersetzen. Allein s. *Gundling* l. c. §. 5. sqq.

(4) Wann die Furcht vor einem dritten den Vertrag veranlaßt hat; so ist er darum nicht ungültig.

(5) Da es Fälle giebt, wo man einen zu einem Vertrage zwingen darf: (sie werden unten im 7. Cap. dieses Abschnittes vorkommen,) so giebt es auch erzwungene Verträge, welche gültig sind.

I. H. Boehmer diss. de exceptione metus iniusti in statu naturali. Hal. 1720.

Io. Iust. Schierschmid diss. de pacto metu extorto, iusto vel iniusto. Ien. 1733.

Io. Mich. Hallwachs diss. pactorum, quibus vis metusque ansam praebuit, sanctitas & firmitas. Tub. 1738.

§. 79.

Von den Wirkungen der Verträge überhaupt;

Jeder, der sich etwas versprechen läßt, erhält (1) ein Recht gegen den Versprechenden, die Erfüllung des Vertrags zu verlangen; (2) ein Recht von jedem dritten zu fordern, daß er ihm in dem erworbenen Rechte keinen Eintrag thue.

§. 80.

Nach Verschiedenheit des Gegenstandes.

Nachdem das Object des Vertrages verschieden ist, nachdem es nemlich entweder eine Handlung, oder eine Sache, oder nur der Gebrauch einer Sache ist; nachdem ist auch

auch die Wirkung des Vertrages verschieden. Ist der Gegenstand (a) eine Handlung: so erhält der Promissar ein Recht gegen den Versprechenden, daß er das versprochene Factum leiste, und ein Recht gegen jeden dritten, daß dieser es nicht hindere. Wann ich aber (b) eine individuelle Sache (rem in specie) versprochen habe: so hat der Promissar ein persönliches Recht gegen mich; ferner ein Recht gegen jeden dritten, daß er mich in Erfüllung des Vertrags nicht hindere; und, wenn der dritte die Sache unrechtmäsig besitzt, ein Recht von ihm zu fordern, daß er sie herausgebe. Habe ich (c) nur eine Sache überhaupt (in genere) versprochen: so hat der Promissar die Befugniß, von mir ein Individuum zu fordern, das zu der versprochenen Art gehört, und das Recht gegen jeden dritten, daß er mich darinn nicht stöhre. Wann ich endlich nur (d) den Gebrauch einer Sache versprach: so kann der Promissar verlangen, daß ich diesen Gebrauch erlaube, und kein dritter ihn darinn stöhre.

(1) Wer ein Factum verspricht, muß es thun, und kann sich durch eine Entschädigung des Promissars von seiner Schuldigkeit nicht befreyen. *Thomasii* diss. an promissor facti liberetur praestando id quod interrest? §. 6.

(2) Nach

(2) Nach dem römischen Recht ist kein Vertrag allein im Stande auf einen ein Eigenthum über zu tragen; sondern es wird noch ausserdem eine körperliche Handlung erfordert, welche die Uebergabe (traditio) heist. Daß dies auch nach dem Naturrecht nöthig sey, behaupten *Hotomann.* in quaest. illustr. n. 11. & 12. *Vinnius* ad §. 40. Inst. de rer. divis. *Henr. Coccei* diss. an traditio necessaria sit ad transferendum dominium? in exercit. curios. Vol. 1. p. 213. sqq. und *Sam. Coccei* diss. prooem. ad Grot. XII. §. 268. Aber das Gegentheil: *Grotius* de I. B. & P. Lib. 2. Cap. 6. §. 1. Cap. 8. §. 25. *Pufendorf* de I. N. & G. Lib. 4. C. 9. §. 6. sqq. *Huber* digress. Lib. 4. Cap. 8. *Titius* ad *Pufendorf* de O. H. & C. Lib. 1. Cap. 12. §. 14. und dies ist auch offenbar. Dann Eigenthum kann ohne Besitz seyn; und wie will man beweisen, daß es ohne einen körperlichen Act nicht übergehen könne?

(3) Muß der, welcher eine Sache vermöge eines Vertrags geleistet hat, die Eviction leisten? In gewissen Fällen allerdings. S. *Io. Christoph Koch* diss. sub praesid. Io. Wilh. Dietmar. hab. Ien. 1756. de evictione in donatione non indistincte praestanda §. 13. sqq. Anderer Meynung ist *Christian. Henr. Breuning* diss. de praestatione evictionis iure naturali incognita. Lips. 1754.

§. 81.

§. 81.

Und nach Verschiedenheit der äusserlichen Bestimmungen.

Auch die äusserliche Bestimmungen, welche dem Vertrag beygefügt werden, machen eine Verschiedenheit in der Wirkung desselben. Die vornehmsten sind **Bedingung** und **Zeit**.

Die Bestimmungen eines Vertrages sind entweder wesentliche, (*essentialia*) oder gewöhnliche, (*naturalia*) oder blos zufällige. (*accidentalia*) Die wesentliche können nicht weg seyn, ohne daß der Vertrag aufhört, dieser Vertrag zu seyn. Die gewöhnlichen werden bey dem Vertrag vermuthet, können aber doch davon getrennt werden. Die zufälligen finden nur statt, wann sie ausdrücklich ausbedungen sind.

§. 82.

Von den Bedingungen.

Bedingung heist bey den Verträgen ein künftiger Umstand, von dessen Erfüllung oder Nichterfüllung die Gültigkeit des Vertrags abhängt. Sie wird (a) in die **affirmative** und **negative**, ferner (b) in die **mögliche** und **unmögliche**, diese in physisch und moralisch unmögliche eingetheilt. Ihre Erfüllung steht (c) entweder in der Gewalt des **Promissars**, oder hängt von äusserlichen Um-

ständen ab, (conditio vel *potestativa*, vel *casualis*). Sie schiebt (d) entweder die Gültigkeit des Vertrags auf, oder macht, daß der Vertrag aufhört zu verbinden, (*conditio* vel *suspensiva* vel *resolutiva*). So lange es noch ungewiß ist, ob die Bedingung zur Erfüllung kommen werde, sagt man sie schwebe, (pendet conditio).

§. 83.

Von den bedingten Verträgen.

Bey den bedingten Verträgen ist folgendes bemerkenswerth: (1) die unmögliche affirmative Bedingung macht den Vertrag unverbindlich. (Man sehe aber doch §. 75. und 76). (2) Wann die Bedingung möglich, und als eine Suspension beygefügt ist: so hat sie die Wirkung, daß so lange sie noch schwebt, der Promissar zwar das versprochene Object nicht fordern kann, aber der Versprechende doch auch nichts thun darf, was die Erfüllung des Versprechens unmöglich macht. Sobald es aber gewiß ist, daß die Bedingung nicht zur Erfüllung kommen werde; so hört alle Wirkung des Vertrags auf.

Die vornehmsten unter den bedingten Verträgen sind die Lotterien, der Glückstopf,

topf, der Vertrag bey dem Spielen, um Geld, die Wette, das Loosen, und Assecuration. Man sehe davon: *Ioh. Frid. Wucherer* de eo quodiustum est circa lottarias, Ienae 1715. (Georg Ludwig Eckard) vom Lottorecht, Coburg 1771. 8. *Io. Wilh. Engelbrecht* diss. de iusto naturali ludorum in pecunia. Helmst. 1704. *Barbeyrac* traite du jeu Amsterd. 1709. 8. teutsch Bremen 1740. 8. *Iac. Frid. Ludovici* diss. de natura & interpretatione sponsionum. Hal. 1704. *Io. Petr. Bucher* prolus. de sponsionibus. Burgo-Steinfurt. 1769. *Ioh. Guil. Schroeter* diss. de usu sortium tum licito tum illicito Giss. 1677. *Ioh. Tesmari* diss. de sorte, Marb. 1676. *Frid. Aug. Iunii* diss. de sorte remedio subsidiario causas dubias dirimendi Lips. 1746. *Henr. Cocceii* diss. de assecuratione Frf. 1693. *Io. Adam Crohn* de iure assecurationum Rost. 1725. 8. *Melch. Grolmann* diss. de iure assecurationis Giss. 1703. Das Recht der Assecuranzen und Bodmereyen Königsberg 1771. 4. Joh. Chr. Wilh. v. Steck von dem Geist der Assecuranzgesetze, in der Ausführung einiger gemeinnützigen Materien (Halle 1784.) Num. 3.

§. 84.

Von den Verträgen, welchen eine Zeit beygefügt ist.

Wann bey dem Vertrag eine Zeit bestimmt ist: so soll entweder derselbe seine Gültigkeit verliehren, wann diese Zeit kommt; (*pactum in diem*) oder die Erfüllung soll erst von

von dem bestimmen Tage an gefordert werden können, (*pactum ex die*). Der letztere bringt gleich Anfangs eine Verbindlichkeit hervor, nicht erst von dem gesetzten Tage an.

Aber kann man sagen, daß der, welcher etwas nach einer gewissen Zeit zu leisten versprochen hat: es gleich Anfangs schuldig sey? dies ist nach dem Naturrecht zu verneinen. Hat er also aus Irrthum vor der gesetzten Zeit bezahlt: so kann er es wieder fordern. *Gundlingian.* P. 6. num. 3.

§. 85.

Die Verträge sind entweder wohlthätige oder vergeltliche.

Wann ich einem etwas verspreche, und mir dagegen etwas zu meinem eignen Vortheil versprechen lasse: so heist der Vertrag ein vergeltlicher (*pactum onerosum*). Wann man aber nur verspricht, und sich nichts dagegen zu seinem eignen Besten versprechen läßt: so ist es ein wohlthätiger, unentgeltlicher Vertrag, (*pactum gratuitum, beneficum*).

§. 86.

Gattungen von beyden Arten.

Einige Verträge werden bald unentgeltlich, bald für eine Vergeltung geschlossen. Der-

Dergleichen sind das Darlehn, und die Bevollmächtigung. Unentgeltliche sind die Schenkung, das Verleihen zu einem bestimmten oder unbestimmten Gebrauche, (*commodatum & precarium*), und die Hinterlegung. Vergeltliche: der Kauf, der Tausch, der Miethcontract, und einige Verträge ohne Namen.

§. 87.

Von der Schenkung.

Die Schenkung ist ein Vertrag, durch welchen man jemanden eine Sache freywillig und unentgeltlich überläßt. Sie geschieht entweder unter den Lebenden, (*inter vivos*), oder auf den Todesfall, (*mortis causa*); entweder zur Belohnung empfangener Wohlthaten, (*remuneratoria*) oder nicht, (*simplex*), und erfordert die Acceptation eben sowohl als andere Verträge.

(1) *Ludewig* diss. de donatione eiusque barbaro adnexu acceptatione Hal. 1717. glaubt, die Acceptation sey nicht erforderlich. M. sehe aber *Gundlingiana* Part. 29. Obs. 2. 3. 4.

(2) Wann das römische Recht die Schenkung unter die bürgerliche Erwerbungsarten (modos adquirendi civiles) zählt: so ist das nur

von einigen Gattungen der Schenkung zu verstehen. *Otto* ad *Pufendorf* de O. H. & C. Lib. 1. Cap. 12. §. 14.

(3) Von dem Recht, die Schenkung unter den Lebendigen um Undankbarkeit oder nachhergebohrner Kinder willen zu widerrufen, desgleichen von der Ungültigkeit der Schenkung unter Ehegatten weiß das N. R. nichts. Die Schenkung auf den Todesfall ist widerruflich; dann der Schenkende behält sich dieses Recht vor.

§. 88.

Vom Verleihen.

Der Vertrag, wodurch man einem den Gebrauch einer ihm übergebenen Sache unentgeltlich verstattet, heist das **Verleihen** oder der **Leihcontract**. Ist der Gebrauch bestimmt, so heisen es die römischen Rechtsgelehrten **Commodatum**; wo nicht, so nennen sie es **Precarium**. Wann die geliehene Sache durch einen Zufall zu Grunde gehet: so trägt der Eigenthümer den Schaden *). Ist der Gebrauch bestimmt: so kann der Eigenthümer die Sache vor dessen Endigung nicht zurückfordern **). Die ordentliche Kosten muß der Leiher tragen, die ausserordentliche aber nur alsdann, wann das Verleihen die Ursache derselben ist.

*) Eine

*) Eine andere Meynung hat *Pufendorf* de I. N. & G. Lib. 5. Cap. 8. §. 6. und *Wolf* I. N. & G. part. 4. §. 451. Aber *Titius* ad *Pufend.* de O. H. & C. Lib. 1. Cap 15. §. 6. *Leyser* in collat. iur. rom. & sax. II. §. 10. und *Mich. Henr. Gribner* diss. de aequitate legum romanar. circa periculum rei commodatae, Lips. 1702. vertheidigen die unsrige.

**) *Pufendorf* Lib. 5. Cap. 4. §. 6. und *Wolf* Part. 4. §. 497 glauben, der Verleiher könne die Sache vor geendigtem Gebrauche zurück begehren, wann er sie unvermuthet selbst brauche. Dieß ist nach dem römischen Recht wahr; aber nach dem N. R. läßt es sich nicht vertheidigen; wenigstens alsdann nicht, wann der Gebrauch nicht ohne Schaden des Leihers unterbrochen werden kann. *Vattel* questions de droit nat. pag. 137.

§. 89.

Von der Hinterlegung.

Wann sich jemand verbindlich macht, eine ihm übergebene Sache unentgeltlich zu verwahren: so heist der Vertrag die Hinterlegung, (*depositum.*) Gebrauchen darf der Depositar die Sache nicht, wenn es der Deponent nicht erlaubt.

§. 90.

Was der Werth heise?

Unter dem **absoluten Werth** einer Sache versteht man die Größe ihres Nutzens, unter dem **relativen** ihr Verhältniß gegen andere Dinge im Handel. Den Werth in dieser letztern Bedeutung bestimmen, heist die Sache **schätzen**, und der bestimmte Werth heist der **Preis**. Er ist entweder **ein gemeiner Preis** oder ein **besonderer**.

Henr. Cocceii diss. de vero rerum pretio in Exerc. curios. Tom. 2. n. 25. *Eiusdem* diss. de pretio affectionis & amoenitatis ibid. n. 26.

Thomasii diss. de pretio affectionis in res fungibiles non cadente, in diss. academ. T. 2. n. 52.

Garve über *Cic.* de offic. 4. B. 88 u. f. f. S.

§. 91.

Vom Gelde und dem eminenten Werthe.

Eine Sache, welche zum Maaßstabe des Werthes von allen Dingen gebraucht wird, heist **Geld**, und der durch Geld bestimmte Werth einer Sache ihr **eminenter Werth**.

Christ. Frid. Schott diss. de notione pecuniae, in collect. diss. Tom. 2. n. 15.

§. 92.

Ob in einem vergeltlichen Vertrage die verwechselten Sachen gleichen Werth haben müssen?

Wer einen vergeltlichen Vertrag schließt, kann seine Sache so hoch schätzen als er will. Ein solcher Vertrag kann also nicht für ungültig erklärt werden, wann die gegen einander ausgetauschte Sachen nicht gleichen gemeinen Werth haben; und der, welcher mehr gegeben als bekommen hat, kann auch keine Schadensersetzung fordern.

Dieß scheint mir mit *H. Cocceii* ad Grot. L. 2. Cap. 12. §. 8. und *Thomas.* in diss. de aequitate cerebrina L. 2. C. de resc. vendit. Dissert. acad. Tom. 3. n. 73. die richtigste Meynung. Aber *Grot.* de I. B. & P. loc. cit. §. 11. *Pufendorf* de I. N. & G. Lib. 5. Cap. 3. §. 6. und *Wolf* Part. 4. §. 926. behaupten, daß wer in einem vergeltlichen Contract lädirt werde, die Ersetzung des Schadens fordern könne. *Frid. Gothofr. Schlegtendal* in diss. de aequalitate pretii in contractibus servanda §. 13. *Schrodt* iur. gent p. 144. glauben, der Vertrag sey alsdann ungültig, wann einer aus Irrthum mehr gegeben als wieder erhalten hat. Man sehe auch *Schwarz* problem. num. 41.

§. 93.

Vom Kaufcontracte.

Der Kauf ist die Veräusserung einer Sache für eine bestimmte Summe Geldes.

Das Eigenthum gehet in diesem Vertrage auf den Käufer von der Zeit an über, von welcher an es nach dem Willen der Contrahenten übergehen sollte. Sobald das Eigenthum auf den Käufer gekommen ist, trägt er auch die Gefahr.

(1) Wann also der Kauf unter einer suspensiven Bedingung eingegangen ist: so geht das Eigenthum nicht eher über, als bis die Bedingung existirt, folglich

(2) auch nicht eher, als bis der Käufer den Kaufschilling bezahlt; wann nemlich auf baares Geld und nicht auf Credit gehandelt ist.

(3) Hat der Käufer die Sache zuvor kosten wollen: so wird er nicht Eigenthümer, so lang dieß nicht geschehen ist.

(4) Wird eine Sache nur überhaupt (in genere) verkauft: so geht das Eigenthum über, wann der Verkäufer das Individuum bestimmt, das er geben will.

(5) Wann eine Sache auf das Maaß verkauft wird: so wird der Käufer erst Eigenthümer, wann die Sache zugemessen ist.

§. 94.

Vom Miethcontracte.

In dem Miethcontracte überläßt man einem den Gebrauch einer Sache, oder leistet ihm

ihm Dienste für einen gewissen Lohn. Kauf bricht nach dem N. R. nicht Miethe. *) In dem Falle, wo man dem Miethsmann einen gewissen und bestimmten Nutzen versprochen hat, und er denselben nicht genießt, kann er Remiß fordern.

*) *Hert.* in paroem. iur. germ. p. 482. *Treuer* ad *Pufendorf* de O. H. & C. Lib. 1. Cap. 15. §. 15.

§. 95.

Vom Tausche und den unbenannten Verträgen.

Wann man eine körperliche Sache für die andere giebt: so heist der Vertrag ein Tausch. Es giebt ausserdem noch viele Arten von Verträgen, worin Sache für Sache, oder Sache für Arbeit, oder Arbeit für Arbeit geleistet wird, welche keinen eigenen Namen haben.

§. 96.

Vom Darlehn.

Ueberläßt man Jemanden eine fungibele Sache eigenthümlich mit dem Bedinge, daß er eine andere von gleicher Qualität und Quantität wiedergeben soll, so giebt man ihm ein Darlehn.

(1) Fungibele Sachen sind die, bey welchen es gleichgültig ist, ob ich sie selbst oder andere von gleicher Art habe.

(2) Daß der Empfänger eines Darlehns Eigenthümer der dargeliehenen Sache werde, ist ausser gegründetem Zweifel; aber von welcher Zeit an wird er es? Wann ihm eine individuelle Sache versprochen ist, so wird er es von Zeit des Vertrages an; ausserdem erst alsdann, wann die Sache bestimmt, oder übergeben wird.

(3) Wann ein Darlehn im Gelde gegeben ist, und sich eine Münzveränderung zuträgt: so kommt es darauf an: ob eine gewisse Zahl von gewissen Geldstücken; oder ob eine Summe gegeben worden ist, und im letzten Falle, ob die Münzveränderung eine Aenderung in den Preisen der Dinge verursacht hat, oder nicht.

(4) Das Darlehn ist entweder verzinßlich oder unverzinßlich. Daß Zinsen zu nehmen, nach dem N. R. erlaubt sey, ist eben so gewiß, als daß das äusserliche Recht nichts vom Verbot des Wuchers weiß.

Gottfr. Mascov opusc. pag. 455. *Schwarz* problem. 146.

Io. David Michaelis de mente & ratione legis Mosaicae usuras prohibentis; in Eius commentat. Tom. 2. & in *Fellenberg* iurisprud. antiqua, Tom. 1. p. 73. sqq.

Postel

Pestel diss. fons errorum de odio usurarum legitimo investigatus & obstructus. Rintel. 1705.

Mart. Gottlieb Kerstan diss. de anatocismo I. N. prorsus illicito, Lips. 1731.

Christ. Frid. Schott de moralitate usurar. in collect. diss. Vol. 2. n. 14.

Von dem Streit über die Moralität der Zinsen s. m. noch die Altorfer jurist. Bibl. 4. B. 459 u. f. Seite.

§. 97.

Von der Bevollmächtigung.

Die Bevollmächtigung (mandatum) ist der Vertrag, worin jemand verspricht, ein Geschäft des andern im Namen desselben zu verrichten. Der allgemeine Grundsatz dabey ist: was der Bevollmächtigte seinem Auftrag gemäß thut, ist anzusehen, als wenn es der Principal selbst gethan hätte; und dieser muß es genehmigen.

(1) Nach dem römischen Rechte muß der Bevollmächtigte den Auftrag unentgeltlich übernehmen, sonst heist der Vertrag nicht Mandatum. Aber der heutige Redegebrauch erfordert dieß bey der Bevollmächtigung nicht.

(2) Der Bevollmächtigte ist von einem bloßen Boten verschieden. *Pufendorf* de I. N. & G. Lib. 3. Cap. 9. §. 3. sqq.

(3) Desgleichen von einem Mäckler, (proxeneta) Colleg. iur Argentoratens. tit. de proxenet. th. 20. *Schroeter* diss. de proxenetis sect. 1. n 19. sqq.

(4) Zuweilen hat der Bevollmächtigte zwey Vollmachten, eine offene und geheime. Wann er der offenen gemäß, und nur der geheimen zuwider handelt: so ist der Principal die Handlung zu ratihabiren schuldig. *Wicquefort* memoir. touchant les ambassad. p. 565. sqq. *Hert* diss. de obligatione mandantis & mandatarii contemplatu tertii §. 11. in opusc. Vol. 1. part. 3. p. 108. *Wolfg. Ad. Schoepf* diss. de dolo & vi tertii, §. 5. Das Gegentheil glaubt *Bynkershoek* in quaest. iur. publ. Lib. 2. Cap. 7.

Drittes Capitel.

Von der Bestärkung der Verträge.

§. 98.

Was ist Sicherheitsleistung?

Wann wir fürchten, daß Jemand seine Verbindlichkeit gegen uns nicht erfüllen werde, und wir ein Mittel gebrauchen, den daher zu besorgenden Schaden abzuwenden: so heist dieses Mittel eine **Sicherheitsleistung** (*cautio.*) Das Recht, um dessen willen sie geleistet wird, heist das **Hauptrecht**; (*ius principale*;) das hingegen, welches man durch die Sicherheitsleistung erhält, heist das **Hülfsrecht**, (*ius subsidiarium.*)

§. 99.

§. 99.

Erfordernisse der Sicherheitsleistung.

Soll die Sicherheitsstellung Wirkung haben: so muß das Recht, um dessen willen sie geleistet wird, ein wahres Recht seyn; und wird die Sicherheit insonderheit durch einen Vertrag geleistet, so wird erfordert, daß dieser gültig sey.

§. 100.

Verschiedene Arten der Sicherheitsleistung.

Die Sicherheit kann durch mancherley Mittel geleistet werden; unter andern durch **Bürgschaft**, **Pfandcontract**, und **Eid**.

§. 101.

Von der Bürgschaft.

Die **Bürgschaft** ist der Vertrag, wodurch sich Jemand verbindlich macht, etwas auf den Fall zu leisten, wann es der Schuldner nicht leisten wird.

(1) Die Bürgschaft hat nur statt, wann es einerley ist, ob der Hauptschuldner oder der Bürge die Verbindlichkeit erfüllt. Also Bürgschaften für Leib- oder Lebensstrafen sind unvernünftig.

Henr. Balth. Roth diss. de fideiussoribus delinquentium, Ien. 1677.

Iac. Frid. Ludovici diss. de intercessione innocentum, Hal. 1706.

(2) Wann die Frage entsteht: ob nach dem N. R. der Bürge die Ausflucht der Excussion habe: so kommt alles auf die Worte der Verbürgung an.

(3) Daß nach dem N. R. Weibspersonen sich gültig verbürgen können, ist ausser Zweifel.

§. 102.

Von der Verpfändung.

Unter der **Verpfändung** versteht man den Contract, durch welchen wir unserm Glaubiger zur Sicherheit ein dingliches Recht (§. 59.) auf unsre Sache geben. Sie ist entweder **Verpfändung in eigentlichem Verstande**, oder **Verschreibung, Hypothek**, nachdem der Gläubiger entweder zugleich den Besitz der Sache erhält, oder nicht erhält. Die Wirkung dieses Vertrages ist, daß der Gläubiger die verpfändete Sache aus den Händen jedes unrechtmäsigen Besitzers zurückfordern kann.

(1) *Cocceii* diss. prooem. ad Grot. XII. §. 306 sqq. glaubt, der Pfandcontract wirke gar keine Rechte gegen einen dritten Besitzer.

(2) Der

(2) Der Hypothek sprechen einige im N. R. allen Nutzen ab, z. E. *Pufendorf* de I. N. & G. Lib. 5. C. 10. §. 6. und **Meier** in s. Naturrecht §. 349. Aber ohne Grund. Man s. *Hert* ad *Pufend* am a. O. *Hellfeld* diss. de hypotheca mobil. Cap. 2. §. 5. in opusc. p. 152.

(3) Daß die Forderung des Gläubigers aufhöre, wann das Pfand durch einen Zufall zu Grunde geht, wie *Breuning* diss. specim. I. quaest. iur. nat. illustr. pag 14. und **Meier** am a. O. behaupten, scheinet irrig.

(4) Wann man dem Gläubiger den Nutzen eines fruchttragenden Pfandes statt der Zinsen überläßt: so heist dieß der **antichretische Vertrag**. Nach dem N. R. ist der antichretische Gläubiger keine Rechnung über die Nutzniessung abzulegen schuldig, wann er es nicht versprochen hat.

(5) Der **commissorische Vertrag**, daß nemlich das Pfand verfallen seyn solle, wann der Schuldner nicht zur gesetzten Zeit bezahle, ist im N. R. nicht verboten.

(6) Wann der Schuldner wegen eines Postens ein Pfand gegeben hat, wegen des andern nicht: so ist der Gläubiger das Pfand herauszugeben nicht eher schuldig, als bis beyde Posten bezahlt sind. *Heisler* dissert. de iure retentionis Cap. 2. §. 21. wiewohl *Leyser* Medit. ad Pand. Spec. 175. Med. 5. das Gegentheil glaubt.

Langenmack Pfand- und Hypothekenrecht aus philosophischen Gründen. Berlin 1745. 8.

§. 103.

§. 103.

Vom Eide.

Der **Eid** ist eine Erklärung, daß man sich den göttlichen Strafen unterwerfe, wann man nicht die Wahrheit rede, oder seine Verbindlichkeit nicht erfüllen werde. Er ist entweder ein **promissorischer** oder blos **assertorischer** Eid. Wann er Sicherheit verschaffen soll: so muß der Schwöhrende einen Gott und eine göttliche Strafgerechtigkeit glauben.

§. 104.

Ob der Eid eine neue Verbindlichkeit wirke?

Der promissorische Eid verstärkt die Verbindlichkeit sowohl nach dem inneren als äusserlichen Rechte. Nach dem **innerlichen**; dann der Schwöhrende denkt an die göttliche Strafen, und bekommt also neue und mehrere Beweggründe; der nicht schwöhrende denkt nicht, oder doch nicht so deutlich daran. Nach dem **äusserlichen**; dann wer seinen mir geschwohrnen Eid bricht, beleidigt mich doppelt; indem er sein Versprechen nicht hält, und indem er noch ausserdem mir ein gerechtes Sicherheitsmittel vereitelt. Aber eine neue materielle Verbindlichkeit wirkt er nach

nach dem äusserlichen Recht nie, und nach dem innerlichen alsdann nicht, wann man etwas unerlaubtes eidlich versprochen hat; wann der Eid durch unrechtmäsige Gewalt erzwungen, oder durch Betrug veranlaßt ist.

(1) *Hobbes* in Leviath. P. 1. Cap. 12. p. 57. und *Breuning* diss. de iuramento iure gentium incognito behaupten, der Eid habe nach dem N. R. ganz keine Wirkungen.

(2) *Grotius* de I. B. & P. Lib. 2. Cap. 13. §. 14. *Gribner* princip. iurispr. nat. Lib. 1. Cap. 7. §. 9. glauben, ein erzwungener Eid sey nach dem innerlichen Rechte gültig. Andere z. E. *Pufendorf* de I. N. & G. Lib. 4. Cap. 2. §. 8. *Koehler* in iur. nat. §. 1359. *Gundling* in iur. nat. Cap. 17. §. 14. *Petr. Herm. Becker* diss. de iuram. inprimis metu extorto, (Ien. 1755.) §. 17. sqq. halten ihn für ungültig. Noch andere, wie *Lehmann* ad *Pufend.* de O. H. & C. Lib. 1. Cap. 11. §. 6. p. 353. machen einen Unterschied, ob die Furcht heftig oder nicht heftig gewesen sey.

(3) Auch den durch Betrug veranlaßten Eid wollen einige für gültig halten. Man s. *Hug. Grot.* l. c. §. 4. *Ad. Erdm. Miri* diss. de obligatione iuramenti. Viteb. 1684.

Viertes Capitel.

Von der Erbfolge.

§. 105.

Was ist Erbrecht und Erbfolge?

Das **Erbrecht** ist das Recht auf das gesamte Vermögen eines Verstorbenen. Die Erwerbung desselben heist die **Erbfolge** oder Succession.

Aug. Frid. Müller progr. I. & II. de success. hereditaria ex iure nat. Lips. 1743. 4.

Jac. Rave Abh. vom Erbrecht. Jen. 1765.

§. 106.

Ein Erbrecht kann durch Verträge erworben werden.

Wann ich einem verspreche, daß er mein Erbe seyn solle, und er dieses Versprechen annimmt: so hat er nach meinem Tode ein gegründetes und ausschliessendes Erbrecht.

(1) Dieß leugnet, aber aus sehr seichten Gründen, *Aeminga* in dissertat. de moralitate successionum Cap. 1. §. 47. 48.

(2) Der Erbvertrag kann übrigens unentgeltlich und gegen Vergeltung, (hierher gehört der Alimentenvertrag, contractus vitalitius,) unter einer Bedingung und unbedingt geschlossen werden. Der Erblasser kann sich auch das Recht den Vertrag zu widerrufen vorbehalten.

§. 107.

Aber nicht durch ein Testament.

Ein Testament ist eine einseitige Ernennung eines Erben, das heist eine solche, die von dem Erben nicht acceptirt werden kann, und aus welcher er durchaus kein Recht, so lang der Testirer lebt, bekommen soll. Die Testamente sind zwar nach dem Naturrecht nicht verboten; der Testamentserbe ist auch befugt, die Erbschaft nach dem Tode des Erblassers zu sich zu nehmen, aber er hat kein ausschließliches Recht. Jeder andere Mensch ist nach dem äusserlichen Rechte eben so wohl befugt dazu. Denn wer ein Testament macht, will nicht, daß bey seinem Leben der Erbe ein Recht bekomme, und nach seinem Tode kann er ihm keines mehr geben; er verschenkt einen Vogel auf den Fall, wann er wird weggeflogen seyn.

(1) Daß man durch ein Testament ein Erbrecht bekommen könne, behauptet *Grotius* de I. B. & P. Lib. 2. Cap. 6. § 14. *Hert* und *Barbeyrac* über *Pufendorf* de I. N. & G. Lib. 4. Cap. 10. §. 6.

Buddeus de testamentis summorum imperantium §. 3. 4. 5. in select. I. N. & G.

Titii diss. de obligatione ex testamento imperfecto in disp. academ. num. 2.

Daries diss. de adquisit. hereditatis eiusque effectibus sec. ius nat. Ien. 1746.

Claproth Abhandl. ob die Testamente nach dem R. der N. statt haben, in s. philosoph. und crit. Abhandlungen, 4. Stück. 10. Abh.

Speiermann diss. qua testamenta iuris esse naturalis demonstratur. Helmst. 1747.

Leyser med. ad Pand. Sp. 351. med. 2.

Io. Christ. Rudolf diss. de ult. vol. iure nat. validis. Erl. 1753.

Gaudii diss. de testamenti factionis in iure naturae firmitate. Goett. 1756.

Aber die oben angeführte Meynung vertheidigen *Pufendorf* de I. N. & G. Lib. 4. Cap. 10. §. 6. *Otto* und *Treuer* ad Pufend. de O. H. & C. Lib. 1. Cap. 12. §. 13. *Merillius* lib. 8. Obs. 25.

Thomasius in diss. de origine successionis testamentariae. diss. acad. Vol. 2. n. 66.

H. Cocceii diss. de testamentis principum. Frcf. ad Viadr. 1699. in Exerc. cur. Tom. 2. n. 19.

Sam. Cocceii Diss. prooem. ad Grot. XII. §. 293 sqq.

Wischer de testamentis I. N. ignotis. Vltraj. 1720.

Gebauer progr. de origine testamentorum minime ex iure nat. repetenda. Goett. 1736.

(2) Die Frage hat übrigens wenig practischen Nutzen, da man nicht leicht eine civilisirte Nation finden wird, bey der die Testamente nicht eingeführt wären. Doch s. man *Io. Wilh. Hoffmann* observat. ad usum fori spectant. 16.

§. 108.

§. 108.

Eben so wenig kennt das N. R. die Intestaterbfolge.

Nach dem bürgerlichen Recht haben die Verwandte des Verstorbenen, die Ehegatten und gewisse andere Personen ein Erbrecht, welches man das gesetzliche oder das Intestaterbrecht (ius succedendi legitimum, ab intestato) nennt. Aber das N. R. weiß davon nichts.

Grotius de I. B. & P. Lib. 2. Cap. 7. §. 3. *Pufendorf* de I. N. & G. Lib. 2. Cap. 7. *Wolf* I. N. Part. 7. Cap. 5. §. 1031 sqq.

Goebel diss. de successione ab intestato ex iure nat. & civ. Helmst. 1737.

Wilckens diss. iur. nat. de successione ab intestato (Ien. 1754.) §. 12. sqq. wollen das Intestaterbrecht auch aus dem N. R. vertheidigen. Man sehe aber

Gundling I. N. Cap. 20. §. 65. *Treuer* ad *Pufendorf* Lib. 1. Cap. 12. §. 10. und Gunner über Daries §. 503. u. f.

Io. Frid. Ehrlen diss. de successione ab intestato. Argent. 1772.

Fünftes Capitel.

Von der Verjährung.

§. 109.

Was die Verjährung ist.

Wann ein anderer sein Recht durch den eine Zeitlang fortgesetzten Nichtgebrauch verliehrt, und mir dadurch ein Vortheil zuwächst: so habe ich diesen Vortheil durch die **Verjährung** (Präscription) erhalten. Sie ist entweder die adquisitive oder extinctive.

§. 110.

Sie gilt nach dem N. R. nicht.

Weder die vermuthete Dereliction, noch die stillschweigende, weder das Wohl des menschlichen Geschlechtes, noch ein allgemeiner Vertrag, noch die zu bestrafende Nachläßigkeit geben ein festes Fundament für die Verjährung ab. Sie hat also im N. R. nicht Platz.

(1) Die Präscription verweisen aus dem Naturrecht:

Glafey im Recht der Vernunft. S. 996 u. f.

Pierre du Puy si la prescription a lieu entre les Princes souverains. à Paris 1655.

Io. Ern. Gunner diss. in qua demonstratur praescriptionem non esse iuris nat. Ien. 1749.

Andr. Guil. Pagenstecher progr. de fundamento praescriptionis in iure gentium positivo, non iure naturali quaerendo, Marb. 1748.

Chr. Henr. Breuning diss. de praescriptione iure gentium incognita. Lips. 1752.

Rave princip. doctrinae de praescriptione §. 9. sqq.

Vertheidigt aber wird sie von folgenden:

H. Grot. L. 2. Cap. 4. §. 1. sqq. Pufendorf de I. N. & G. Lib. 4. Cap. 12.

Io. Frid. Hohmann diss. de praescriptione. Lips. 1719.

Chr Gottfr. Weidlich diss. de praescriptione in statu naturali considerata. Lips. 1739.

J. Werlhof vindiciae Grotiani dogmatis de praescriptione inter gentes. Helmst. 1696.

Christ. Andr. Meycke diss. de naturali principio usucapionis & praescriptionis. Alton. 1754.

Gedanken von der Verjährung nach den Grundregeln der Naturgesetze und des allgemeinen Völkerrechts. 1773. 8.

(2) Indessen war es heilsam, die Verjährung durch bürgerliche Gesetze einzuführen.

(3) Die vermuthete Dereliction kann zu Begründung eines redlichen Besitzes dienen.

(4) Die unvordenkliche Verjährung ist auch nach dem N. R. zulässig, ist aber keine wahre und eigent-

eigentliche Verjährung. Wann ich nemlich zeige, daß bey der jeztlebenden Menschen Gedenken ich und meine Vorfahren ein gewisses Recht ausgeübt haben, und daraus die wahrscheinliche Folge ziehe, daß meine Vorfahren dieses Recht auf die gehörige Art erworben haben: so gründe ich mich auf die unvordenkliche Verjährung.

Kress de natura & indole vetustatis Cap. 1. §. 7. sqq.

Io. Aug. Hellfeld diss. de auctoritate vetustae possessionis in caussis praesertim illustrium. Ien. 1763.

Sechstes Capitel.

Vom Untergange der erworbenen Rechte.

§. 111.

Doppelte Art wie dieß geschehen kann.

Meine erworbene Rechte können durch eine zu dem Ende unternommene Handlung, sie können auch ohne dergleichen Handlung zu Grunde gehen. Zu dem letzten Fall gehört 1) die Uebertrettung eines Vertrags; 2) der Tod dessen dem das Recht zustand; 3) der Untergang der Sache; 4) eine völlige Veränderung der Umstände; 5) die Confusion der Rechte; 6) die Compensation. Beyspiele zu dem ersten Fall aber sind:

sind: 1) die Zahlung; 2) die Erlassung der Schuld und der Vergleich; 3) die Novation; 4) die Expromission; 5) die Delegation.

§. 112.

Von der Treulosigkeit.

Wenn der, mit dem ich einen Vertrag geschlossen habe, diesen oder einen andern Vertrag nicht erfüllen will, und auf diese Art gegen mich treulos handelt: so bin auch ich nicht verbunden, den Vertrag zu halten.

Leyser ad Pand. Sp. 42. Med. 8.

In andern als den bestimmten Fällen ist die Treulosigkeit kein Grund, einen Vertrag zu brechen. S. von dieser streitigen Materie *H. Grot.* de I. B. & P. Lib. 2. Cap. 15. §. 15. *Pufendorf* de I. N. & G. Lib. 5. Cap. 11. §. 9. Coccei ad *Grot.* l. c. *Schrodt* iur. gent. p. 167 sqq. *Io. Fridemann Schneider* diss. de fide perfidis servanda. Hal. 1733.

§. 113.

Von der Zernichtung der Rechte durch den Tod.

Der Tod macht allen meinen Rechten und Verbindlichkeiten ein Ende. Sind sie indessen nicht blos persönlich: so gehen sie auf den über, der sie durch einen Vertrag

mit mir erhalten und übernommen hat; und der dann entweder Erbe oder Legatar ist.

Sam. Frid. Willenberg diss. mortem non omnia solvere. Gedani 1734.

(1) Alle Rechte können nach meinem Tode auf einen andern übergehen, welche nicht ausdrücklich oder stillschweigends mir blos für meine Person ertheilt worden sind.

(2) Muß der Erbe nach dem N. R. auch die Schulden bezahlen, wann sie das Vermögen übersteigen? Allerdings; dann indem er sich ohne Einschränkung für den Erben erklärt hat, so hat er sich auch zur Bezahlung aller Schulden verbindlich gemacht. Anderer Meynung sind: *Pufendorf* de I. N. & G. Lib. 4. Cap. 10. §. 8. Cap. 11. § 19. Lib 5. Cap 11. § 12. und *Carrach* diss. de diff. I. N. & G. in beneficio separationis §. 8.

§. 114.

Vom Untergang der Sache.

Wann das Object meines Rechts zu Grunde geht: so ist auch das Recht verlohren. Ist übrigens jemand Schuld daran, daß die Sache zu Grunde gieng, oder hat er mir versprochen für den Untergang zu stehen, so muß er mich entschädigen.

Daß diese Art die Verbindlichkeit aufzuheben nur auf den Fall gehe, wo ein Individuum versprochen ist, fällt in die Augen.

§. 115.

§. 115.

Von der Veränderung der Umstände.

Eine Verbindlichkeit, welche auf Ort, Zeit oder andere Umstände eingeschränkt war, hört auf, wann sich diese Umstände ändern.

Die Einschränkung kann ausdrücklich und stillschweigends geschehen. *H. Grot.* de I B. & P. Lib 2. Cap. 16. §. 25. n. 2. *Pufendorf* de I. N. & G. Lib. 5. Cap. 12. §. 20. Moses Mendelssohn Jerusalem S. 41. u. f. in der Anm.

H. Coccei diss. de clausula rebus sic stantibus. Exerc. curios. T. 2. n. 15.

Io. Wolfgang Kipping specimen errorum communium in iure, sive diatriba de tacita clausula rebus sic stantibus ad publicas conventiones non pertinente. Helmst. 1739. 8.

Car. Phil. Kopp. diss. de clausula rebus sic stantibus secundum ius cum naturale tum civile. Marb. 1750.

Joh. Heinr. Eberhards Beyträge zur Erläuterung der deutschen Rechte, Erster Theil erstes Stück S. 1. u. f.

§. 116.

Von der Confusion.

Wann 1) Forderung und Schuld in Einer Person zusammenkommen, weil der Gläubiger Erbe des Schuldners, oder der

Schuldner Erbe des Gläubigers, oder ein dritter von beyden Erbe wird: so hört die Forderung ganz auf. Wird 2) der Bürge Erbe des Gläubigers, oder der Gläubiger Erbe des Bürgen, oder ein dritter wird Erbe von beyden: so hört die fidejussorische Verbindlichkeit auf. Eben dieß ist 3) Rechtens, wann der Schuldner Erbe des Bürgen, oder der Bürge Erbe des Schuldners, oder ein dritter Erbe von beyden wird; und in allen diesen Fällen sagt man, die Schuld werde durch die Confusion getilgt.

§. 117.

Von der Compensation.

Durch die Compensation, Aufrechnung, Gegenrechnung, wird eine Schuld gehoben, wann der, welchem ich schuldig war, mir eine Sache von gleicher Art schuldig wird. Nur müssen die wechselsweise Forderungen liquid, und zu Einer Zeit fällig seyn. Auch hat die Compensation nicht statt, wann die eine Forderung bedingt, die andere unbedingt ist.

(1) Die Compensation erfordert keine Erklärung der Interessenten, sondern geschieht von Rechts wegen (ipso iure.)

(2) Kann

(2) Kann jemand sich auf die Compensation berufen, welcher geschwohren hat, daß er zahlen wolle? M. s. *Iac. Frid. Ludovici* diss. de iuramento compensationem excludente. Hal. 1717. *Titius* in Obs. ad *Lauterbach* 350. *Wernher* sel. obs. for. P. 5. Obs. 82.

§. 118.

Von der Zahlung.

Zahlung heist die wirkliche Leistung der Sache, die man zu leisten schuldig ist. Man ist verbunden, gerade **das**, **ganz**, **zu der Zeit**, **und an dem Orte** zu bezahlen, was man schuldig ist; wann der Gläubiger nicht in eine **Gebung an Zahlungsstatt**, oder **Stückzahlung** einwilliget. Die Zahlung ist ein Mittel die Verbindlichkeit aufzuheben, der Schuldner mag selbst, oder es mag ein anderer statt seiner bezahlen. Aber auch alsdann, wann der Schuldner die Zahlung anbietet, und der Gläubiger sie ohne Grund anzunehmen sich weigert; der Schuldner die Sache hierauf derelinquiret, so daß der Gläubiger im Stande ist, sie zu apprehendiren, hört die Schuld auf.

§. 119.

Von der Erlassung der Schuld.

Die Erlassung der Schuld erfordert die Acceptation des Schuldners, eben sowohl

als

als ein anderer Vertrag. Sie ist entweder eine unentgeltliche Erlassung oder ein Vergleich (transactio.)

(1) Stillschweigend ist die Schuld erlassen, wann ich einem Schuldner die Handschrift zurückgebe. Aber wann ich von zwey Verschreibungen über dieselbe Schuld, nur eine zurückgebe, so läßt sich dieß nicht behaupten; wie *Hert* ad *Pufendorf* Lib. 5. Cap. 11. §. 7. not. 5. glaubt.

(2) Hierher gehört auch die mit beyder Paciscenten Einwilligung geschehene Aufhebung eines wechselseitigen Vertrags vor seiner Erfüllung (mutuus dissensus.)

(3) Kann man einem eine beschwohrne Schuld erlassen, und kann man einen wechselseitigen beschwohrnen Vertrag wieder aufheben? Nach dem äusserlichen Recht ohne Zweifel. Aber geht es nach dem innerlichen an?

§. 120.

Von der Novation.

Die Novation ist ein Vertrag, wodurch eine Schuld aufgehoben, und eine andere an ihre Stelle gesetzt wird. Sie ist mancherley. Man kann das Object, die Form, den Grund der Verbindlichkeit, die Personen ändern.

Pufendorf de I. N. & G. Lib. 5. Cap. 11. §. 15. glaubt, die Novation sey eine blose Erfindung des bürgerlichen Rechtes. Man sehe aber **Hert** und **Mascov** in ihren Noten zum a. O.

§. 121.

Von der Expromission.

Wann man eine fremde Schuld gänzlich über sich zu nehmen verspricht; so heist der Vertrag die **Expromission**, die **Verpflichtung als Selbstzahler**. Sie ist von der Bürgschaft verschieden, und kann ohne Vorwissen, ja gegen den Willen des Schuldners geschehen.

§. 122.

Von der Delegation.

Der Vertrag unter drey Personen, wodurch der Schuldner von der Schuld befreyet wird, und ein Expromittent sie übernimmt, heist die **Delegation**. Von ihr ist die **Anweisung** oder **Assignation** unterschieden.

(1) Wer die fremde Schuld übernimmt, heist der **Delegat**, oder **Expromittent**; der erste Schuldner, welcher durch die Delegation frey wird, heist **Delegāt**, und der Gläubiger der **Delegatar**.

(2) Die

(2) Die Delegation ist von der Expromission verschieden. Jene erfordert die Einwilligung von drey Personen; diese kann zwischen dem Glaubiger und Expromittenten allein verabredet werden. In jeder Delegation liegt eine Expromission, aber nicht umgekehrt.

(3) Der Gläubiger, welcher die Anweisung giebt, heist der Assignant; der Schuldner, welcher auf die Anweisung bezahlen soll, der Assignat, und der, welcher die Zahlung einfordert, Assignatar.

§. 123.

Von der Cession.

Die Cession heist in allgemeinem Verstande die Uebertragung meines erworbenen Rechts auf einen andern. Steht mir dieses Recht gegen eine gewisse Person zu; so heist sie Cession in eigentlicher Bedeutung. Alle erworbene Rechte kann man einem andern überlassen; auch gegen den Willen des Schuldners, wann nicht ein ausdrücklicher oder stillschweigender Vertrag im Wege stehet.

Ist Cession und Delegation nach dem N. R. verschieden? dieß leugnet *Gundling* I. N. & G. Cap. 23. p. 307. und *Mascov ad Pufendorf* de I. N & G. Lib. 5. Cap. 11. §. 13. aber ohne hinlänglichen Grund.

Sieben-

Siebentes Capitel.

Von dem Recht bey entstandenen Streitigkeiten.

§. 124.

Wann der Anspruch zweifelhaft ist.

Wann ich behaupte, daß mir Jemand zu etwas vollkommen verbunden sey, er es aber leugnet, und mein Recht zweifelhaft ist: so darf ich nicht sogleich Gewalt brauchen; sondern es muß zuvor Beweis geführt werden.

(1) Ist die Rede von einem angebohrnen Rechte: so bin ich nicht schuldig den Beweis zu übernehmen; eben so wenig wann über ein erworbenes Recht gestritten wird, und die Frage ist, ob mein Factum gerecht sey. Aber alsdann muß ich Beweis führen, wann ich mir ein hypothetisches Recht zuschreibe, und die Existenz des Factum in Zweifel gezogen wird.

I. I. S. (Joh. Justin Schierschmid) allgemeine Regeln, wer von den streitenden Partheyen bey einem Rechtshandel den Beweis zu übernehmen. Andere Auflage 1754. Erlangen in 4.

Frid. Vlr. Pestel diss. de cauta adplicatione doctrinae de notorio in iure naturae. Rintel. 1720.

(2) Wann

(2) Wann man den zu erweisenden Satz gerade zu beweiset: so heist es ein **natürlicher**, oder **nicht künstlicher Beweis**. Beweiset man aber einen andern Satz, aus dem sich nachher das eigentliche Beweisthema durch Schlüsse herleiten lässet: so nennet man es einen **künstlichen Beweis**. Zu der letzten Gattung gehört der Beweis durch **Vermuthungen**.

(3) Die im N. R. geltende Beweismittel sind: **Augenschein**; **Documente**; auf gewisse Weise **der Eid**; und **Zeugen**. Aber wie viele Zeugen machen nach dem N. R. einen vollen Beweis? *Pufendorf* de I. N. & G. Lib. 5. Cap. 13. §. 9 *Titius* und *Carmichael* ad Pufend. de O. H. & C. Lib. 2. Cap. 1. §. 10. glauben zwey.

§. 125.

Von den Schiedsrichtern und Mittelsmännern.

Wer von streitenden Partheyen zur Entscheidung des Streits gewählt wird, heist ein **Schiedsrichter**. Ein **Mittelsmann** (*mediator*) aber ist, wer nur durch Zureden und Rathschläge eine gütliche Auskunft befördern soll.

(1) Nach dem äusserlichen Rechte ist man nicht verbunden, Schiedsrichter zu wählen, wie *Tesmar* ad *Grot.* Lib. 2. Cap. 25. §. 8. glaubt. Man s. *Treuer* diss. de decoro gentium circa belli initia §. 11.

(2) Der

(2) Der Schiedsrichter muß das Urtheil nur sprechen. Exsequiren muß es der Sieger selbst.

(3) Die Partheyen sind schuldig, es gelten zu lassen.

Willenberg de arbitris & mediatoribus belligerantium. Gedani 1706.

Cocceii diss. de officio & iure mediatorum pacis, in Exerc. curios. Tom. 2. num. 32.

Iac. Frid. Ludovici diss. de effectu & obligatione laudi. Hal. 1711.

Ge. Lud. Boehmer diss. de superarbitris in Elect. iur. civ. Tom. 1. num. 14.

§. 126.

Wann die Beleidigung unzweifelhaft ist.

Ist hingegen die Beleidigung gewiß: so ist man befugt, gegen den Beleidiger Gewalt zu brauchen. Dann die Pflicht, andere nicht zu beleidigen, ist eine Zwangspflicht. (§. 26. §. 31.)

Io. Frid. Hombergk diss. de iure quod ex iniuria oritur. Marb. 1712.

Dissert. sur la raison de guerre & le droit de la bienséance par *F. H. Strube*; ist dessen Ebauche des loix naturelles (Amsterd. 1744. 4.) angehängt.

Christ. Frid. Melhorn diss. comparatio iuridica inter actus bellicosos & litigiosos. Ien. 1748.

Christ. Ludov. Scheid commentatio de ratione belli, seu ut a Gallis dici solet raison de guerre, ex iure & moribus gentium. Frf. 1749. 4.

Aug. Henr. Vlrich diss. quousque coactio & vis iniquitate careat, quousque iniustitia, seu initia iuris cogendi in foro interno & externo naturali spectati. Ien. 1771.

§. 127.

Die Beleidigung mag künftig, oder gegenwärtig, oder vergangen seyn.

Eine Beleidigung ist entweder schon geschehen, oder wird mir jetzt zugefügt, oder steht mir erst in der Zukunft bevor. In allen drey Fällen bin ich befugt, Gewalt dagegen zu gebrauchen.

(1) Auch nach dem innerlichen Rechte ist der Gebrauch der Gewaltthätigkeit nicht gänzlich verboten; ob er gleich hier engere Gränzen hat, als nach dem äuserlichen. *H. Grot.* de I. B. & P. in prolegom. Die innere Pflichten in dieser Materie handelt ab *Gottl. Sam. Treuer* diss. de decoro gentium circa belli initia. Helmst. 1727.

(2) Die Beleidigung muß auf keine andere Art abgewendet werden können. Wann es wahrscheinlich ist, daß dieß durch gelindere Mittel geschehen könne, so bin ich verbunden, diese zuvor anzuwenden. Sonst verrathe ich ein feindseliges Gemüth, und gebe dem andern ein Recht, gegen mich Gewalt zu brauchen.

§. 128.

§. 128.

Das Recht des Beleidigten ist unendlich.

Der Beleidigte ist (a) befugt, so viele und grosse Zwangsmittel zu gebrauchen, als nöthig ist, ihm Entschädigung und Sicherheit zu verschaffen, und man kann (b) diesem Recht überhaupt (in abstracto) keine Gränzen setzen; sondern die Einschränkungen müssen nach den Umständen bestimmt werden. Auch kann man (c) nicht behaupten, daß gegen eine kleine Beleidigung auch nur kleine Zwangsmittel gebraucht werden dürften. Dieß will der Satz sagen: das Recht des Beleidigten sey ein unendliches oder gränzenloses Recht.

Pufendorf Lib. 2. Cap. 5. §. 3. *Gundling* I. N. & G. Cap. 9. §. 27. *Wolf* I. N. Part. 1. § 978. und andere haben diesen Satz vorgetragen und bewiesen. Andere haben ihn für abscheulich und gottlos erklärt. Man lese vorzüglich über diese Materie des Ritter Michaelis Mos. Recht, Vorrede zum 6. Th. Seite 39. und 44.

§. 129.

Was ist Krieg?

Krieg ist der fortdauernde Zustand, worin Menschen Gewaltthätigkeiten gegen einander ausüben; der entgegengesetzte Zu-

stand heist Friede. Man theilt den Krieg ein in den öffentlichen, privat- und vermischten Krieg; Duell, Rencontre und eigentlichen Krieg; gerechten und ungerechten; freywillig zur Entscheidung eines Streites verabredeten, (Entscheidungskrieg) und nicht so verabredeten, (*iudiciale & non iudiciale*) und diesen letztern in den Krieg, der zur Ersetzung des Schadens, zur Vertheidigung, zur künftigen Sicherheit, und zur Strafe geführt wird; (bellum vel *reparativum*, vel *defensivum* vel *assecuratorium* vel *punitivum*;) in den feyerlichen und nicht feyerlichen; in den Offensiv- oder Anfalls- und Defensiv- oder Vertheidigungskrieg.

Einige hieher gehörige vorzügliche Schriften sind:

Dissertatio inaug. de definitione belli. Vienn. 1777. in 8.

Alb. Gentilis de iure belli libri III. Hanov. 1612. 8.

Abhandlung von dem Unterschied der Off- und Defensivkriege. 1756. 4.

Christoph. Fr. Schott disp. de iustis iuris bellum gerendi & inferendi limitibus. Tubing. 1758. in collect. diss. iur. nat. Tom. 1. p. 249. sqq.

Io. Christoph. Ion. Schwarz diss. de causis belli. Ien. 1760.

Mehrere findet man in *Meister.* bibl. iur. nat. voc. *bellum.*

§. 130.

§. 130.

Die Ursache des Krieges ist Beleidigung.

Wegen einer Beleidigung ist man befugt Krieg zu führen; aber Beleidigung ist auch die einzige rechtfertigende Ursache des Krieges. (§. 126.)

H. Coccei diss. de iustitia bellorum, in Exercit. curios. Tom. I. num. 14.

Chr. Roehrensee diss. de causa belli iustifica. Viteb. 1703.

Io. Chr. Roth de iustis bellorum causis. Alt. 1689.

(1) Von der rechtfertigenden Ursache des Krieges (*causa iustifica*) sind die bewegende Ursachen (*causae suasoriae*) verschieden.

Io. Meyer diss. de officio iustitiae & prudentiae in ponderandis suscipiendi belli causis & incommodis. Ratisb. 1694.

(2) Also um Verweigerung der Liebespflichten willen hat kein Krieg statt; in sofern dieselbe nicht auf ein feindseliges Gemüth und bevorstehende Beleidigung schließen läßt.

Schwarz Syllog. problem. I. N. & G. probl. 28. 30. 32.

Christ. Sam. Ziegra de iure belli ob transitum denegatum. Viteb. 1686.

Iac. Roeser diss. de iustitia bellorum ob commeatum denegatum susceptorum. Viteb. 1667.

§. 131.

I. Wann sie schon geschehen ist.

Ist mir eine Beleidigung schon zugefügt: so habe ich das Recht, Entschädigung vom Beleidiger zu fordern (*ius indemnitatis*,) und das Recht, ihn zu strafen, (*ius vindictae s. ultionis*,) das heist, ihm Uebel zuzufügen, welche ihn in Zukunft aufmerksamer machen, wann er mich aus Nachläßigkeit beleidiget hat; oder welche in ihm den Vorsatz, mir wieder zu schaden, unterdrücken sollen, wann die Beleidigung vorsetzlich war.

(1) Schaden heist überhaupt der Verlust eines jeden Gutes. Sieht man auf die wirkende Ursache, welche mir schädlich ist: so ist der Schade mancherley. Er wird mir ent eder durch die freye Handlung eines Menschen zugefügt, oder nicht. Im letzten Falle heist er ein zufälliger Schade (*damnum casuale*.) Im ersten Falle ist die Handlung entweder eine gerechte oder ungerechte. Ist dieses, so heist es ein directer Schade; ist jenes, so nennt man es einen indirecten, (*damnum in consequentiam veniens*.) Der directe wird mir entweder aus Vorsatz oder aus Nachläßigkeit zugefügt. (§. 18. Anmerk.) In Rücksicht auf das Object ist der Schade entweder ein positiver oder privativer. Von dem indirecten s. *Sam. Stryk* diss. de damno rebus alienis licite illato, in opp. Francofurtens. Vol. 5. num. 5.

(2) Die

(2) Die Ersetzung des Schadens kann geschehen durch Wiedererstattung dessen, was man dem andern entzogen hat, und durch Leistung eines Aequivalentes, oder kurz durch Genugthuung, (*satisfactio.*)

(3) Ist der Strafkrieg erlaubt? *H. Grot.* de I. B. & P. Lib. 2. Cap. 20. läßt ihn in drey Fällen zu: 1) wann ein Regent seine rebellische Unterthanen züchtigen will; 2) wann der Beleidigte nach erhaltner Entschädigung dem Beleidiger noch Uebel zufügt, um ihm Lust und Muth zu künftigen Beleidigungen zu benehmen, oder ihn aufmerksamer zu machen; 3) wann ein Volk in Lastern lebt, und ich Krieg führe, um es zu bessern. In den beyden ersten Fällen hat ohne Zweifel ein Krieg statt, wiewohl **Pufendorf** (de I. N. & G. Lib. 8. Cap. 3 §. 4.) und seine Anhänger das Wort Strafe hier nicht leiden wollen; weil es, wie sie glauben, eine Oberherrschaft voraussetzt. Im dritten Falle aber verwerfen den Strafkrieg, mir dünkt, mit Recht: *Pufendorf* de I. N. & G. l. c. §. 7. *Koehler* iur. soc. & gent. Spec. 7. §. 1620. *Schwarz* l. c. problem. 26. und **Reinhard** in der Sammlung jurist. und philos. Aufsätze 1 Th. 281. u. f. f. Seite. Hingegen *Zoucheus* in iure feciali P. 2. Sect. 7. Qu. 1. *Huber* de iure civit. Lib. 2. Sect. 6. Cap. 1. §. 7. 8. *Locke* discourses concerning government. Chap. 1. §. 4. Chap. 2. §. 7. *Barbeyrac* ad *Pufendorf* l. c. und *Daries* obs. iur. nat. Tom. 2. Obs. 66. vertheidigen ihn. Man kann auch noch über diese Materie nachsehen:

Io. Schmidt diss. de bello punitivo Lips. 1714.

Ge. Henr. Ribov progr. de bello poenae Goett. 1744.

Io. Ge. Quistorp diss. de bello punitivo secundum I. N. haud illicito Rost. 1757. 4.

§. 132.

II. Wann mir die Beleidigung jezt zugefügt wird.

Gegen eine Beleidigung, die mir jemand zuzufügen im Begriffe ist, habe ich das Recht mich zu vertheidigen, (ius defensionis). Die Vertheidigung meines Leibes oder Lebens gegen einen ungerechten Angriff heißt die **Nothwehr**, (*moderamen inculpatae tutelae*).

(1) Das Recht der Nothwehr erstreckt sich bis auf das Recht den Aggressor zu tödten.

(2) Aber kann man den Aggressor auch tödten, der uns nicht das Leben nehmen; der uns die Keuschheit rauben, oder uns verwunden, oder eine Maulschelle geben (eine vormals bey den Moralisten berühmte Frage!) will? Nach dem äusserlichen Rechte sind alle diese Fragen zu bejahen. Aber wie steht es nach dem innerlichen? Man s. *Thomasii* iurisprud. divin. Lib. 2. Cap. 2. §. 12. u f. *Ziegler* ad *Grot* L. 2. Cap. 1. §. 7. *Buddeum* in philos. pract. Part. 2. Cap. 4. Sect. 3. §. 14. *Pufendorf* de I. N. & G. Lib. 2. Cap 5. §. 10. u. f. f. Glafey Recht der Vernunft S. 376. u. f. f.

(3) Es ist eine Gattung des Nothrechtes. (§. 30.)

(4) Ist die Vertheidigung blos erlaubt oder ist sie geboten? *Schwarz* Syll. problem. I. N. & G. problem. 34.

(5) Gegen Verbalinjurien läßt sich keine Nothwehr gebrauchen.

(6) Hat die Nothwehr gegen alle Menschen statt? Auch gegen den Landesherrn; gegen meine Eltern; gegen einen Betrunkenen; Rasenden? u. s. w. *Io. Fridem. Schneider* diss. de illicita contra principen vitæ defensione. Hal. 1702.

(7) Ist man verbunden zu fliehen?

Eric. Mauritius diss. de favore defensionis vitae, Kil. 1667. in opusc. pag. 754. sqq.

Io. Balth. Wernher diss. de violenta sui defensione Lips. 1699. in dissert. I. N. iunctim editis pag. 170. sqq.

Iac. Frid. Ludovici diss. de limitibus defensionis in bello defensivo. Hal. 1706.

Io. Aug. Hellfeld diss. de violenta rerum nostrarum defensione, in Opusc. n. 21.

§. 133.

III. Wann die Beleidigung mir noch bevorstehet.

Auch gegen eine noch künftige Beleidigung ist es erlaubt Gewalt zu brauchen, oder wie man sagt, das Präventionsrecht auszuüben; nur muß es wahrscheinlich seyn, daß mich der andere beleidigen wolle.

(1) Also ein bloser Verdacht ist nicht hinlänglich, wie *Hobbes* de cive cap. 5. §. 1. zu behaupten scheinet; aber eine völlige Gewißheit ist auch nicht erforderlich. *Pufendorf* de I. N. & G. Lib. 8. Cap. 6. §. 5. *Otto* & *Titius* ad *Pufend.* de O. H. & C. Lib. 1. Cap. 5. §. 15.

(2) Daß ich dem andern den Krieg zuvor ankündige, ist nicht nöthig. *Gribner* princip. iurispr. nat. Lib. 3. Cap. 8. §. 5.

§. 134.

Was in einem gerechten Kriege erlaubt sey.

In einem gerechten Kriege ist alles erlaubt, was dazu dient, die Beleidigung abzuwenden. Man kann sich auch zu diesem Ende der feindlichen Güter bemächtigen. (*occupatio bellica.*)

(1) Also alle Mittel dem Feinde zu schaden, Gift, Spionen, Hinterlist, alle Arten von Waffen sind erlaubt; obgleich die Naturrechtslehrer darüber noch nicht einig sind. Man sehe:

Io. Zach. Zentgrav diss. de armis in bello prohibitis. Argent. 1677.

H. Coccеii diss. de armis illicitis in Exerc. curios. Vol. 2. n. 10.

Schwarz Spec. IIdum controversiar. I. N. & G. ex histor. graec. illustratar. Alt. 1711.

Wilh. Hier. Brückner diss. de exploratoribus. Ien. 1700.

Io.

Io. Aug. Franckenstein diss. de dolo in bellis licito. Lips. 1721.

Io. Georg Roeser diss. de veneno adversus hostem usurpato Frcf. ad Viad. 1691.

Leyser spec. 3. med. 2.

(2) Nur muß ein dritter, und wer kein Feind ist, nicht beleidigt werden. *Kulpis* colleg. Grot. Exerc. 11. th. 4. *Willenberg* diss. de exemtis a rigore belli. Ged. 1733.

(3) Hartmann (Io. Zach.) in orat. de occupatione bellica adquirendi dominium non modo Kilon. 1730. 4. behauptet, die Eroberung sey kein Erwerbungsmittel, und J. F. Meermann in s. Abhandl. vom Recht der Eroberung (Erfurt 1774. in 8.) glaubt, daß der Sieger nicht eher Eigenthümer sey, als bis ihm der Besiegte die Sache im Friedensschlusse abgetreten habe. Aber man s. *Schwarz* problem. p. 73. und in diss. de iure victoris in res devictorum incorporales. Alt. 1720.

(4) Kann man auch heilige Sachen wegnehmen? Dies haben vor Zeiten viele geleugnet. Man sehe aber *Buddei* diss. de iure belli circa res sacras. Hal. 1715. in select. I. N. & gent. num. 5. *Christ. Gottl. Schwarz* controv. iur. nat. & gent. ex histor. graec. illustrat. Spec. 1.

§. 135.

Vom Beystande im Kriege und der Neutralität.

Jeder Mensch ist befugt, einem Beleidigten im Kriege beyzustehen; er ist aber auch

auch befugt neutral zu bleiben; wann er keine Hülfsleistung versprochen hat.

(1) *Daries* diss. de causis belli pro aliis suscipiendi. Fr. ad Viadr. 1769.

(2) Daß man nicht befugt sey, für andere Krieg zu führen, behaupten zwar verschiedene; aber man sehe *Vlrich* diss. cit. (oben §. 126.)

(3) Abhandlung von der Neutralität in Kriegszeiten 1758. 4.

Sammet (*Io. Gottfr.*) diss. de neutralium obligatione & captura navium neutralium in Opusc. p. 267.

Hoeufft (*Henr.*) diss. de iure & officio quiescendi in bello. Lugd. Bat. 1768. in *Oelrichs* collect. diss. iur. nat. & gent. num. 3.

Muhrbeck (*Io. Christoph*) diss. de iuribus neutralium in bello. Gryphisw. 1771.

A. W. B. von Uechtritz von Durchsuchung der Schiffe neutraler Völkerschaften. Rothenburg an der Fulda 1781. 8. in Siebenkees jurist. Magazin 2 B. 32 u. f. f. Seite.

§. 136.

Vom Friedensschlusse.

Der Vertrag, wodurch der Krieg geendiget wird, heißt der Friedensschluß. Der Sieger ist ohne Zweifel verbunden ihn zu

halten;

halten; aber der Besiegte nur alsdann, wann der Krieg von seiner Seite ungerecht oder ein Entscheidungskrieg (§. 129.) war.

Pufendorf de I. N. & G. Lib. 8. Cap. 8. §. 1. *Titius* ad *Pufend.* de O. H. & C. Lib. 2. Cap. 16. §. 17.

Die meiste glauben, der Friedensschluß sey ohne Unterschied verbindlich, wann er gleich erzwungen ist. Man s. von dieser Frage *Thomas.* instit. iurispr. div. Lib. 2. Cap. 6. §. 69. *Gundling* lib. sing. de efficientia metus Cap. 2. §. 16. sqq. *Treuer* ad *Pufendorf* de O. H. & C. l. cit. *Otto* ibid. *Iust. Henn. Boehmer* diss. de except. metus iniusti, Cap. 4. in Exerc. ad pand. Vol. 5. p. 811. sqq. *Leyser* ad Pandect. Sp. 58. Med. 6. Glafey im Recht der Vernunft, S. 603. u. f. *Vattel* droit des gens Liv. 4. Ch. 4. §. 37. *Entrup* (*Io. Henr.*) spec. iuris gent. quo praecipua civitatis gentium maximae atque iuris earundem voluntarii fundamenta destruuntur. Groening. 1765. in *Oelrichs* collect. cit. num. 1. J. J. Moser von der Verbind- oder Unverbindlichkeit der vormaligen Friedensschlüsse bey entstehendem neuen Krieg, in dessen vermischten Abhandlungen (1750.) 1 St. 3. u. f. f. S.

Zwey.

Zweytes Buch.

Gesellschaftsrecht.

Erstes Capitel.

Von den Gesellschaften überhaupt.

Henr. Koehler iuris socialis & gentium ad ius naturale revocati specimina VII. Ien. 1735. 4.

J. F. Langenmack allgemeines gesellschaftliches Recht. Berlin 1745. 8.

Georg Friedr. Meiers Lehre von den natürlichen gesellschaftlichen Rechten und Pflichten der Menschen. Erster Theil Halle 1770. anderer Theil 1773. 8.

§. 137.

Was ist die Gesellschaft und Gesellschaftsrecht?

Eine Gesellschaft ist eine Verbindung mehrerer Personen, in der Absicht, mit vereinigten Kräften einen gemeinschaftlichen fortdauernden Endzweck zu erhalten. Rechte, welche aus dem Begriffe einer Gesellschaft fliessen, heissen gesellschaftliche, und ihr Inbegriff das Gesellschaftsrecht.

(1) Das

(1) Das Wort Gesellschaft bedeutet auch zuweilen den Inbegriff der Gesellschaftsmitglieder; zuweilen den Zustand derselben.

(2) Daß der Mensch innerlich verpflichtet sey, in Gesellschaft zu leben, ist ausser Zweifel. Friedr. von Schuckmann von dem Entstehungsgrund der Gesellschaft, in der Berliner Monatsschrift 1783. 5. Stück.

§. 138.

Das Gesellschaftsrecht ist zweyerley.

Das **Gesellschaftsrecht** ist entweder ein **einheimisches**, oder **auswärtiges**, (ius sociale vel *intrinsecum*, vel *extrinsecum*). Das einheimische enthält die Rechte und Verbindlichkeiten, welche ein Gesellschafter gegen den andern hat; das auswärtige aber begreift die Rechte der Gesellschaft gegen einen dritten, der nicht zur Gesellschaft gehört.

§. 139.

Verschiedene Arten der Gesellschaft.

Eine jede Gesellschaft setzt einen Vertrag voraus, welcher die Eigenschaften eines gültigen Vertrags haben muß. Nachdem übrigens dieser Vertrag ganz freywillig, oder von einem Gesetz befohlen, oder durch Gewalt erzwungen ist, nachdem ist die Gesell-

schaft

schaft entweder eine freywillige, oder gesetzliche, oder erzwungene. Hat die Gesellschaft einen erlaubten Zweck, und gebraucht erlaubte Mittel: so ist sie eine erlaubte; sonst aber eine unerlaubte.

(1) Daß sich jede Gesellschaft auf einen Vertrag gründe, leugnen verschiedene. S. z. E. Kösters Lehrbuch der philos. Moral. S. 95. §. 4.

(2) Gründet sich die erzwungene Gesellschaft auch auf einen Vertrag; das heißt hat der Sieger mit dem Besiegten (a) nicht eher eine Gesellschaft, und (b) daher auch nicht eher eine Oberherrschaft über ihn, als bis dieser einwilliget? Man s. *Hobbes* Leviath. Cap. 20. *Pufend.* I. N. & G. Lib. 7. Cap. 7. §. 3. Lib. 8. Cap. 6. §. 20. *Hert* diss. de modo constituendi civitates §. 4. in opusc. Tom. 1. pag. 289. *Schwarz* problem. pag. 73.

§. 140.
Vom Wohl der Gesellschaft.

Das Wohl der Gesellschaft bestehet in der ungehinderten Erreichung des gesellschaftlichen Endzweckes, oder des gemeinen Bestens, und der allgemeine Grundsatz des Gesellschaftsrechts ist: **befördere das Wohl der Gesellschaft.**

Aber bin ich auch schuldig das Wohl der Gesellschaft mit meinem eigenen Schaden zu befördern? Köster am a. O. S. 96. §. 10.

§. 141.

§. 141.

Von der Beleidigung eines Gesellschafters.

Wann daher ein Gesellschafter beleidigt wird, so kann die gesellschaftliche Verbindung dem Recht, welches sonst ein Beleidigter gegen den Beleidiger hat, Schranken setzen.

§. 142.

Dauer der Gesellschaft.

Die Gesellschaften werden entweder auf ewig, oder auf eine Zeitlang eingegangen. Beydes ist nach dem Naturrecht erlaubt und gültig.

§. 143.

Von gleichen und ungleichen Gesellschaften.

Ferner sind die Gesellschaften entweder gleiche oder ungleiche Ungleiche nennt man die, worin Ein oder einige Gesellschafter Oberherr, die andern Unterthanen (Unterworfne, Untergebene) sind. Die Oberherrschaft muß durch Gesetze oder einen Vertrag festgesetzt seyn; sonst ist die Gesellschaft eine gleiche. Die Oberherrschaft kann unumschränkt, sie kann auch eingeschränkt seyn. Wer unter einer ganz unumschränkten Oberherrschaft steht, heist ein Sclave.

(1) Auch in einer gleichen Gesellschaft kann eine Oberherrschaft statt finden. (§. 210.)

(2) Zum Begriff eines Sclaven gehört also, (1) daß er in Ansehung aller seiner Handlungen der Oberherrschaft unterworfen sey, und daher auch (2) veräussert werden könne.

Herm. Conring dissert. de subiectione & imperio. Helmst. 1635.

H. Cocceii diss. de imperio in pares, in Exerc. curios. T. 2. n. 3.

Eiusd. diss. de summa potestate in Exerc. Tom. 1. num. 10.

Frid. Menz diss. de prima imperii inter homines origine. Lips. 1703.

Io. Eb. Roesler diss. de iustis imperandi caussis. Tub. 1721. recus. 1744.

§. 144.

Von den Gesellschaftsgesetzen.

Das Wohl einer Gesellschaft erfordert Gesetze, gesellschaftliche Gesetze, welche denn entweder auf einzelne Fälle gehen, oder eine allgemeine fortdauernde Verbindlichkeit haben.

§. 145.

Wie die Gesetze verfasset werden in der gleichen Gesellschaft.

In der gleichen Gesellschaft werden die Gesetze durch die Stimmen (vota) der Mitglieder

glieder festgesetzt. Die Stimmen in einer Gesellschaft sind entweder entscheidend, oder nicht; (vel *decisiva* vel *consultativa*) entweder übereinstimmend, oder verschieden; diese entweder gleich oder ungleich.

(1) Die meiste Stimmen schliessen nicht, wann es nicht ausdrücklich so ausgemacht ist. *Koehler* in iur. social. §. 115. *Schierschmidt* in iur. nat. p. 455. Feder Grundsätze des N. R. (Gött. 1782.) S. 51. Das Gegentheil behaupten:

H. Grot. de I. B. & P. Lib. 2. Cap. 5. §. 17. *H. Cocceii* diss. de eo quod iustum est circa numerum suffragii in Exerc. Tom. 2. num. 36. und *Wolf* I. N. Part. 7. §. 79.

Io. Iac. Müller diss. de iure partis maioris. (Ien. 1697.) §. 5. sqq.

Io. Ulr. de Cramer de eo, quod iustum est circa votorum disparitatem ex pari suffragantium iure; in opusc. Tom. 2. n. 19.

(2) Wann die Sache, worüber votiret wird, so beschaffen ist, daß sie zur Endschaft kommt, wofern auch nichts darin geschieht: so wird sie durch die Gleichheit der Stimmen entschieden. Man nennt dieß die Entscheidung durch den Stein der Minerva.

Io. Ulr. de Cramer disquisitio calculo Minervae suos terminos vindicans, in opusc. Tom. 2. n. 18.

§. 146.

Und wie in der ungleichen?

In der ungleichen Gesellschaft macht der Oberherr die Gesetze. Er ist schuldig, sie dem Wohl der Gesellschaft gemäß einzurichten; der Unterthan aber ist schuldig, ihnen zu gehorchen, wann er sich nicht einer Strafe aussetzen will.

Iac. le Bleu de officio & iure obsequentium. Giss. 1660.

§. 147.

Ob der Oberherr abdanken, oder abgedankt werden könne?

So wenig die Unterthanen in der ungleichen Gesellschaft sich der Oberherrschaft ohne rechtmäßige Ursachen entziehen können; so wenig kann auch der Oberherr seine Oberherrschaft ohne solche Ursachen gegen den Willen der Untergebenen niederlegen.

(1) Rechtmäßige Ursachen sind: wann der andere Theil den gesellschaftlichen Gesetzen zuwider handelt, wann die bestimmte Zeit der Gesellschaft verflossen, wann der Oberherr zum Regenten unfähig ist ꝛc.

(2) Zuweilen wird die ungleiche Gesellschaft auf Wohlgefallen (*ad beneplacitum*) eingegangen, das ist so, daß jeder Theil, so bald es ihm gefällt, abgehen kann.

§. 148.

§. 148.

Von den Rechten der unumschränkten und eingeschränkten Oberherrschaft.

Wann die Oberherrschaft eingeschränkt ist: so hat der Untergebene noch einen Theil seiner natürlichen Freyheit. Aber auch der uneingeschränkte Oberherr kann 1) nichts befehlen, was dem N. R. zuwider ist; noch 2) über das Leben der Untergebenen nach Gefallen schalten.

Io. Fridem. Schneider de eodem respectu subditorum iuris. Hal. 1697.

Io. Frid. Kayser diss. de diverso dominii & imperii iure. Giss. 1728.

Jac. Rave Betrachtung über den Unterschied der Oberherrschaft und des Eigenthums. Jen. 1766. 8.

§. 149.

Die Gesellschaft ist eine Person.

Wann man unter der Gesellschaft die Mitglieder derselben zusammengenommen, versteht, (§. 137. Anmerk. 1.) so kann man eine Gesellschaft als eine moralische Person ansehen, (corpus mysticum, personam mysticam.) Sie hat gegen auswärtige alle Rechte freyer einzelner Personen, insonder-

heit die Rechte des Beleidigten, (§. 126.) wann sie überhaupt oder ein einzelnes Mitglied als **Mitglied der Gesellschaft** beleidigt wird.

Aber muß auch die ganze Gesellschaft haften, wann ein Mitglied einen Auswärtigen beleidigt?

Man sehe *Car. Frider. Christ. Becker* diss. an & quatenus collegium culpam a suis membris vel antecessoribus commissam praestare teneatur? Ien. 1744.

Io. Flor. Rivini diss. de culpa ab uno collegarum commissa a toto collegio praestanda. Lips. 1742.

§. 150.

Wie die Gesellschaften aufhören?

Eine Gesellschaft höret auf, wann deren Zweck völlig erreicht ist; wann derselbe gar nicht, oder nicht mehr zu erreichen ist; wenn die der Gesellschaft vorgeschriebene Zeit verflossen ist; oder alle Mitglieder einwilligen; oder einige aus gegründeten Ursachen abgehen, und die übrige den gesellschaftlichen Zweck nicht mehr erreichen können. Man kann auch ein Mitglied aus hinlänglichen Ursachen ausschliessen.

§. 151.

Von der einfachen und zusammengesetzten Gesellschaft.

Wann die Mitglieder einer Gesellschaft einzelne Menschen sind: so nennt man die Gesellschaft eine einfache. Wann aber Gesellschaften wieder mit einander in eine größere Gesellschaft treten: so entsteht eine zusammengesetzte Gesellschaft. Unter den einfachen Gesellschaften sind vorzüglich merkwürdig: die Ehe, die Gesellschaft zwischen Eltern und Kindern, und zwischen Herren und Bedienten; unter den zusammengesetzten: die Familie und der Staat.

Andere verbinden mit den Worten einfache und zusammengesetzte Gesellschaft andere Begriffe. Köster am a. O. S. 98. §. 18.

Zweytes Capitel.

Von der Ehe.

§. 152.

Was ist die Ehe?

Eine Gesellschaft zwischen Personen beyderley Geschlechts, deren Zweck Kindererzeugung und Kindererziehung ist, heist die

eheliche Gesellschaft, die Ehe; der Vertrag, vermöge dessen eine Ehe geschlossen werden soll, das Verlöbniß.

Moyſis Amyraldi de iure naturae, quod connubia dirigit, disquiſitiones ſex ex Gallica verſae a *Bern. Henr. Reinoldo.* Stadae 1712. 8.

Io. Balth. Wernher diſſ. de obligatione matrimoniali ſec. legem nat. in diſſ. I. N. p. 289. ſqq.

Io. Iac. Burlamaqui diſſ. de matrimonio. Genev. 1731.

Servaas van de Copello diſſ. de coniugio in ſtatu naturali. Lugd. Bat. 1743.

Car. Frid. Gans N. D. in Putlitz ſpec. philoſoph. de ſocietate coniugali. Hal. 1772.

Der Zweck der Ehe, über den seit einiger Zeit so viel gestritten worden ist, aber nicht immer der Zweck der Personen, welche heyrathen, ist also die Erzeugung und Erziehung von Kindern. Anderer Meynung sind:

Io. Sam. Stryk diſſ. de fine matrimonii. Hal. 1708.

Car. Ferd. Hommel diſſ. matrimonium ſine propoſito ſobolem procreandi legitimum. Lipſ. 1764. edit. ſecunda locupletior ibid. 1766. & in Auctoris rhapſodia. Vol. 1. Obſ. 391.

Due diſſertazioni ſopra il fine primario del matrimonio; del canonico *G. Irico* & del Conte *Diego Rubini.* Bergamo 1753. 4.

Johann Baptista Anthes vom Zweck der Ehe. Frft. am M. 1774. 8.

Joh. Phil. Engelhart Versuch über den wahren Begriff der Ehe. (Cassel 1776.) 1. Cap.

§. 153.

§. 153.

Vom Concubinat.

Unter dem Concubinate versteht man bald den Pellicat oder die Kebsehe; bald eine Gesellschaft, deren Zweck blos Beyschlaf ist; bald eine Ehe, die nicht nach der Vorschrift der bürgerlichen Gesetze geschlossen ist, und im Staate nicht als Ehe gilt; bald eine auf gewisse Zeit eingegangene Ehe; bald eine Ehe, in welcher die Frau nicht die Würde des Mannes; die Kinder kein Erbrecht bekommen sollen. Der Streit also, ob das Naturrecht den Concubinat verbiete, ist größtentheils Wortstreit.

Die in dieser Controvers gewechselte Schriften hat *Meister* bibl. I. N. voc. concubinatus; und die Geschichte des Streites Glafey in der Geschichte des Rechts der Vernunft, S. 225.

§. 154.

Erfordernisse des Eheverlöbnisses und der Ehe.

Das Eheverlöbniß und die Ehe erfordern die Eigenschaften eines gültigen Vertrages, und die Ehe noch ausserdem die Fähigkeit Kinder zu erzeugen und zu erziehen.

(1) Nach dem Naturrecht kann ohne Zweifel die Person, welche ein Eheverlöbniß geschlossen

hat, zur Vollziehung der Ehe gezwungen werden; und der erste Eheverspruch gehet dem folgenden vor, wann man ausdrücklich oder stillschweigends versprochen hat, sich nicht mit noch mehreren Personen verloben zu wollen.

(2) Ist der Verlust der Keuschheit Ursache genug, den Eheverspruch oder die Ehe für ungültig zu erklären?

Gundling diss. an maior castitas requiratur a feminis quam a viris? §. 21. sqq. in Exerc. acad. vol. 1. p. 253. sqq.

(3) Die Einwilligung der Eltern ist zu der Ehe nicht so nothwendig, daß ihr Mangel die Ehe nichtig machte. *Gribner* princip. iurisprud. nat. Lib. 1. Cap. 8. §. 2. n. 6. *Menken* gymnas. polem. disp. 2. th. 1.

§. 155.

Von der Polygamie, und Gemeinschaft der Weiber.

Wann jemand von dem einen Geschlechte mit mehreren Personen des andern Geschlechtes in der Ehe lebt: so heißt die Ehe **Polygamie**; wann mehrere Männer mit mehreren Weibern eine Ehe führen: **Gemeinschaft der Weiber**. Die Polygamie ist entweder **Vielweiberey**, oder **Vielmännerey**. Daß alle diese Verbindungen nicht gegen das äusserliche Recht sind, ist offenbar.

bar. Aber man kann auch nicht beweisen, daß die Vielmännerey oder Vielweiberey schlechterdings und in allen Fällen mit den inneren Verbindlichkeiten streiten.

(1) Die Streitschriften, welche über die Zulässigkeit der Polygamie gewechselt worden sind, führet an *Meißter* bibl. I. N voce polygamia. Einige der vorzüglichsten Abhandlungen von dieser Materie sind:

Gotl. Gerh. Titii diss. de polygamia, incestu & divortio iure naturali prohibitis. Lips. 1712. in disput. iurid. p. 535. sqq.

Premontval Monogamie, aus dem Französ. übersetzt von Dorotheen Augusten von Windheim. Nürnb. 1753 und 1754. 8.

Siegm. Iac. Baumgarten diss. de polygamia simultanea illegitima. Hal. 1739.

Io. Dav. Michaelis paralipomena contra polygamiam, Syntagm. commentat. Vol. 2. n. 5.

Man sehe auch *Montesquieu* esprit des loix Liv. 16. Ch. 6.

Das Hauptargument gegen die Polygamie ist von der ungefehr gleichen Anzahl der Menschen beyderley Geschlechts hergenommen. Aber man sehe Büschings wöchentliche Nachrichten vom Jahr 1779. 7. Stück.

Eine der neuesten Vertheidigungen der Polygamie ist: Thelyphtora, or a treatise on female ruin, London 1781. der Verf. ist D. Madan.

§. 156.

§. 156.

Von der temporären Ehe.

Die Ehe wird entweder auf Lebenslang, oder eine gewisse Zeit eingegangen. Alles auf beyden Seiten wohl erwogen, scheint die erstere in den meisten Fällen die vollkommenste zu seyn.

Thomas. iurisprud. div. Lib. 3. Cap 2. §. 100. sqq. *Weber* de LL. div. posit. univers. Sect. 2. §. 3. p. 58. Einige halten die temporäre Ehen für verboten, z. E. *Gundling* I. N. Cap. 26. §. 10. sqq.

§. 157.

Von verbotenen Graden.

Daß verwandte oder verschwägerte Personen sich nicht heyrathen dürfen, wie viele Positivgesetze vorschreiben, oder kurz, daß es verbotene Grade gebe, läßt sich nach dem N. R. mit Grund nicht behaupten.

Nicht alle Naturrechtslehrer sind übrigens dieser Meynung. Man sehe:

Titii obs. ad Lauterb. 496. & diss. cit. de polygamia, Cap. 2.

Io. Ern. Schubert diss. de gradibus prohibitis secundum ius naturae Ien. 1743.

Io. Conr. Spangenberg de eo quod iuris naturalis est circa gradus prohibitos. Marb. 1748.

Phil. Ram diss. de incestu Trai. ad Rh. 1774. in *Oelrichs* collect. diss. I. N. & G. num 2.

§. 158.

§. 158.

Von den Rechten der Ehegatten.

Ein Ehegatte hat das Recht von dem andern zu fordern, daß er mit ihm Kinder erzeuge, und sie erziehen helfe. Diese Rechte sind blos persönlich, (iura personalissima) können also ohne den Willen des andern keiner dritten Person übertragen werden. (§. 113.) Der Ehebruch ist eine Beleidigung für den andern Ehegatten. Oberherrschaft eines Ehegatten über den andern hat nicht statt, wann sie nicht durch einen Vertrag festgesetzt ist.

Hugo Grot. de I. B. & P. Lib. 2. Cap. 5. §. 8. *Horn* polit. Lib. 1. Cap. 1. §. 6. sqq. *Kulpis* colleg. Grot. pag. 54. lit. a. *Io. Balth. Wernher* in diss. de obligatione matrimoniali sec. legem nat. in diss. I. N. p. 292. *Canz* in disciplin. moral. §. 995. und andere glauben, dem Ehemanne stehe eine Oberherrschaft über die Frau zu. Man s. *Aug. Balthasar* diss. de orig. ac limitibus iuris mariti in personam uxoris Cap. 1. §. 5. sqq. Jägers Abh. von der Herrschaft des Mannes über die Frau nach dem Recht der Vernunft. *Guelpherbytani* etwas zum Beweis der Herrschaft des Mannes über die Frau nach dem Recht der Vernunft. Jägers Anhang zu den Gedanken, von der Herrschaft des Mannes über die Frau. Diese drey Aufsätze stehen im Schottischen juristis. Wochenblatt, 1. Band 737. und f. f. S.

§. 159.

Von der Ehescheidung.

Die Ehescheidung hat nach dem äusserlichen Rechte statt, 1) wann beyde Theile einwilligen, und 2) auch ohne des andern Ehegatten Einwilligung, wann er das nicht leistet, was er nach der Natur der Ehe, oder vermöge ausdrücklicher oder stillschweigender Verträge schuldig ist. Das innere Recht aber befiehlt auch darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Trennung der Ehe *in allem* Betracht das Beste, und besser als deren Fortsetzung sey.

(1) So ist der Streit zu entscheiden, ob nach dem N. R. die Ehescheidung statt finde. Man sehe davon:

Gottl. Gerh. Titii diss. de polygamia, incestu & divortio Cap. 3.

Joh. Mich. Lang gründlicher Beweis, daß die divortia oder Ehescheidungen iure naturae verboten seyen. Halle 1715.

Ebendesselben göttlich triumphirende Wahrheit seines gründlichen Beweises, daß rc. Halle 1717.

J. F. Kaysers abgenöthigter Gegenbeweis, daß die Ehescheidungen in dem natürlichen und geoffenbarten göttlichen Recht nicht gänzlich verboten, sondern aus vielen Ursachen erlaubt seyen. Halle 1720.

Christ.

Christ. Aug. Hanckel diss. de divortiis I. N. neutiquam prohibitis, Goett. 1749.

(2) Kann ein Ehegatte sich vom andern aus dem Grunde trennen, weil die Ehe unfruchtbar ist? Köster am a. O. S. 105. §. 27.

Drittes Capitel.

Von der Gesellschaft der Eltern und Kinder.

§. 160.

Grund der elterlichen Gewalt.

Die Eltern haben die Kinder durch Zeugung und Geburt in einen hülflosen Zustand versetzt. Sie sind daher nach dem Naturrecht den Kindern, und zwar **vollkommen**, verbunden, sie zu erziehen, und haben folglich 1) das Recht von jedem dritten zu verlangen, daß er ihnen darin keinen Eintrag thue; 2) das Recht alle Mittel zu gebrauchen, ohne welche die Erziehung nicht geschehen kann. Der Inbegriff der Rechte, welche ihnen daher über die Kinder zustehen, macht die **elterliche Gewalt** aus.

(1) Weder die Occupation, (*Hobbes* de cive Cap. 9. §. 3.) noch die Alimentation und der vermu-

thete

thete Consens, (*Pufendorf* de I. N. & G. Lib. 6. Cap. 2. §. 4.) noch der göttliche Wille, (*Henniges* ad *Grot* pag. 434.) noch das Vergnügen des Beyschlafes, (Glafey Recht der Vernunft S. 1179.) noch die Generation, (*Hug. Grot.* de I. B. & P. Lib. 2. cap. 5. §. 1. **Meiers** gesellsch. Recht §. 33. §. 108.) noch die Stärke der Eltern (**Gebauer** in der unten angeführten diss. de patr. potest. Cap. 1. §. 9.) scheinen das wahre Fundament der elterlichen Gewalt zu seyn.

(2) Ueber die elterliche Gewalt nach dem N. R. und ihren Grund sind nachzusehen:

Christ. Gottl. Schwarz sylloge problemat. probl. 21.

Gottl. Ehrenr. Becker diss. de fundamentis iuris patrii Lips. 1686.

Io. Balth. Wernher diss. de iure parentum & liberorum secundum legem naturae, in dissert. I. N. p. 228. sqq.

Io. Eberh. Roesler diss. de imperio parentum in liberos Tub. 1718.

Carl Andr. Christiani Gedanken von dem Unterschied des natürlichen und römischen Bürgerrechts in Ansehung der väterlichen Gewalt, Königsberg 1740. 4.

Ern. Aug. Bertling diss. de iure parentum in liberos Goett. 1744.

Chrph. Frid. Schott diss. de potestate veterum Rom. secundum scita iuris nat. considerata, Tub. 1756. in append. diss. I. N. p. 370. sqq.

Ge. Christ. Gebauer diss. I. de patria potestate, in Exerc. T. I. p. 123. sqq.

Chr. Henr. Breuning pr. I. II. de patria potestate eiusque effectibus ex principiis I. N. Lips. 1751. & 1755. 4.

Aug. Frid. Schott diss. de indole potestatis patriae ex iuris naturalis principiis Lips. 1766.

Christ. Guil. a Winterbach comment. de obligatione & iuribus parentum & liberorum erga se invicem, eorumque fundamentis Ien. 1769.

(3) Das Naturrecht giebt also beyden Eltern diese Gewalt; nicht allein dem Vater, wie *Io. Gottl. Bohn* diss. de imperio familiae patri non vero matri competente behauptet; auch nicht der Mutter allein, wie Hobbes am a. O. und *Leyser* Med. ad Pand. Spec 18 Med 1. glauben. Der Vater hat nicht einmal den größten Theil derselben, wie Grotius und Pufendorf wollen. S. *Mencken* gymnas. polem. diss. 1. th. 17.

(4) Die Verbindlichkeit der Kinder den Eltern zu gehorchen, ist nicht eine blos unvollkommne, wie *Lamb. Goris* in animadvers. iur. subsec. tract. 3. part. 1. p. 219. und *Breuning* iur. nat. p. 51. behaupten. S. *Ge. Lud. Boehmer* diss. de necessar. parent. consens. in nupt. liberor. Cap. 1. §. 7. in Elect. iur. civ. Tom. 1. p. 651.

(5) Die elterliche Gewalt hat nach dem N. R. auch über uneheliche Kinder statt.

(6) Die Gewalt der Eltern erstreckt sich nicht bis auf das Recht, die Kinder zu verpfänden, zu

verkaufen, wegzusetzen oder gar zu tödten. Können sie aber in Hungersnoth die Kinder, um ihnen das Leben zu retten, in die Sclaverey geben? *Gribner* princip. iur. nat. Lib. 1. Cap. 9. §. 3.

§. 161.

Wie weit die Verbindlichkeit zur Erziehung gehe?

Die Eltern sind zwar den Kindern vollkommen verbunden zur Erziehung, aber doch nur aus dem Grunde, und in so weit, als die Kinder nicht selbst etwas dazu beytragen können. Wann also die Kinder eignes Vermögen haben, so sind die Eltern befugt, daraus die Erziehungskosten zu bestreiten.

(1) *H. Grot.* Lib. 2. Cap. 7. §. 4. glaubt, die Verbindlichkeit der Eltern zur Erziehung sey keine vollkommne, aber das Gegentheil zeigt *Pufendorf* de I. N. & G. Lib. 4. Cap. 11. §. 4.

(2) Eine standesmäsige Erziehung können die Kinder nicht verlangen, wie Glafey im Recht der Vernunft S. 1191. meynt.

(3) Wann die Kinder erst nachher, da sie erzogen sind, Vermögen erlangen: so sind sie nicht vollkommen verpflichtet, den Eltern die Erziehungskosten zu ersetzen.

(4) Einen

(4) Einen wahren Nießbrauch vom Vermögen der Kinder kann man den Eltern nicht zuschreiben, wie *Wolf* I. N. & G. Part. 7. §. 757. thut.

(5) Sind die Eltern schuldig, von ihrem Vermögen den Kindern etwas zu hinterlassen? Man sehe: *Diet. Gottl. Eckhard* in quantum iure naturali parentes obligentur ad hereditatem liberis relinquendam? Lipſ. 1720.

§. 162.

Von der Gesellschaft zwischen Eltern und Kindern.

Aus dem Rechte der Eltern, ihre Kinder zu erziehen, fließt das Recht ihre Handlungen zu lenken, und von der Zeit an, da die Kinder die Kräfte des Leibes und der Seele gebrauchen können, ist zwischen ihnen und den Eltern eine Gesellschaft. Diese Gesellschaft ist also **gesetzlich**, (§. 139.) und **ungleich** (§. 143.)

§. 163.

Wann die elterliche Gewalt aufhöre?

Wann die Kinder keiner Erziehung mehr bedürfen: so hört die elterliche Gewalt auf. Die Erklärung der Eltern, wodurch sie die Kinder von der elterlichen Gewalt freysprechen, heist die **Emancipation**.

Christ. Gottl. Schwarz diſſ. de limitibus pietatis liberorum erga parentes. Altorf. 1710.

§. 164.

Kann die elterliche Gewalt einem Fremden übertragen werden?

Die elterliche Gewalt ist ein blos persönliches Recht *), welches daher von den Eltern ohne Einwilligung der Kinder nicht auf einen andern übertragen werden kann. (§. 123.)

*) Anderer Meynung ist *Io. Iust. Schierschmidt* diss. de tutela occupatitia. §. 8.

Darum aber ist es den Eltern nicht verwehrt, bey der Erziehung sich fremder Hülfe zu bedienen.

§. 165.

Von der Vormundschaft.

Eine Aehnlichkeit mit der elterlichen Gewalt hat die Vormundschaft. Man versteht darunter das Recht, fremde Kinder, deren Vater verstorben ist, zu erziehen. Sie muß sich auf einen Vertrag mit den Pupillen gründen *). Die Verordnung des römischen Rechts, daß die Kinder schuldig sind, den vom Vater ernannten Vormund oder ihren nächsten Verwandten als Vormund anzunehmen, ist im N. R. unbekannt.

*) *Brenning* delin. iur. nat. p. 57.

Iac. Carpzov progr. de iuris civilis prae naturalis in tutelis adornandis praeſtantia. Vit. 1750. 4.

Sigism. Chriſtoph. Jeſter diſſ. duae de tutelis naturalibus. Regiom. 1734. 4.

Em. Wolleb. generalia iuris naturae & ſingularia quaedam de legitimatione, de tutelis & adquirendo rerum dominio. Baſil. 1731.

Viertes Capitel.

Von der Geſellſchaft zwiſchen Herrn und Bedienten.

§. 166.

Was iſt ein Bedienter?

Wer ſich mit Jemand in eine Geſellſchaft begiebt, ihm häußliche Dienſte verſpricht, und in dieſer Abſicht ſich deſſen Oberherrſchaft unterwirft, heiſt ein Bedienter, Knecht, Magd ꝛc. Eine Gattung der Bedienten ſind die Sclaven. (§. 143.) Die Rechte des Herrn und Bedienten müſſen aus den Verträgen beurtheilt werden.

Andr. Brummer diſſ. de ſocietate herili. Lipſ. 1651.

Io. Iac. Müller diſſ. de ſocietate herili. Ien. 1690.

Io. Schulze de poteſtate herili. Ged. 1694.

§. 167.

Von der Entstehung der Sclaverey.

Daß man sich durch einen Vertrag in die Sclaverey begeben könne, ist keinem gegründeten Zweifel ausgesetzt *). Aber die erzwungene Sclaverey nimmt das Naturrecht nicht an.

*) Montesquieu esprit de loix Lib. 15. Ch. 2. ist anderer Meynung.

(1) Viele ältere Moralisten haben behauptet, die Sclaverey streite mit dem Christenthum, aber man sehe:

Io. Guil. Surland diss. de servitute in temp. revocanda. Goett. 1749.

Io. Michael Teutscher diss. de statu servorum iure naturali licito. Lips. 1722.

I. H. Boehmer diss. de singulari commodo servitutis perpetuariae prae temporaria. Hal. 1730.

Io. Steph. Wiesand diss. de ortu & progressu servitutis sec. ius naturae & civile. Lips. 1762.

(2) Weder der Glaubiger ist befugt, den Schuldner, noch der Sieger den Besiegten zum Sclaven zu machen. Das lezte zeigt *Rousseau* in s. contract. social. Livr. 1. Chap. 4.

§. 168.

§. 168.

Rechte des Herrn und des Bedienten.

Die Rechte des Herrn ſowohl als des Bedienten ſind ganz perſönlich, und daher unübertraglich. (§. 123.) Nur in dem Begriffe eines Sclaven liegt es, daß er veräuſſert werden kann *).

*) Anderer Meynung iſt *Breuning* delin. I. N. p. 61. §. 9.

§. 169.

Rechte über den Sclaven.

Der Sclave iſt zwar in allen ſeinen Handlungen der Oberherrſchaft unterworfen. Aber ein willkührliches Recht über deſſen Leben und Tod hat darum der Herr doch nicht, und was ihm durch Verträge verſprochen wird, muß ihm gehalten werden. Auch ſind die Kinder des Sclaven keine Sclaven.

Der Sclave kann alſo vom Herrn beleidiget werden, welches *Hobbes* de civ. cap. 8. §. 7. leugnet. *Pufendorf* I. N. & G. lib. 6. cap. 3. §. 2.

Dan. Frid. Hoheiſel diſſ. de mercatu corporum humanorum. Lipſ. 1720.

Gottlob. Chriſt. Beſuc diſſ. de ſobole ſervorum libera. Lipſ. 1754.

Chriſt. Frid. Schott diſſ. de ſervitute apud Romanos num iuri naturae fuerit conformis. Tub. 1755. in append. diſſ. I. N. Tom. 2. p. 355. ſqq.

§. 170.

Von der Familie.

Wann alle drey bisher beschriebene Gesellschaften, die eheliche, elterliche und hausherrische, oder auch nur zwey derselben mit einander verbunden werden, so nennt man diese zusammengesetzte Gesellschaft eine Familie. Das Wohl der in der Familie befindlichen häuslichen Gesellschaften macht das Wohl der Familie aus, und jedes Mitglied der Familie ist schuldig deren Bestes zu befördern.

Den Begriff einer Familie bestimmen andere anderst. M. sehe z. E. Joh. Georg Petsch Entwickelung des Begriffs einer Familie, nach dem natürlichen, römischen und deutschen Rechte. Frankf. am M. 1761. 8.

Erster

Fünftes Capitel.

Von der bürgerlichen Gesellschaft, oder vom Staate.

Erster Abschnitt.

Von den Staaten und ihren Rechten überhaupt.

§. 171.

Was ist der Staat?

Ein Staat, eine bürgerliche Gesellschaft, Republik, ist eine ungleiche Gesellschaft zwischen mehreren Familien, deren Zweck die Beförderung der äusserlichen Glückseligkeit ist. Ihre Mitglieder heisen Bürger, und sind entweder Oberherren, Beherrscher, oder Unterthanen.

(1) Staat und Volk sind nicht völlig gleichbedeutende Wörter. (§. 215.)

(2) Die verschiedene Meynungen vom Ursprung der Staaten lassen sich gröstentheils vereinigen. Man s. davon *Hobbes* de cive Cap. 1. §. 2. *Pufendorf* de I. N. & G. Lib. 7. Cap. 1. §. 7.

Gribner princip. iurispr. nat. Lib. 2. Cap. 1. §. 2. 3. *Boehmer* ius publ. univ. Part. spec. Lib. 1. Cap. 1. *de Martini* positiones de iure civit. Cap. 1. §. 14. sqq. *Io. Rud. Thurnis.* diss. de causis constitutar. civitat. Basil. 1741. 4.

§. 172.

Was ist das allgemeine Recht der Staaten?

Das allgemeine Recht der Staaten, oder allgemeine bürgerliche Recht (*ius civitatis universale*,) ist der Inbegriff der Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus dem Begriffe eines Staates fliessen. Es ist entweder einheimisches oder auswärtiges, (*intrinsecum*, *aut extrinsecum*) nachdem es entweder die Rechte und Verbindlichkeiten der Bürger unter sich oder gegen auswärtige enthält.

§. 173.

Vom allgemeinen Privatrechte.

Das einheimische bürgerliche Recht wird in das öffentliche oder Staatsrecht, (*ius publicum*) und Privatrecht (*ius privatum*) eingetheilt. Das öffentliche enthält die Rechte und Verbindlichkeiten des Regenten als Regenten, und der Unterthanen als Unterthanen; das Privatrecht, die Rechte und

und Verbindlichkeiten, welche jeder Bürger, er mag nun Regent oder Unterthan seyn, als Bürger hat. Ein natürliches Privatbürgerlichesrecht giebt es nicht; dann man kann keine specielle Rechte und Verbindlichkeiten angeben, die jeder Bürger als Bürger hätte, und die nicht schon im aussergesellschaftlichen Zustande, oder in der Gesellschaft überhaupt statt fänden.

(1) Das allgemeine öffentliche Staatenrecht oder (wie es gewöhnlich kürzer genennt wird) das allgemeine Staatsrecht ist verschieden von der **Politik**, dem **Völkerrecht**, und der **Statistik**.

Hert diss. de notitia singularis reip. in Opusc. Tom. 2.

Io. Iac. Wahl diss. de differentiis iuris publici universalis & prudentiae civilis, Giss. 1710.

(2) Die vorzüglichste Schriftsteller im allgemeinen Staatsrecht, die aber zum Theil auch Völkerrecht und Politik mit einmischen, sind:

Vlr. Huberi de iure civitatis libri III. edit. quarta variis locis ab auctore aucta & recognita, Franequer. 1708. 4. & cum notis *Christ. Thomasii* Frcf. & Lips. 1708. 4. cum commentariis Nicol. L. B. *de Lyncker*, cura Io. Christiani Fischeri, Frcf. & Lips. 1752. 4. maior.

Eiusdem institutiones reipublicae in dessen operibus minoribus die **Abraham Wieling** zu Utrecht 1746. in 4. herausgegeben hat.

Discours

Discours sur le Gouvernement par *Algernon Sydney* publiés sur l'original manuscript de l'Auteur & traduit de l'anglois par *A. Samson* à la Haye 1702. 3. Tom. 12. neue Ausgabe (Paris) 1756. 4. Tom. 12. Das englische Original kam erst zu London 1704. in Fol. und vermehrt 1763. in gr. 8. heraus, unter dem Titel: Discourses concerning government.

Two treatises of Government (by *Iohn Locke*) Lond. 1690. 8. und nachher oft wieder aufgelegt; teutsch, unter dem Titel: Die Kunst wohl zu regieren von Joh. Locke, Frft. 1718. 12. französisch Brüssel 1749. und Amsterdam 1755. in 12.

Iust. Henning Boehmer introductio in ius publicum universale, Hal. 1709. Ed. 2da emendatior ibid. 1726. 8. Edit. 3tia 1755.

Godofr. Ernesti Fritschii ius publ. universale Ien. 1734. 8.

Christiani L. B. de Wolf de imperio publico seu iure civitatis, in quo omne ius publicum universale demonstratur, & verioris politicae inconcussa fundamenta ponuntur, tamquam iuris naturalis pars VIII. Hal. 1748. 4.

Die bürgerliche Regierung nach ihrem Ursprunge und Wesen betrachtet von Johann Martin Johansson (Johann Montin) aus dem Schwedischen, Stockholm (Leipzig) 1750. 8.

Die Natur und das Wesen der Staaten von Joh. Heinr. Gottlob von Justi. Berlin 1760. 8. mit Anmerkungen von H. G. Scheidemantel, Mietau 1771.

Du

Du contract. social, ou principes du droit politique par *I. I. Rousseau* Amst. 1762. 12. das erste Buch übersetzt mit Anmerkungen von Geiger Marburg 1763. 8.

Systema iuris publici universalis, quod sub directoratu *Franc. Ios. Heinke* publicae disputationi submittit *Mich. Carol. S. R. I. Comes de Kaunitz* Prag. 1765. 4. der Verf. ist Jos. Franz Lothar Schrodt, und mit dessen Namen ist 1780. zu Bamberg in 8. eine neue Auflage erschienen.

L'ordre naturel & essentiel des societés politiques par *Mercier de la Riviere* II Tomes à Londres 1767. 4. & 12.

Mably doutes contre l'ordre naturel à la Haye 1768. 12.

Car. Ant. de *Martini* positiones de iure civitatis Vindob. 1768. & 1773. 8.

Heinr. Gottfried Scheidemantels Staatsrecht nach der Vernunft und den Sitten der vornehmsten Völker betrachtet, 3. Theile. Jena 1770. u. f. in 8.

Ebendesselben allgemeines Staatsrecht überhaupt und nach der Regierungsform Jena 1775. 8.

(3) Vom Nutzen des allgemeinen Staatsrechtes s. *Adrian Steger* diss. de iure naturae iuris publici R. G. principio. Lips. 1747.

Joh. Sal. Brunquells Gedanken von dem allgemeinen Staatsrecht und dessen höchst nützlichen Excolirung, Jena 1721. 8. in dessen Opusc. ad histor. & iurispr. spectant. Part. I. p. 131. sqq.

Fast

Fast allen Nutzen spricht dem allgemeinen Staatsrecht ab *Gonne* in s. tract. dica iuris publici univers. Erlang. 1752. 4.

§. 174.

Verschiedene Arten der Staaten.

Wann die sämtliche Bürger oder doch der gröſte Theil an der Oberherrschaft im Staate Theil nehmen, so heist der Staat Democratie; wann einige Personen die Oberherrschaft haben: Aristocratie, und wann sie einem einzigen Subject übertragen ist: Monarchie.

(1) Die Aristocratien und Democratien werden Freystaaten, freye Republiken genennt; und die darin statt findende Freyheit heist bey einigen die politische.

(2) Die sogenannte fehlerhafte Regierungsformen sind die Ochlocratie, Oligarchie, und Tyranney.

(3) Eine grose Gesellschaft von Familien ohne alle Oberherrschaft heist Anarchie.

§. 175.

Verträge, wodurch ein Staat errichtet wird.

Zur Errichtung eines Staates gehören nothwendig drey Verträge: 1) der Vereinigungs-

nigungsvertrag, wodurch mehrere Familien eine Gesellschaft zur Beförderung ihres äusserlichen Wohlstandes errichten, (*pactum unionis*;) 2) der gesellschaftliche Contract, vermöge dessen diese Gesellschaft sich einer Oberherrschaft unterwirft; (*contractus socialis*) 3) das Staatsgrundgesetz, welches die Regierungsform bestimmt, (*pactum ordinationis sive lex fundamentalis*). Wann die Oberherrschaft auf ein oder einige Subjecte übertragen werden soll: so muß auch noch der vierte, der Unterwerfungsvertrag (*pactum subiectionis*) hinzukommen.

(1) Man behauptet übrigens gar nicht, daß diese Verträge gerade ausdrücklich, freywillig und zu einer Zeit zugleich geschlossen werden müßten. Sonst würde freylich die Lehre von diesen vier Verträgen das seyn, wofür sie einige ausgeben, eine Grille.

(2) Ein Vertrag allein, der Vereinigungsvertrag nemlich, ist zur Errichtung eines Staates nicht hinlänglich. *Achenwall* diss. de aemulo regni Cap. 1. §. 7. Aber man kann ihn auch nicht für unnöthig erklären, wie *Fritsch* in iur. publ. univ. §. 34. und andere thun, so wenig als man den Unterwerfungsvertrag aus dem Grunde, weil die Majestät von Gott sey, leugnen kann.

(3) Wann mehrere Familien zu ihrer Vertheidigung in Gesellschaft treten: so ist darum noch keine

keine Democratie vorhanden, welches *Huber* de iure civ. Lib. 1. Cap. 9. und Wolf I. P. V. Cap. 1. behauptet. S. *Gribner* iurispr. nat. Lib. 1. Cap. 11. §. 4. Also der Socialcontract und das Fundamentalgesetz sind nicht unnöthig.

Man kann über diese ganze Materie nachsehen *Hert* diss. de modo constituendi civitates, opusc. Tom. 1. Part. 1. p. 286. sqq.

Ioach. Erdm. Schmidt exerc. de civitatis origine. Ien. 1745.

§. 176.

Ob die bürgerliche Herrschaft unmittelbar von Gott gegegen werde?

Die bürgerliche Oberherrschaft wird also nicht unmittelbar von Gott gegeben, sondern entsteht aus Verträgen; welche die Eigenschaften haben müssen, die zu einem gültigen Vertrage gehören.

(1) Die Geschichte des Streits, ob alle Majestät von Gott sey, findet man in *Meister* bibl. iur. nat. voc. *maiestas*.

(2) Daß die Oberherrschaft von Gott sey, behaupten *Ziegler* de iur. maiest. Lib. 1. Cap. 1. §. 46. *Horn* de civitate Lib. 2. Cap. 1. *Conring* diss. de maiestate §. 13. und viele andere. Das Gegentheil *H. Grot.* Lib. 1. Cap. 4. §. 7. *Pufendorf* de I. N. & G. Lib. 7. Cap. 3. *Hert* diss. de modo constit. civit. Sect. 2. §. 3. *Boehmer* in iur. publ. univ. Lib. 1. Cap. 2. §. 24. sqq.

Schwarz

Schwarz problem. 20. *Leyser* in diss. de logomach. in iure §. 64. in tr. de assentationibus ICtor. Cap. 4. sect. 2. §. 37. & in medit. ad Pand. Spec. 68. M. 1. sqq.

§. 177.

Die Oberherrschaft ist entweder abhängig oder unabhängig

Die Oberherrschaft im Staate ist entweder unabhängig oder nicht. Im ersten Falle heist sie eine **höchste Oberherrschaft**, (imperium *summum, independens*) oder **Majestät**. Die Majestät, welche einem ganzen Volke zukommt, heist die reelle oder die Grundgewalt des Volkes; welche ein Monarch hat, die persönliche.

(1) Etwas anders ist die höchste, und etwas anders eine unumschränkte Oberherrschaft.

(2) Lehnsverbindung, Schutzverwandschaft, Tribut, commissorische Clausel und Vergünstigung eines Vorzuges machen die Oberherrschaft noch nicht abhängig. *Iust. Henn. Boehmer* ius publ. univ. p. 247. sqq. *Car. Ant. de Martini* posit. de iur. civit. Cap. 3. §. 64. sqq.

(3) Die Eintheilung der Majestät in die reelle und persönliche läßt sich mit Grund nicht verwerfen. Ob aber der Satz richtig sey: Das Volk hat auch in der Monarchie allezeit die

reelle Majestät, der Monarch nur die persönliche, ist eine andere Frage. Man s. §. 180.

Io. God. Sig. Alb. Büchner progr. examen doctrinae iur. publ. univ. qua maiestas in real. & personal. dividitur, Giss. 1781. 4.

§. 178.

Vollständig oder unvollständig.

Die aus der Oberherrschaft fliessende einzelne Rechte heisen die **Majestätsrechte**. Die Oberherrschaft ist daher entweder eine **vollständige** oder **unvollständige** (imperium vel *plenum* vel *minus plenum*). Vollständig heist sie, wann sie alle Majestätsrechte in sich begreift; unvollständig, wann dem Regenten ein oder einige Majestätsrechte fehlen.

(1) Die Frage: ob die Oberherrschaft theilbar sey? ist sehr vielsinnig. Können mehrere zusammen den Staat regieren? Ja. Kann man den Regenten in der Ausübung eines und des andern Majestätsrechtes an die Einwilligung des Volkes oder seiner Repräsentanten binden? Ja. Läßt sich die Oberherrschaft in eigentlichem Verstande theilen, so daß ein Subject diese, ein anderes jene Majestätsrechte habe? Eine **absolute Unmöglichkeit** ist nicht da, aber rathsam ist nicht jede solche Theilung.

(2) Die Majestätsrechte sind entweder wesentliche oder zufällige, ausserwesentliche.

(3) Ein Unterthan, der die Obrigkeit in Ausübung ihrer Majestätsrechte hindert, heist ein Rebell.

§. 179.

Entweder eingeschränkt oder nicht.

Endlich ist die Oberherrschaft entweder eingeschränkt oder unumschränkt, (imperium vel *limitatum*, vel *illimitatum*, sive *despoticum*). Die erste hat willkührliche Grenzen, die letzte nicht.

(1) *Hobbes* de cive Cap. 7. glaubt jede Oberherrschaft müsse unumschränkt seyn.

(2) Jede Oberherrschaft ist ihrer Natur nach unabhängig, vollständig und unumschränkt.

§. 180.

Unterschied des Oberherrn und Verwalters der Oberherrschaft.

Wer den Staat regiert, ist entweder wirklicher Oberherr, (*imperans*), oder nur Verwalter der Oberherrschaft, Bedienter des Staates, (*merus rector civitatis*, *magistratus*). Daß jeder Regent nur das letztere sey, daß das Volk allezeit über den Regen-

ten sey, daß es allezeit die reelle Majestät, der Regent nur die persönliche habe, läßt sich nicht behaupten.

Selbst ein temporärer Regent kann wirklicher Oberherr seyn.

Stephanus Iunius Brutus in vindiciis contra tyrannos, 1580. 8.

Io. Althusius in politica, Groen. 1610. 4.

Georg. Buchananus de iure regni Scotici. Edimburg 1580. 4.

Franc. Hotomannus in Francogallia. Col. 1575. &c.

Io. Mariana de rege & regis institutione, Toleti 1599. 4. und andere behaupten, daß jeder Regent ein Bedienter des Staates sey. Man sehe aber

Io. Nic. Hert diss. an summa rerum semper sit penes populum, opusc. Vol. I. Part. I. pag. 307. sqq.

Ern. Thom. diss. qua summorum imperantium maiestas independens adstruitur. Giss. 1745.

§. 181.

Pflicht des Regenten, das Wohl des Staats zu befördern.

Ein Volk unterwirft sich um seines eignen Bestens willen einem Regenten. Er ist also verbunden, und zwar vollkommen *), dieses zu befördern, wann er es gleich nicht ausdrücklich

drücklich versprochen hat. Sind dem Unterwerfungsvertrage noch besondere Bedingungen beygefügt, so ist er auch diese zu halten schuldig.

*) S. indessen *Scheid* diss. de iure publ. & privato pag. 27.

Die Machiavellisten glauben, der Regent sey alles zu thun befugt, was er zu thun Kräfte hat. Man sehe:

Machiavells Schrift, die unter dem Titel il Principe im Jahr 1515. zum erstenmal heraus kam; ferner

Hobbes elementa philosophiae de cive und eben desselben Leviathan.

Casp. Scioppius in paedia politices. Rom. 1623. recusa Helmst. 1663.

Die Grundsätze Machiavells hat ein königlicher Schriftsteller widerlegt in seinem Examen du Prince de Machiavel, troisieme edit. à la Haye 1741. 8.

§. 182.

Folgen daraus.

Der Oberherr ist also verpflichtet, dem Bürger Sicherheit gegen Beleidigungen der Mitbürger und auswärtigen, und alles, was zum äusserlichen Wohlstande gehört, im höchstmöglichen Grade zu verschaffen.

§. 183.

Fortsetzung.

Er ist verpflichtet, seine Herrschaft nicht weiter auszudehnen, als es das Wohl des Staates erfordert, dem Unterthan also in allen Dingen seine Freyheit zu lassen, wo das Beste des Staates keine Einschränkung verlangt.

Im Staate ist also noch ein Rest der natürlichen Freyheit, den man **bürgerliche Freyheit** nennt.

Hume's Versuch über die bürgerliche Freyheit, im Kielischen Magazin für die Geschichte rc. 2. B. 1. St.

Joh. Aug. Eberhard über die Freyheit des Bürgers und die Principien der Regierungsform, in dessen vermischten Schriften, Halle 1784. 1. Th. S. 8. u. f. f.

§. 184.

Rechte des Regenten.

Dahingegen ist er befugt, (1) die Mittel zur Beförderung des allgemeinen Besten nach seiner Einsicht zu wählen; (2) die öffentliche Geschäfte im Staate und ausserhalb zu besorgen; (3) über alles, was im Staate ist,

zu

zu disponiren, wann es das Staatsbeste erfordert, und daher (4) vom Unterthan Gehorsam zu fordern.

Wann es zweifelhaft ist, ob eine Handlung des Regenten seinen Pflichten und dem Staatsbesten gemäß sey: so streitet die Vermuthung für ihn, so lange bis das Gegentheil erwiesen wird. Dann jede Handlung wird im Zweifel für pflichtmäßig und nicht pflichtwidrig gehalten, und der Regent ist besser als der Unterthan im Stande zu beurtheilen, ob eine Handlnng dem Staatsbesten gemäß oder nicht gemäß ist.

§. 185.

Die gesetzgebende Gewalt.

Zu den einzelnen Majestätsrechten gehöret die **gesetzgebende Gewalt**, oder das Recht zu bestimmen, welche Handlungen der Unterthan thun oder unterlassen soll.

(1) Die Gesetze verbinden alle Unterthanen, auch diejenige, die sich nur eine Zeitlang im Staate aufhalten, (*subditos temporarios.*)

Chph. Frid. Schott diss. de obiecto legis personali. Tub. 1760. in append. diss. I. N. p. *399.*

(2) Sie müssen aber gehörig **promulgiret** werden, und

(3) nichts physisch unmögliches vorschreiben, auch nicht mit den Fundamentalgesetzen und wohlerworbenen Rechten der Unterthanen streiten. (§. 22.)

(4) Der Streit, ob der Gesetzgeber etwas gegen das N. R. verordnen könne, ist am Ende Wortstreit. Das geben alle zu, daß der Gesetzgeber, um des gemeinen Bestens willen und um ein grösseres Uebel zu verhüten, etwas befehlen, erlauben oder verbieten könne, was nach dem N. R. gleichgültig, verboten oder erlaubt ist.

Werlhof (*Io.*) diss. de potestate legislatoris civilis circa ea, quae sunt iuris naturae, recus. 1738.

Winkler (*Car. Gottfr.*) de potest. legum civilium in ius naturae. Lips. 1713.

Webers Entwickelung der Lehre von der natürlichen Verbindlichkeit, S. 176. u. f.

(5) Gewohnheiten gelten nur alsdenn im Staate als Gesetze, wann der Gesetzgeber, wie zuweilen geschieht, ausdrücklich befiehlt: daß wohlhergebrachte Gewohnheiten gesetzliches Ansehen haben sollen.

Hoffmann (*Christ. Gottfr.*) diss. de iure consuetudinis ex iurispr. universali, rom. canon. & german. Frcf. ad Viadr. 1730.

Hofacker (*Car. Chrstph.*) diss. de iure consuetudinis secundum doctrinam iuris naturalis & romani. Tub. 1774.

(6) Der Regent kann Gesetze aufheben, auch alsdann wann er erklärt hat, daß ein Gesetz ewig gelten soll.

Hert diss. de lege clausula ne abrogari possit munita, in opusc. Tom. 1. Part. 3.

(7) Dem

(7) Dem Gesetzgeber steht das Recht zu, die Gesetze zu erklären. Doch ist die Doctrinalerklärung nicht ganz verboten. *Io. Steph. Pütter* diss. de iure & officio summor. Imp. tribunalium circa interpretationem LL. Imp. cap. 1. §. 12. in opusc. p. 197. sqq.

(8) Er kann Privilegien, Dispensationen und andere persönliche Verordnungen ertheilen; doch nicht ohne erhebliche Ursachen.

(9) Nicht jedes Privilegium ist widerruflich, wie *Hobbes* de cive Cap. 6. §. 13. Leviath. Cap. 18. und *Houtuyn* in polit. §. 26. glauben; auch nicht aus dem Grunde, weil es umsonst ertheilt ist, wie *Boehmer* in iur. publ. univ. Lib. 7. Cap. 3. §. 62. behauptet. S. *Gebauer* diss. singularia de privilegiis, §. 20. in exercit. acad. Vol. 1. p. 326.

(10) Das widerrufliche Privilegium kann der Regent erklären, wie er will; das unwiderrufliche nicht.

§. 186.

Das Vollstreckungs- und Strafrecht.

Der Regent ist daher auch befugt, die Mittel zu gebrauchen, wodurch er seinen Verordnungen Ansehen und Gehorsam verschafft; er hat das **Vollstreckungsrecht** oder die vollziehende **Gewalt**, (*potestas executoria*;) folglich das Recht zu belohnen und zu strafen.

Einige neuere Schriften von dieser Materie sind:

Pestel (*Frid. Wilh.*) comment. de iustitia regnantium remunerante. Rintel. 1756.

Dragonetti delle virtute & de premi.

Broichausen (*Henr Petr.*) diss. de praemiis & poenis in genere, Vet. Prag. 1734.

Scheidlin (*Io. Thom.*) diss. de poenis delictorum Aug. Vind. 1740.

Pestel (*Frid. Wilh.*) diss. qua ius criminale universale delineatur. Rintel. 1753.

Engelhards (Regner) Versuch eines allgemeinen peinlichen Rechts, Leipz. 1756. 8.

Beccaria dei delitti & delle pene, Neapol. 1764. 8.

Christ. Frid. Schott diss. de delict. & poenis, in collect. diss. I. N. Tom. 2. p. 189.

Goodrike (*H.*) tentam. de iure puniendi divino & humano. Groen. 1766. 8.

Seger (*Io. Theoph.*) diss. de modo poenarum. Lips. 1768.

Karl Friedr. Seegers Abhandl. der Frage: sind scharfe Gesetze einem Staate vorträglich, aus was für einem Gesichtspuncte sind solche gegen jeden unterschiednen Stand desselben, sowohl in Rücksicht ihrer Ausführung als Wirkung zu betrachten? Tübingen 1780. 8.

§. 187.

§. 187.

Grund des Strafrechts.

Der Staat wird von dem Verbrecher beleidiget. Der wahre Grund des Strafrechtes ist also das Recht des Beleidigten gegen den Beleidiger. (§. 126.)

Hobbes Leviathan. Cap. 28. *Ziegler* diss. de poenis §. 31. *Treuer* ad *Pufendorf* de O.H. & C. Lib. 2. Cap. 13. §. 3. *Wolf* I. P. V. §. 638. & 835. *Christ. Frid. Schott* diss. de genuino fonte iuris vitae & necis. Tubing. 1756. in collect. diss. I N. Tom. 1. p. 148. sqq. Moses Mendelssohns Phädon S. 173. und S. 221.

§. 188.

Zweck der Strafen.

Die allgemeine Absicht der Strafen ist die Erhaltung des Staates. Besondere Zwecke sind: 1) den Delinquenten zu bessern; 2) ihm die Begehung neuer Verbrechen unmöglich zu machen; 3) die andern Bürger von Verbrechen abzuschrecken.

Chrph. Wolle diss. de finibus poenar. civil. Lips. 1725.

Gonne (Joh. Gottlieb) von dem Zweck der Strafen in bürgerlichen Gesellschaften. Erlang. Anzeigen vom Jahr 1744. 10. St.

§. 189.

§. 189.

Maaß derselben.

Das Maaß der Strafen wird bestimmt durch die Grade der Moralität, (§. 18.) und die Größe des Schadens, den das Verbrechen dem Staate verursacht.

(1) Doch kann der Regent auf eine verbotene Handlung, zu der man mehr gereizt wird, als zu einer andern, oder die leichter zu begehen ist, als die andere, höhere Strafen setzen, obgleich die erste an sich nicht so imputabel ist, als die letzte. (§. 18. Not. 6. 7. S. Michaelis mos. Recht, Vorrede, zum 6. Th. S. 52.

(2) Aus dem Grunde allein, daß die bisherige Strafe nicht zugereicht hat, das Verbrechen aus dem Staate zu vertilgen, ist der Regent nicht befugt, die Strafe zu erhöhen, wie *Wolf* I. P. V. §. 637. glaubt. Man sehe *Vattel* questions de droit naturel, pag. 393.

§. 190.

Von Todesstrafen.

Durch die Todesstrafen wird zwar der Delinquent nicht beleidigt, und sie sind in soweit der Gerechtigkeit nicht zuwider; aber die Erfahrung lehrt doch, daß ein Staat auch

auch ohne sie innere Sicherheit genießen könne; und daß Staaten, worin man wenig oder keine Todesstrafen dictirt, nicht mehr Verbrecher haben, als andere, wo die Lebensstrafen gewöhnlich und häufig sind. Ist also in einem Staate Ruhe und Sicherheit ohne diese Strafen zu erhalten: so muß man sie nicht dictiren.

Leyser Med. ad Pand. Sp. 649. M. 3. 4. von Sonnenfels in s. Grundsätzen der Policey- Handlungs- und Finanzwissenschaft, I. Th. §. 347. und Beccaria in s. Werk über Verbrechen und Strafen §. 28. verwerfen die Todesstrafen ausser in einigen wenigen Fällen. Dieser Meynung sind auch:

Hermann (*Io. Iac.*) diss. de iure gladii. Lips. 1769.

Barkhausen Abhandlung wider die Rechtmäßigkeit der Todesstrafen, Museum 1776. 8tes Stück.

Eben desselben vermischte Anmerkungen und Erläuterungen über die Todesstrafen, Museum 1777. 8tes Stück.

Ein Ungenannter über Linguets Vertheidigung der Todesstrafen, Museum. 1776. 12tes St.

Für die Todesstrafen aber streiten:

Chrph. Frid. Schött diss. de delict. & poen. §. 11. sqq.

Erörterung der Frage, welche Strafe ist wirksamer, die Todesstrafe, oder die ewige Gefängnisstrafe? Königsb. und Leipz. 1770. 4.

Jacobi

Jacobi Versuch einer Apologie der Todesstrafen, Lemgo 1776.

Runde Vertheidigung der Rechtmäßigkeit der Todesstrafen, Cassel 1776. verbessert im Museum 1777. 4tes Stück.

Abgekürzte Reflexionen über den Nutzen oder Schaden der Todesstrafen, Museum 1776. 10tes Stück.

Feder über die Todesstrafen, teutsches Museum 1777. 11tes Stück.

Ephemeriden der Menschheit, 5tes Stück 25. u. f. Seite. 8tes Stück 9. u. f. Seite.

J. E. F. Schall von Verbrechen und Strafen, Leipzig 1779. 8.

Ephraim Heinrich Prätorius Abhandlungen vermischten Inhalts, erste Lieferung, Dresden 1780.

Franz Siardi vom Recht der Todesstrafen, Pappenheim 1781.

§. 191.

Folge des Strafrechtes.

Aus dem Strafrechte fließt das Recht die Verbrechen zu untersuchen, (ius inquisitionis,) und alle dienliche Mittel zu deren Entdeckung anzuwenden.

Aber ist auch die Folter ein erlaubtes und dienliches Mittel? Die über diese Frage gewechselte

selte Schriften sind in der Lipenisch-Schottischen Bibliothek, Art. tortura verzeichnet. Sie scheint in folgenden drey Fällen erlaubt zu seyn: 1) wann der Inquisit gar nicht antworten will; 2) wann er zuverlässig Mitschuldige hat, und sie zu nennen sich weigert; 3) wann er eines Verbrechens überwiesen, und mehrerer beschuldiget wird; die Folter also, gesetzt daß die Beschuldigungen ungegründet wären, als Strafe für jenes erwiesene Verbrechen gelten kann.

§. 192.

Die oberrichterliche Gewalt.

Dem Regenten kommt das Recht zu, die Streitigkeiten der Unterthanen zu entscheiden, und darin besteht seine oberrichterliche Gewalt, (*potestas judiciaria*, *suprema jurisdictio.*)

(1) Faustrecht und Duelle sind im Staate nicht zu dulden.

(2) Wann der Bürger in dringenden Umständen vom Staate keine Hülfe erwarten kann: so ist die Selbsthülfe erlaubt.

(3) Weil der Regent in dem grösseren Staate nicht alle Streitigkeiten selbst schlichten kann, so ist er befugt Richter zu bestellen. Aber er bleibt doch

(4) Die Quelle aller Gerichtsbarkeit.

(5) Kann er in eigner Sache Richter seyn?

§. 193.

Das Recht der Oberaufsicht.

Ferner das Recht von allem Nachricht zu verlangen, was im Staate geschiehet, in sofern das Wohl des Staates dabey interessiret ist; oder das **Recht der Oberaufsicht**, (*potestas inspectoria*;) folglich auch die Befugniß, Handlungen der Bürger zu bestätigen oder zu annulliren.

Insonderheit ist er befugt, nützliche Gesellschaften zu bestätigen und schädliche aufzuheben. Rösters philos. Moral S. 18, §. 29. f. f.

§. 194.

Das Recht der Waffen.

Da das Wohl des Staates zuweilen nicht ohne Gewalt der Waffen erhalten werden kann: so ist auch dazu der Regent berechtiget. Er hat das **Recht der Waffen**.

H. Coccéii de armato principe, in Exerc. T. 1. n. 30.

Deinlin diss. an & quatenus cives ad arma pro republica capienda cogi possint? Alt. 1719.

(1) Kann der Regent die Unterthanen zwingen, in einem Kriege die Waffen zu ergreifen, dessen Rechtmäßigkeit zweifelhaft ist? M. sehe *H. Grot.* Lib. 2. Cap. 26. §. 4. *Pufendorf* de I. N. & G. Lib. 8. Cap. 1. §. 8. *Kulpis* colleg. Grot. pag. 123. *Deinlin* diss. cit. §. 8.

(2) Aus

(2) Aus dem Recht der Waffen fließt das Recht Zeughäuser und Festungen zu errichten, das Besatzungsrecht, das Recht Soldaten zu werben, und das Recht der Heeresfolge.

Crell diss. de iure urbes muniendi & munitiones reficiendi, Viteb. 1734.

Buddei (Franc.) diss. de officio summorum imperantium circa conscribendum militem, in select. I. N. & G.

§. 195.

Recht über die Kirchen im Staate.

Wann sich eine Kirche im Staate befindet: so kann der Regent 1) zwar nicht bestimmen, was ihre Mitglieder glauben sollen, auch nichts über die wesentliche Religionshandlungen verordnen. Aber er kann doch 2) das Recht der Oberaufsicht darüber erstrecken, und eine Religionsgesellschaft, die gefährliche Sätze glaubt, vom Staate ausschliessen. 3) Ueber gleichgültige Religionshandlungen (adiaphora) ist er befugt, Verordnungen zu machen, wann es das Staatsbeste erfordert. Wo dieß nicht ist, da kann 4) die Kirche diese Dinge nach eigenem Gefallen anordnen.

Zuweilen überträgt die Kirche ihre Collegialrechte dem Regenten.

Die hierhergehörige viele Schriften sind verzeichnet in Scheidemantels grösserem Staatsrecht 2. Th. 1. Cap. Die neueste ist Moses Mendelssohns Jerusalem, oder über religiöse Macht und Judenthum. Berlin 1783.

§. 196.

Und über die Staatsgüter.

Das öffentliche Vermögen des Staates kann der Regent gebrauchen, und benutzen; aber nicht veräussern; wann nicht das Staatsbeste die Veräusserung schlechterdings erfordert. Von dem Privatvermögen ist er Abgaben zu fordern befugt, wann zu Bestreitung der Staatsausgaben keine andere Mittel vorhanden sind. Die kluge Verwaltung der Staatsgüter heißt die Staatswirthschaft.

(1) Der Regent ist auch die herrenlosen Güter (adespota) im Staate, Mineralien, Flüsse, Wälder rc. zum Staatsvermögen zu ziehen befugt. In diesem Falle entsteht ein Regal. *Ge. Lud. Boehmer* diss. de jure principis circa loca et opera publ. in Elect. iur. civ. T. 1. num. 15.

(2) Die Staatsgüter sind entweder Kammergüter (bona aerarii) oder Domainen, Tafelgüter. Die Frage: ob der Regent diese Güter veräussern dürfe, ist äusserst streitig. Die darüber gewechselte Schriften machen eine Bibliothek aus. M. sehe *H. Grot.* Lib. 2.

Cap.

Cap. 6. §. 11. *Pufendorf* Lib. 8. Cap. 5. §. 11. Glafey Recht der Vernunft, S. 964. *Leyser* Med. ad Pand. Sp. 50. Med. 6. sqq.

§. 197. a.

Das Recht Aemter und Würden zu ertheilen.

Ein öffentliches Amt führt der Bürger, welcher schuldig ist, Geschäfte dem Staat zum Besten zu verrichten, und eine **Würde** hat er, wann ihm der Regent einen persönlichen Vorzug vor andern Bürgern beylegt. Daß der Oberherr Aemter und Würden ertheilen könne, ist unleugbar.

Kann ein Bedienter abgedankt werden? Kann er seinen Abschied verlangen?

Boehmer (Just. Henn.) diss. de iure Principis circa dimissionem ministrorum, in Exerc. ad Pand. T. 3. p. 738. sqq.

Münchhausen (Phil. Adolph.) diss. de jure ministrorum exigendi a principe dimissionem Hal. 1716.

Kress diss. de iure officiorum, Cap. 6. §. 4.

Iac. Rave diss. de iure officii inprimis titulo onerose collati Ien. 1766.

Io. Ulr. de Cramer de diff. inter remotionem ab officio et dimissionem, Opusc. Tom. 4. n. 21.

Strube rechtl. Bed. 3. Th. 190. S.

§. 197. b.

Und die auswärtige Geschäfte zu besorgen.

Auch die auswärtige Geschäfte ist der Regent zu besorgen befugt, er schließt also Verträge mit auswärtigen, schickt Gesandten, befördert den auswärtigen Handel ꝛc.

§. 198.

Die Policeygewalt.

Das Recht, alles was noch ausser der äusserlichen und innerlichen Sicherheit zum Wohl des Staates erfordert wird, ihm zu verschaffen, Bevölkerung, Gelegenheit zur Erwerbung nützlicher Kenntnisse, Lebensbedürfnisse, Bequemlichkeit und Reichthum, Verbesserung der Gesinnungen und Sitten ꝛc. heist die **Policeygewalt**.

Die weitere Ausführung dieses Rechts gehört in eine eigne Wissenschaft, die **Polizeywissenschaft**.

Car. Frid. Meisner diss. de bonis civitatum primariis Goett. 1751.

Kann die Obrigkeit den Unterthanen das Auswandern verbieten? *Io. Christ. Rudolph* observationes de iure emigrandi & transmigrandi subditorum, Erlang. 1756. *Chr. Frid. Harpprecht* diss. de iure subditorum emigrandi restricto, Tubing. 1755. 4. Ist das Abzugsgeld also gerecht?

§. 199.

Das äusserste Recht.

Wann der Regent in einem Falle, wo die Erhaltung des Staates mit den Rechten des einzelnen Bürgers streitet, dem Staate zum Besten, dem einzelnen Bürger etwas entzieht: so übt er das höchste oder äusserste Recht (*ius eminens*) aus. Es heist **Obereigenthum**, (*dominium eminens*,) wann es über die Güter des Bürgers; die äusserste **Gewalt**, (*potestas eminens*) wann es über ihre Personen ausgeübt wird.

(1) Nicht ohne Unterschied darf das Staatsbeste dem Privatvortheil vorgezogen werden. Aber darf es zuweilen geschehen, und in welchem Falle? Man sehe von dieser wichtigen Frage:

Io. Brantsen spec. acad. quousque bonum commune commodis privatorum in civitate sit anteferendum? Lugd. Bat. 1770. 4.

Joh. Aug. Schlettweins wichtigste Angelegenheiten für das ganze Publicum, 2. Theil. 87. Seite u. f.

Ebendesselben Grundfeste der Staaten §. 55. und Sendschreiben an **Pütter** in s. Archivs für den Menschen und Bürger, 2. Band.

Joh. Stephan **Pütter** von der Bestimmung, welche die Landeshoheit mit jeder andern höch-

sten Gewalt auch darin gemein hat, daß einem jeden sein erworbenes eigenthümliches Recht zu lassen ist, in den Beyträgen zum teutschen Staats- und Fürstenrecht, 1. Th. S. 351. u. f.

Ephemeriden der Menschheit vom Jahr 1779. 7. Stück. 1. u. f. Seite. Ebendies. vom Jahr 1781. erstes Stück. Seite 64.

Andr. Rud. Jacobi Beytrag zur Entwickelung der natürlichen Rechte der höchsten Gewalt in Rücksicht auf bürgerliche Freyheit, Dessau 1783.

(2) Das äusserste Recht, das Grotius zuerst gelehrt hat, ist von vielen ohne Grund verworfen worden. Man hat entweder blos über Worte, oder nur gegen den Mißbrauch gestritten. Der hierher gehörigen Schriften sind ungeheuer viel. M. sehe die Lipenische, und Meisterische Bibliotheken, und Scheidemantels größeres St. R. 2. Th. 364. S.

(3) Der von der Collision des allgemeinen und Privatbestens hergenommene Grund zu handeln, heist die Staatsraison.

§. 200.

Von der Beleidigung der Unterthanen.

Wann ein einzelner Unterthan vom Regenten beleidigt wird: so ist er zwar wegen des mit seinen Mitbürgern geschlossenen Vereinigungs-

einigungsvertrages nicht sogleich und in jedem Falle innerliche Unruhen anzustiften, befugt. Aber daß ihm durchaus verboten sey, Gewalt zu gebrauchen, läßt sich auch nicht behaupten. Er befindet sich in dem Falle einer Pflichtencollision, und kann thun, was in diesem Falle erlaubt ist (§. 30.) Wird das ganze Volk beleidigt, und gelinde Mittel sind umsonst versucht worden: so ist es befugt, seine Rechte mit Gewalt gegen den Regenten zu vertheidigen, auch nach Beschaffenheit der Umstände ihn zu dethronisiren.

Dieß wäre also ein Mittelweg zwischen den Lehren der Monarchenfeinde (§. 180.) und Machiavellisten (§. 181.) Die Grundsätze des Monarchomachismus stellt im kurzen dar *Gribner* princip. iurispr. nat. lib. 2. cap. 7. §. 2.

Rud. Wedekind diss. de obligatione civium erga Principem tyrannum. Goett. 1748.

Zweyter Abschnitt.

Von den einzelnen Regierungsformen.

§. 201.

Von den Rechten des Monarchen.

Die Rechte des Monarchen (§. 174.) sind aus dem Unterwerfungsvertrage, den

Fundamentalgesetzen (§. 175.) und dem Endzweck des Staates (§. 171.) zu beurtheilen. Den Gesetzen, die er selbst gegeben hat, ist er nicht unterworfen. Ein Recht über den Staat als ein Eigenthum zu disponiren, hat er nicht, und die sogenannte **Patrimonialreiche** sind eine Schimäre.

(1) Der Monarch hat nicht so viel Gewalt, als das Volk in der Democratie. Denn er kann die Reichsgrundgesetze nicht aufheben, die Staatsgüter nicht nach Willkühr veräussern rc. (§. 196.)

(2) Grotius ist der Erfinder der Distinction zwischen **Patrimonial-** und **Usufructuarreichen**. Ausführlich handelt davon *Casp. Achat. Beck* diss. de iure regni patrimonialis, Ien. 1712. welcher §. 11. u. f. f. die Patrimonialreiche vertheidigt. Daß es Monarchen giebt, die den Staat als ihr Eigenthum behandeln, ist wahr. M. sehe Joh. Stephan **Pütters** Beyträge zum Staats- und Fürstenrecht, 1. Th. 140 Seite. Aber die Frage ist, ob es mit Recht geschehe?

§. 202.

Eingeschränkter Monarch.

Zuweilen ist die Herrschaft des Monarchen dadurch eingeschränkt, daß er in der Ausübung gewisser Regierungsrechte an die Einwilli-

gung

gung des Volkes oder der Stände gebunden ist. Dieser Einschränkung ungeachtet ist er höchster Oberherr und hat die wahre Majestät.

Sind die Stände aber in diesem Falle Mitregenten? Man s. Joh. Steph. Pütter am a. O. S. 58. u. f. S. 179. u. f. und (von Stecks) Ausführung rechtlicher und politis. Materien, Num. 14.

§. 203.

Welche Personen sind dem Monarchen unterworfen?

Alle Personen, die sich im Staate befinden, sind dem Monarchen unterworfen, seine Familie nicht ausgenommen.

§. 204.

Von den Privathandlungen des Monarchen.

In solchen Geschäften und Vorfällen, worin der Monarch nicht als Regent, sondero blos als Bürger zu betrachten ist, hat er die Rechte und Verbindlichkeiten, welche jeder andere Bürger hat.

(1) Doch steht er nicht unter den Gesetzen, die er selbst gegeben hat (§. 185.)

(2) Die Privatgesetze erhalten, wann sie auf den Regenten angewendet werden, verschiedne Modificationen, und daraus entsteht das sogenannte Privatrecht der Fürsten.

§. 205.

Verschiedene Arten der Monarchien.

Die Monarchien sind entweder **Erbreiche**, oder **Wahlreiche**, oder von vermischter Art. Die Erbreiche sind entweder Familienerbreiche, oder die **Patrimonialsucceßion** hat darin statt.

Burc. Gotth. Struv. diss. de variis modis decernendi successorem in regnis. Ien. 1703.

Gottfr. Achenwall diss. de regnis mixtae successionis. Goett. 1762.

(1) Der Monarch im Wahlreiche hat eben sowohl die Majestät, und kann eben so unumschränkt seyn, als der erbliche.

(2) Auch der unumschränkteste Monarch kann die durch ein Reichsgrundgesetz bestimmte Succeßionsordnung nicht ändern.

§. 206.

Vom Wahlrecht in den Wahlreichen.

In den Wahlreichen wählt entweder das Volk, oder dessen Repräsentanten. Das Volk ist befugt, **Wahlgesetze** zu machen, auch dem Erwählten eine **Capitulation** vorzulegen. Der Zustand des Staates, so lange noch kein Monarch gewählt ist, heist eine

eine Zwischenregierung, und wer in dieser Zeit die Oberherrschaft verwaltet, ein Reichsvicarius.

Um die Beschwehrlichkeiten eines Interregnum zu vermeiden, kann das Volk auch bey Lebzeiten des Monarchen einen Thronfolger wählen.

Sam. Pufendorf diss. de interregnis, in eiusd. polit. inculpat. p. 283. sqq.

§. 207.

Von Erbreichen.

Im Erbreiche hat der Thronfolger die Wahl des Volkes nicht nöthig. Es kann ihm daher auch keine Capitulation aufgedrungen werden. Ist der Staat ein Familienerbreich: so hat jeder, der zur regierenden Familie gehört, ein erworbenes Recht, und er kann weder vom jetzigen Regenten noch von dem Volke ausgeschlossen werden. Wann endlich in einem Reiche die Patrimonialsuccession statt findet: so hat der Thronfolger sein Recht allein dem Willen des Vorfahrs zu danken. Das Volk also kann ihn nicht ausschliessen, ihm auch keine Capitulation aufnöthigen.

Der Nachfolger eines Monarchen ist entweder Erbe des Vorfahrs oder nur Nachfolger im Reiche.

§. 208.

§. 208.

Von Prätendenten.

Wann Prätendenten um die Herrschaft streiten: so ist das Volk befugt, einen davon anzunehmen, und die übrigen auszuschliessen, wofern es nehmlich befürchten muß, daß sonst unter den Prätendenten ein ihm verderblicher Krieg entstehen werde.

Gottfr. Achenwall diss. de iure in aemulum regni. Marb. 1747.

Henr. Gottfr. Scheidemantel de iudice in caussis litigiosae successionis in regna, commentationes duae. Ien. 1768.

§. 209.

Vom Abdanken und Absetzen des Monarchen.

Der Monarch, welcher auf Lebenszeit die Regierung erhalten und übernommen hat, kann sie so wenig ohne den Willen des Volkes, wann er keine rechtmäsige Ursachen hat, niederlegen, als er gegen seinen Willen ohne hinlängliche Ursachen abgesetzt werden kann.

§. 210.

Von der Democratie.

In der Democratie oder Polycratie stehet die Oberherrschaft entweder dem ganzen

zen Volk, oder dem grösseren Theil, den regierungsfähigen Bürgern zu. Jeder einzelne Bürger ist Unterthan.

(1) Das Volk kann in der Democratie vermöge der ihm zustehenden Grundgewalt, oder reellen Majestät (§. 177.) auch Handlungen vornehmen, zu denen die persönliche Majestät nicht berechtiget.

(2) Exempel von noch jetzt vorhandenen Democratien sind: Uri, Schweiz, Unterwalden, Zug, Glarus, Appenzell, Graubünden, Walliserland, Cölln, Wetzlar, Aachen, Speyer, Bremen, Hamburg.

§. 211.

Democratische Reichstäge.

Das Wohl der Democratie erfordert Volksversammlungen oder Reichstäge. Oft werden einzelne Majestätsrechte Bedienten des Staats zu verwalten gegeben.

§. 212.

Von der Aristocratie.

In der Aristocratie hat ein Senat zwar die höchste, vollständige und unumschränkte Oberherrschaft, doch kann er die Reichsgrundgesetze nicht aufheben. Die einzelne Mitglieder des Senats sind Unterthanen.

Sie

Sie gelangen zu ihrer Würde entweder durch Wahl oder durch Erbrecht.

(1) Der Senat kann also nicht alles thun, wozu das Volk in der Democratie berechtiget ist. (§. 210.)

(2) Exempel von heutigen Aristocratien sind die vereinigten Niederlande, Zürich, Basel, Schafhausen, Bern, Lucern, Freyburg, Solothurn, Venedig, Genua, Ragusa, Nürnberg, Ulm, Lübeck, doch die drey letztere vermischt mit Democratie, S. *Renz* diss. de nexus inter magistratum ac cives civitatum Imperii fundamento ac effectu. Goetting. 1779.

§. 213.

Vermischte Regierungsformen.

Der Streit, ob es vermischte Regierungsformen gebe, ist Wortstreit. Dann das Wort vermischte Regierungsform ist vieldeutig. Es bedeutet 1) eine Regierungsform, wo die Majestätsrechte vertheilt sind, und diese Theilung ist möglich, aber nicht immer rathsam. (§. 188.) Man verstehet aber auch darunter 2) eine Monarchie, worin der Monarch in manchen seiner Handlungen an den Consens eines Senates oder des Volkes gebunden ist; und 3) eine Aristocratie, worin der Senat nicht alles ohne das Volk thun

thun kann. In diesen beyden letzten Bedeutungen sind sie möglich, und vernünftig.

Gottl. Sam. Treuer diss. logomachia de civitatibus mixtis, Goett. 1742.

§. 214.

Von vereinigten Staaten.

Mehrere Staaten, die in Verbindung treten, unterwerfen sich entweder einer gemeinschaftlichen Oberherrschaft; oder vereinigen sich nur zur gemeinschaftlichen Vertheidigung gegen Feinde, und üben die dahin abzweckende Majestätsrechte gemeinschaftlich aus. Die letztere nennt man vereinigte Staaten; (*Systema civitatum, corpus foederatarum civitatum, systema rerum publicarum Achaicarum.*) Die erstere werden zu Einem Staate; und hier behält entweder jeder Staat seine eigne Oberherrschaft in Dingen, welche die geschlossene Verbindung nicht angehen, oder nicht. In jenem Falle machen sie eine Republick vereinigter Provinzen aus. In diesem wird entweder ein Staat dem andern unterworfen, ein Land ein Theil des andern; (*unio inaequalis, incorporatio*) oder sie bekommen zwar einerley Oberherr, bleiben aber in völliger Gleichheit, (*unio aequalis.*)

Ein

Ein Beyspiel von vereinigten Staaten sind die Schweizercantons, und die sieben vereinigte Niederlande; von einer Republik vereinigter Provinzen das teutsche Reich; von Incorporation Frankreich und Navarra; von gleicher Union England Schottland und Irland; Ungarn und Böhmen.

Io. Schild de coalitione populorum ac rerumpublicarum libri III. Hag. Com. 1661. 4.

Joh. Stephan Pütters Beyträge zum teutschen Staats- und Fürstenrecht. 1. Th. 22 und ff. Seite.

Ern. Car. Wieland diss. de systemate civitatum. Lips. 1777.

Sam. Pufendorf diss. de systematibus civitatum, in eius dissertationibus academicis selectis (Upsal. 1677.) pag. 210. sqq. Auch in dessen polit. inculp. p. 226 sqq.

Corn. van Bynkershoek Quaest. iur. publ. Lib. 2. C. 24.

Ioach. Erdmann Schmidt Exerc. politico-historica de civitatis origine civitatumque systematis Ien. 1745.

Völker-

Völkerrecht.

§. 215.

Begriff eines Volkes und des Völkerrechts.

Jede große, freye und ewige Gesellschaft heist ein Volk, und das Recht, welches Völker gegen einander zu beobachten haben, das Völkerrecht. Wird es aus dem Begriffe eines Volkes hergeleitet: so heist es das allgemeine oder natürliche, und wird dem positiven Völkerrecht entgegengesetzt.

Ein neues zur Geschichte und Bücherkunde des V. R. gehöriges schätzbares Werk ist: Literatur des gesamten sowohl natürlichen als positiven Völkerrechts. Erster Theil, nebst vorangeschickter Abh. von dem Umfang des gesamten sowohl natürlichen als positiven Völkerrechts, und Ankündigung eines zu bearbeitenden vollständigen Systems desselben, von Died. Heinr. Ludw. Frh. v. Ompteda, Regensb. 1785. 8.

Schriften vom allgemeinen Völkerrecht sind:

Richardi Zouchei iuris et iudicii fecialis, seu iuris inter gentes, et quaestionum de eo explicatio Oxon. 1650. 4. Hag. Com. 1659. 12. Mogunt. 1661. teutsch, unter dem Titel: allgemeines Völkerrecht,

recht, Frankfurt 1666. In dieser Uebersetzung aber fehlt der ganze 9. und 10. Abschnitt des zweyten Theiles.

Io. Wolfgang Textoris synopsis iuris gentium. Basil. 1680.

Adam Friedr. Glafeys Völkerrecht, dritte stark vermehrte Auflage. Nürnberg 1752. 4.

Io. Ad. Ikstadt elementa iuris gentium, Diss. resp. S. R. I. Comite Car. de Colloredo. Wirceb. 1740. 4.

Christ L. B. de Wolf ius gentium. Hal. 1749. 4.

Le droit de gens par Mr. de Vattel à Londres (eigentlich Neufchatel) 1758. Vol. II. in 4. und Vol. III. in 12. Nouvelle edit. augmentée revue & corrigée à Neufchatel 1773. 2. Vol. 4. avec quelques remarques de l'editeur, à Amst. 1775. 2. Voll. 4. à Basle 1777 3. Vol. 12. à Neufchatel 1777. 3. Vol. 8. vielleicht einerley mit der vorhergehenden. Von dem Werth der verschiedenen Ausgaben s. Schotts unparth Critik, 6. Band 539. S. 7. B. 411. S. 9. Band 284. S.

Systema iuris gentium, quod sub directoratu *Franc. Wencesl. Steph. de Cronenfels* publicae disputationi submittit *Adalbertus* S. R. I. comes *Czernin de Chudenitz* Prag. 1768 4. Der Verfasser dieses trefflichen Buches ist Jos. Franz Lothar Schrodt.

(1) Das positive V. R. wird von einigen, z. E. Wolf und Vattel weiter eingetheilt 1) in das willkührliche, (*voluntarium*;) 2) vertragsweise errichtete, (*pactitium*;) und 3) Gewohnheitsvölkerrecht, (*consuetudinarium*.) Das Vertragsvölkerrecht besteht aus ausdrücklichen, das Gewohnheits V. R. aus still-

schwei=

schweigenden Verträgen, und das willkührliche aus den Gewohnheiten, welche von den gesitteten europäischen Nationen nicht leicht übertreten werden, ob sie gleich keine Vorschriften des N. R. sind.

(2) Daß es ein particuläres Vertrags- und Gewohnheits-V. R. gebe, ist ausser Zweifel. Aber das willkührliche kann mit Grund nicht als ein **vollkommnes** oder **äusserliches** Recht angesehen werden. Weder die fingirte Völkerrepublick, die **Wolf** zu dem Ende annimmt, noch der stillschweigende oder präsumtive Consens, s. **Ompteda** am a. O. S. 11, noch **Achenwalls** Argumente in s. prim. lin. iuris gent. europ. pract. p. 18. sqq. reichen hin, ein anderes zu behaupten. S. *Casp Achat. Beck* diss. de lege non obligante §. 9. *Treuer* progr. de ficta civit. gent. *Schrodt* ius gent. prolegom. §. 9. sqq. *Entrup* diss. qua praecipua civitatis gentium maximae atque iuris earundem voluntarii fundamenta destruuntur, in *Oelrichs* collect. diss. iur. N. & G.

§. 216.

Absolutes Recht der Völker.

Ein Volk hat alle Rechte, die ein einzelner freyer Mensch hat, wo kein Grund der Verschiedenheit statt findet. Also stehen ihm 1) die ursprünglichen Rechte der natürlichen Freyheit, (§. 39.) und natürlichen Gleichheit (§. 40.) zu, ein Recht Wahrheit und Auf-

richtigkeit zu verlangen, (§. 41.) ein Recht auf einen guten Nahmen, insonderheit im Recht, seinen Credit zu erhalten, (§. 42.) ein Recht, herrnlose Dinge (z. E. Inseln) zu gebrauchen, (§. 43.) und sich zuzueignen. (§. 47.) Im Fall einer Pflichtencollision stehet ihm auch das Nothrecht zu. (§. 30.) Man nennt es bald Convenienzrecht, bald raison de guerre, raison d'etat u. s. w.

Lud. Martin Kahle diss. de praecedentia gentium. Goetting. 1738.

Frid. Alex. Kunhold diss. de statu naturali rerumpublicarum, Lips. 1723.

Io. Nic. Moeckert diss. de iure praecedendi ex iure gentium, Ien. 1758.

(1) Kein Volk ist also befugt, sich in die Handlungen, Verfassung, Regierung des andern zu mischen. Wie aber, wenn die Unterthanen gegen den Regenten rebelliren, ist ein anderes Volk befugt, ihnen Beystand zu leisten?

Grot. de I. B. & P. lib. 2. cap. 25. §. 8. *Schrodt* ius gent. P. 1 cap. 2. §. 13. sqq.

(2) Verträge und Observanz also geben allein einen Rang unter den Völkern.

Christ. Gottfr. Hofmann diss. de fundamento decidendi controversias de praecedentia inter liberas gentes Lips. 1721.

(3) Kann

(3) Kann ein Volk auch ein Meer occupiren? Die über diese berühmte Frage gewechselte Schriften sind gesammelt in *Hagemeyer* sylioge dissertationum de imperio maris, Francof. 1663. 12. und in dem Coccejischen Grot. illustrat. T. IV. S. auch *Christ. Gottl. Schwarz* controv. iur. nat. & gent. ex hist. graec. illustr. spec. III. Altorf 1712. und *Io. Gottl. Heineccii* diss. de navibus ob vecturam vetitar. mercium commissis cap. 1. §. 1. 2. in syll. var. opusc. p. 322. sqq.

§. 217.

Fortsetzung.

Ausserdem hat ein Volk ein Recht, sich, seine Mitglieder und seine Verfassung zu erhalten, und ein Recht seine Macht durch jedes mögliche Mittel zu vergrößern, wann es nur Niemanden das Seinige entzieht.

(1) Ein Volk ist also befugt, seine politische Freyheit (174.) zu erhalten, aber auch, wenn es will sich einem andern zu unterwerfen.

(2) Wen das Volk für seinen Regenten erkennet, müssen andere auch dafür gelten lassen. *Lud. God. Mogen* diss. de eo, quod circa imperantem agnoscendum est I. G. Giss. 1748.

(3) Ein Volk hat das Recht, alles, was es will, zu produciren, Fabriken anzulegen, nach Belieben zu handeln 2c. *Walth. Beckhof* diss. de libertate navigationis commerciorum causa institutae, Lips. 1748. H. Hanker die Rechte und Freyheiten des Handels der Völker untereinander, Hamburg 1782. 8.

§. 218.

Hypothetische Volksrechte, Territorialrecht.

Auch die oben beschriebene hypothetische Rechte des einzelnen Menschen hat ein Volk; folglich die Rechte des Eigenthums; (§. 53.) insonderheit ein ausschliesliches Recht auf sein Territorium.

(1) Also das Volk ist nicht schuldig, aus seinem Gebiete einen Fremden Nutzen ziehen zu lassen, auch keinen unschädlichen; wie *Grot.* de iure b. & p. lib. 2. cap. 2. §. 6. n. 1. & §. 13. n. 1. *Hert* diss. de servit. natur. constit. sect. 1. §. 2. sqq. *Engelbrecht* tract. de servitut. iur. publ. sect. 1. th. 2. sqq und andere glauben. M. sehe *Gottfr. Mascov* opusc. pag. 460. *Heineccii* diss. cit. de nav. ob merc. vet. vectur. commiss. cap. 1. §. 3. *Georg. Lud. Boehmer* diss. de iure principis libert. commerc. restring. §. 17. sqq. in Elect. iur. civ. Tom. 3. p. 187. sqq.

(2) Folglich nicht schuldig, ihm Aufenthalt, Durchreise, Werbungen u. s. w. zu erlauben;

(3) Folglich befugt, den Aufenthalt und die Durchreise nur nnter gewissen Bedingungen zu verstatten.

(4) Das *ius albinagii* und Zölle sind also dem V. R. nicht zuwider.

(5) Erwirbt ein Volk durch Verträge auf eines andern Gebiet ein Recht: so ist eine Völkerservitut (servitus juris publici) vorhanden.

Io. Henr. Felz diss. de iuris publici servitutibus s. de iuribus in alieno territorio, Arg. 1701. recus. 1736.

Christoph. Io. Conr. Engelbrecht commentat. de servitutibus iuris publ. Helmst. 1715. 4. & cum praef. *Chr. G. Buderi* Lips. 1739. 4.

Ioach. Erdm. Schmidt diss. de servitutibus iur. publ. falso nomine sic appellatis, Ien. 1764.

(6) Auch wüste Stellen in einem Territorium darf kein Fremder ohne Einwilligung des Volkes sich zueignen.

(7) Ein Fluß, welcher zwey Völkergebiete scheidet, gehört beyden Völkern zu. *Schrodt* ius gent. p. 107.

§. 219.

Von Volksverträgen.

Ein Volk ist befugt, Verträge zu schliessen. Für einen Vertrag des Volkes ist übrigens auch der zu achten, welchen der Regent geschlossen hat, wann er ihn als einen solchen zu schliessen berechtiget war. Die Sponsionen verpflichten das Volk nicht. Zuweilen werden fremde Nationen in einem Völkervertrage mit eingeschlossen.

Io. Werlhof de pactis liberarum gentium. Helmst. 1691.

Gottl. Sam. Treuer diss. de auctoritate & fide gentium atque rerum publicarum. Lips. 1747.

Bynkershoek quaestiones iur. publ. P. 2. Cap. 10.

Henr. Bodini diss. de contractibus summarum potestatum. 1696. recus. Hal. 1748.

Henr. Andr. Walther de contractibus summorum imperantium. Giss. 1728.

Christ. Thomasii diss. de sponsione romanorum Caudina Diss. T. I. p. 249.

Eiusd. diss de sponsione romanorum Numantina. ibid. 523.

Hommel de sponsionibus ministrorum Isenac. 1723.

Car. Ludolph. L. B. de Danckelmann diss. de pactis & mandatis Principis captivi. Hal. 1718. recus. 1741.

Von der Einschliessung einer dritten Macht in einen Tractat, in der Ausführung politischen und rechtl. Materien, Num. 2.

§. 220.

Fortsetzung.

Die Völkerverträge verliehren ihre Gültigkeit nicht, wann der Regent oder die Regierungsform geändert wird; wann nicht die Verbindlichkeit eines Vertrags auf eine gewisse Regierungsform eingeschränkt war, und diese sich ändert.

Waechter de modis tollendi pacta inter gentes. Stutgard 1780.

Neyron diss. de vi foederum inter gentes speciatim de obligatione successoris ex foedere antecessoris. Goett. 1778.

Hieraus

Hieraus ist die Frage zu beantworten, ob ein Regent die Schulden seines Vorfahrs zu bezahlen verpflichtet sey? Er ist es, wann er Erbe des Vorfahrs geworden ist, oder die Schulden mit Einwilligung des Volkes oder der Stände gemacht sind, oder das Beste des Volkes die Schuldcontrahirung erforderte. Man sehe *Io. Steph. Pütter* prim. lin. iur. privat. Princ. Lib. I. Cap. 10. p. 103. und die daselbst angeführte Schriften. Struben rechtl. Bedenken, 2. Theil. 2. Bed.

§. 221.
Von Bündnissen.

Die vornehmste Völkerverträge sind die Familien- Freundschafts- Handlungsverträge, Bündnisse oder Allianzen und Garantien. Zuweilen nennt man jeden Völkervertrag Bündniß. In eigentlichem Verstande aber ist Bündniß ein Vertrag, worin Völker einander Beystand gegen Feinde versprechen. Sie sind entweder Offensiv- oder Defensivbündnisse. Wenn durch das Bündniß ein Volk dem andern in gewisser Maaße unterwürfig gemacht wird: so heist es ein ungleiches Bündniß, (*foedus inaequale.*)

*) *Io. Frid. L. B. Bachov ab Echt* diss. de e. q. i. e. circa commercia inter gentes. Ien. 1730.
Io. Iac. Mascov diss. de foederibus commerciorum. Lips. 1735.

§. 222. a.

Von Garantien.

Garantie in weitläuftigem Verstande ist jede Sicherheitsleistung; in eigentlicher Bedeutung aber ist Garantie das Versprechen, auf den Fall daß ein Vertrag gebrochen werden wird, dem Beleidigten mit gewafneter Hand beyzustehen.

Iac. Carpov progr. ius fideiussionis principum quam galli adpellant garantie. Vinar. 1745.

Frid. Lud. Waldner de Freudenstein diss. de firmamentis conventionum publicarum. Giss. 1753.

Struben rechtl. Bedenken 1. Theil 302. Seite.

Die Garantie nach Vernunft und deutschen Reichsgesetzen betrachtet von Dr. Scheidemantel. Jen. 1782. 8.

Zuweilen leisten auch die Völker einander Sicherheit durch **Pfandschaften**, zuweilen durch Geiseln.

Nic. Hier. Gundling diss. de iure oppignorati territorii in Exercit. academ. Vol. 1. p. 31. sqq.

Schilter diss. de iure obsidum in Exerc. ad Pand. pag. 71. sqq.

Joh. Christ. Wilh. Steck von den Geiseln und Conservatoren der Verträge mittlerer Zeiten, und dem Ursprunge der Garantien, in dessen **Versuchen**, 5. Abhandl.

§. 222. b.

Von Familien- Freundschafts- und Handlungsverträgen.

Familienverträge heisen Verträge zwischen verwandten Souveränen zur Beförderung des gemeinschaftlichen Familieninteresse. Freundschaftsverträge sind Verträge, wodurch Völker versprechen, einander nicht zu beleidigen, sondern allen guten Willen zu bezeigen; die Handlungsverträge endlich betreffen die wechselsweise Handlung und deren Bedingungen.

§. 223.

Was ist ein Gesandter?

Die Völkerverträge werden oft durch Gesandte geschlossen. Ein Gesandter nemlich oder Botschafter heist eine Person, welche von einem Volk an das andere gesendet wird, um im Namen seines Volkes ein öffentliches Geschäfte zu verrichten. In Ansehung der Ehrenbezeigungen ist er entweder Gesandter vom ersten Range, Ambassadeur, oder vom zweyten, Envoyé; in Ansehung der Gewalt entweder Plenipotentiär, oder nicht; in Rücksicht auf seine Geschäfte entweder ordentlicher oder ausserordentlicher Gesandter.

Die viele von dieser Materie handelnde Schriften beschreibt Barbeyrac in der Vorrede zu seiner Uebersetzung von Bynkershöks Tractat de foro legatorum; *Meister* bibl. iur. nat. Artickel legatus, und *Io. Gottl. Waldin* in diss. de primis legationis principils, (Marb. 1767.) §. 3. sqq.

§. 224.

Repräsentativcharacter des Gesandten.

Ein jeder Gesandter stellt seinen Principal in dem ihm anvertrauten Geschäfte vor; und darin besteht der Repräsentativcharacter der Gesandten.

Henr. Coccejii diss. de repraesentativa legatorum qualitate Exerc. Tom. I. num. 38.

§. 225.

Vom Creditive, der Vollmacht, und Instruction.

Ein Gesandter erhält gewöhnlich dreyerley Documente: das Creditiv, die Vollmacht, und die geheime Instruction. Die beyden erste überliefert er dem Volke, an das er gesandt wird.

Io. Georg. Estor schedium de iure poscendi literas quas vocant credentiales a legatis. Ien. 1740.

Io. Frid. Iugler de literis credentialibus legatorum. Lips. 1741.

§. 226.

Ob es Pflicht sey, einen Gesandten anzunehmen?

Es ist keine Zwangspflicht einen Gesandten anzunehmen, ehe man sein Creditiv angenommen hat. Ihm auch nur Aufenthalt oder Durchreise zu gestatten, ist keine solche Pflicht.

Gottfr. Achenwall diss. de transitu & admissione legati ex pacto repetendis. Goett. 1748.

§. 227.

Von der Exterritorialität.

Der Gesandte soll das Geschäft eines freyen Volkes besorgen. Das Volk also, das ihn sendet, kann und will niemals zugeben, daß er in diesem Geschäfte von dem Volke, zu dem er gesendet ist, abhänge. Wer ihn annimmt, willigt in die Gesinnung. Der Gesandte stehet also in Ansehung seines Geschäftes nicht unter der Oberherrschaft des Volkes, an welches er gesendet ist. Aber daß er nach dem allgemeinen Völkerrechte ganz exterritorial sey, läßt sich nicht erweisen. Eben so wenig kann man nach diesem Rechte behaupten, daß ein Gesandter, dem man blos Aufenthalt oder Durchreise verstattet, exterritorial sey.

(1) Hieraus läßt sich die Materie von dem Gerichtsstande der Gesandten beurtheilen. In Civilsachen steht er unter dem Volke, an das er geschickt ist, sobald die Sache sein Gesandtschaftsgeschäfte nicht betrift. Dieß Volk kann ihn auch wegen eines jeden in seinem Territorium begangenen Verbrechens strafen. Aber nach den Europäischen Völkersitten steht er in bürgerlichen Sachen unter seinem Principale, und seine Verbrechen bestraft das Volk, bey dem er sich aufhält, nur alsdann, wann es das Staatsbeste durchaus erfordert.

(2) Die Person eines Gesandten wird als heilig angesehen. *Io. Iac. Lehmann* diss. de vero atque certo fundamento iurium ac speciatim sanctitatis legatorum. Ien. 1718.

§. 228.

Wirkung der Verträge die der Gesandte schließt.

Was ein Gesandter seiner Vollmacht gemäß thut, ist als eine eigne Handlung des sendenden Volkes anzusehen. Dieß erhält also Rechte und Verbindlichkeiten daraus. (§. 97.)

§. 229.

Friedliche Mittel, die Streitigkeiten der Völker zu endigen.

Die Streitigkeiten der Völker werden zuweilen durch friedliche Mittel geendigt, Nach-

Nachgeben; Vergleich; Compromisse; in älteren Zeiten auch durch Duelle. Um eine gütliche Auskunft zu befördern, braucht man Congresse, und Mediatoren.

Jäger vom Zweykampf der Völker und ihrer Souverainen im Schottischen jur. Wochenbl. 1. Band. 659. Seite.

Friedr. Carl von Moser vom Gebrauch des Looses in Staatssachen, Ebendas. 3. Band. 615. Seite.

(1) Das in Vorschlag gebrachte allgemeine Völkertribunal ist nichts mehr als ein schöner Traum. *Io. Frid. Kayser* diss. de tuendo aequilibrio Europae § 6. sqq. Abgötterey unsers philosophischen Jahrhunderts; erster Abgott. Mannheim 1779.

(2) Zur Mediation kann Niemand gezwungen werden, sich aber auch nicht aufdringen. Von den Pflichten eines Mediateurs sehe *Gottl. Sam. Treuer* de prudentia circa officium pacificatoris inter gentes. Helmst. 1727.

(3) Ein Mediateur ist übrigens als Mediateur nicht zur Garantie verbunden, wie Stieve im Europ. Hofceremoniel P. 4. Cap. 3. §. 4. glaubt. Man sehe *Leyser* ad Pand. Spec. 680. Med. 18.

§. 230.
Von Repressalien.

Zuweilen braucht ein Volk Repressalien; es fügt dem andern Volke oder seinen einzelnen Mitgliedern Uebel zu, um Genugthuung gegen empfangene Beleidigungen zu bekommen. Sie sind nach dem V. R. erlaubt.

Lud. Mart. Kahle diss. de iustis repressaliarum limitibus, (Goett 1746.) §. 7.

Leyser Med. ad P. Sp. 30. M. 4. Von den Repressalien ist die Retorsion verschieden.

§. 231.
Vom Kriege.

Krieg hat auch bey Völkern nicht statt, als um einer Beleidigung willen. Die anwachsende Macht eines Volkes allein, und wann es auch aus dem Gleichgewicht tritt, ist keine gerechte Ursache zum Kriege.

(1) Kann ein Volk mit Recht bekriegt werden, wann seine Mitglieder Raubereyen treiben; seine Capers oder Freycorps Excesse gegen ein nicht feindliches Volk begehen; in wie weit muß das Volk für die unerlaubte Handlungen seines Regenten haften? *Schrodt* jus gent. p. 49. sqq.

(2) Daß

(2) Daß die anwachsende Macht eine rechtfertigende Ursache des Kriegs sey, glaubt *Gundling* I. N. Cap. 9. §. 12. und *Canz* discipl. mor. §. 1387. sqq. §. 3528. sqq. Aber man s. *Hugo Grot.* de I. B. & P. Lib. 1. Cap. 16. §. 17. *Pufendorf* de O. H. & C. Lib. 2. Cap. 16. §. 4. *Vattel* L. 3. Ch. 3. §. 42. *Boehmer* I. P. V. Part. spec. Lib. 2. cap. 1. §. 9. *Schott* diss. de iustis bellum gerendi & inferendi limitibus, (Tubing. 1758.) §. 22. *Tittel* diss. opes gentis quantumvis crescentes in causis belli non esse numerandas, Carlsruhe 1771.

(3) Das Austretten aus dem Gleichgewicht halten für eine gerechte Ursache zum Kriege *Io. Iac. Lehmann* tr. trutina, vulgo bilanx Europae, (Ien. 1716. 8.) p. 187. sqq *Kahle* diss. de trutina Europae praecipua belli & pacis norma, in opusc. n. 3. Das Gegentheil behaupten Glafey im V. R. S. 66. und *Vattel* a. a. O. §. 47.

§. 232.

Die Ankündigung ist zu einem gerechten Kriege nicht nöthig, eben so wenig die Publication, durch Herolde oder Manifeste, wodurch man seinen eignen Unterthanen und neutralen Nationen den Krieg und seine Ursachen bekannt macht.

Die Ankündigung halten viele für nothwendig, z. E. *Hugo Grot.* Lib. 3. Cap. 3. §. 6. 11. *Barbeyrac*

beyrac über *Pufendorf* de I. N. & G. Lib. 8. Cap. 6. §. 9. 15. *Vattel* L. 3. Ch. 4 §. 51. Aber ohne Grund. *Bynkershoek* quaest iur. publ. Lib. 1. Cap. 2. Glafey V. R. S. 506. *Entrup* diss. de civitate gentium maxima §. 33. *Treuer* diss. de decoro gentium circa belli initia §. 23. sqq.

Man sehe auch von dieser Sache: *Io. Georg. Neureuter* diss. de iustis aequilibrii finibus. Mogunt. 1746.

§. 233.

Recht des Beleidigten ist unendlich.

Auch nach dem Völkerrecht ist das Recht des Beleidigten unendlich. (§ 128.) Daher ist auch im Völkerkriege Kriegslist, Spionen, Gift, Meuchelmörder und alle Arten von Waffen zu gebrauchen erlaubt. (§. 134.)

(1) *Wolf* I. G. §. 879. hält die Vergiftung der Quellen und *Vattel* Livr. 3. Ch 8. §. 156. die Vergiftung der Waffen für unerlaubt; ihre Gründe aber sind leicht zu entkräften.

(2) Auch Meuchelmörder will Vattel nicht zulassen. Aber man sehe *Titius* ad *Pufendorf* de O. H. & Civ. obs. 701.

(3) Ist es erlaubt, die Unterthanen des Feindes zum Aufruhr zu reizen? Allerdings. *Pufen-*

dorf

dorf de I. N. & G. Lib. 8. Cap. 6. §. 18. Anderer Meynung ist *Ayrer* diss. an hosti liceat cives ad rebellionem vel seditionem sollicitare? Goett. 1748.

§. 234.

Ein Volk ist befugt, neutral zu bleiben, wann zwey andere Krieg führen. Es darf aber auch dem, dessen Krieg gerecht ist, Beystand leisten.

Schmidlin tr. de iuribus & obligationibus gentium mediatarum in bello. Stutgard. 1780. 4.

(1) Das neutrale Volk muß ganz unpartheyisch gegen die kriegführende Nationen handeln; keiner abschlagen, was es der andern zugestehet.

(2) Von einer Nation zu verlangen, daß sie mit meinem Feinde keinen Handel treibe, ist ungerecht, wann sie bereit ist, denselben Handel mit mir zu führen.

(3) Nützlich sind die Neutralitätsverträge. In unsern Tagen ist die bewaffnete Neutralität erfunden worden.

(4) Eine neutrale Nation ist nicht schuldig zu leiden, daß ich meinen Feind in ihrem Territorium angreife.

(5) Wer meinem Feinde Hülfe leistet, ohne ein Bündniß mit ihm zu haben; oder die Allianz ausdrücklich gegen mich geschlossen; oder in derselben versprochen hat, mit allen Kräften Beystand zu leisten, der ist auch als ein Feind von mir zu betrachten. Wer sich aber meinem Feinde vor entstandnem Kriege verbindlich gemacht hat, mit einer gewissen Anzahl Truppen gegen jeden beyzustehen, und diese Truppen sendet, wird darum kein Feind von mir.

§. 235.

Von den Kriegsverträgen.

Verträge, welche man während des Krieges mit einem offenbar ungerechten Feinde schließt, ist man zwar nach den Regeln des äusserlichen Rechtes zu halten nicht verbunden. Aber ein Volk ist es sich selbst schuldig, und das allgemeine Beste der Völker erfordert es, dergleichen Verträge zu halten.

Io. Ioach. Rango diss. de fide bellica, Lugd. Bat. 1694. edit. auctior Rostoch. 1698. Helmst. 1746. 4.

Iac. Aug. Frankenstein orat. de dolo in bellis licito. Lips. 1721. 4.

§. 236.

Fortsetzung.

Dergleichen Verträge sind: der Waffenstillstand, die Sauvegarden, Capitulationen, Verträge über die Ranzionirung und Auswechselung der Gefangenen; die Loslassung eines Gefangenen auf sein Ehrenwort ꝛc.

Conr. Sam. Schurzfleisch diss. de induciis. Lips. 1668.

Io. Strauch dissertationes V. de induciis bellicis. Viteb. 1668.

Io. Nic. Hert diss. de lytro in opusc. Tom. 1. Part. 1. p. 159. sqq.

Iac. Frid. Ludovici diss. de capitulationibus bellicis. Hal. 1707.

§. 237.

Vom Friedensschlusse.

Ein nicht erzwungener Friede ist ohne Zweifel für beyde Theile verbindlich. Aber daß ein Volk einen durch offenbar ungerechte Gewalt erzwungenen Frieden zu halten verpflichtet sey, läßt sich nicht erweisen. (§. 136.)

§. 238.

Von der Amnestie.

Dem Friedensschlusse wird gewöhnlich die Amnestie beygefügt; oder der Vertrag, daß die Uebel, welche beyde Theile einander vor oder in dem Kriege zugefügt haben, keine Ursachen zu einem neuen Kriege abgeben sollen. Wann sie nicht ausdrücklich festgesetzt wird: so folgt sie doch aus der Natur des Friedens. Sie geht übrigens nur auf solche Gegenstände, die mit dem Kriege und Friedensschlusse in Verbindung stehen.

Io. Henr. Boecler diss. de amnestia, in dissert. eius p. 584.

Henr. Coccejii de iure postlimini in pace & amnestia, in Exerc. Tom. 1. num. 78.

Wolfg. Ehrenr. a Klüx diss. de amnestia sive lege oblivionis, Lips. 1736.

God. Daniel Hoffmann diss. de die decretorio pag. 17.

Anhang

Anhang

einiger

Abhandlungen.

Erste Abhandlung.

Warum sind die Menschenpflichten entweder vollkommene oder unvollkommene? und welche Pflichten gehören zu der ersten, welche zu der letzten Gattung?

Die Pflichten gegen unsre Mitmenschen sind von zweyerley Art.

1. Daß die Pflichten des Menschen gegen den Mitmenschen in Zwangs- und Liebespflichten, oder vollkommene und unvollkommene, wie andere sagen, abgetheilt zu werden pflegen, wissen auch die, welche sonst nicht viel wissen. Jene geben dem Menschen, dem ich sie schuldig bin, ein vollkommnes Recht, diese ein unvollkommnes. Die Verletzung der ersten heist Beleidigung, der letzten Lieblosigkeit. Das alles ist trivial genug; weniger vielleicht dieß: daß diese Eintheilung blos auf die Pflichten gehet, welche Menschen gegen

Menschen haben. Pflichten gegen das höchste Wesen, Pflichten gegen mich selbst gehören zu keiner von beyden Gattungen *).

*) Neu ist diese Eintheilung nicht. Schon bey den jüdischen Lehrern findet man sie. HOCHSTETTER Colleg. PVFEND. S. 319. Die griechische und römische Philosophen unterscheiden Recht und Tugend; Cicero officia iustitiae und liberalitatis (de offic. Lib. 1. Cap. 7. Cap. 14.) Bey den römischen Rechtsgelehrten trift man ähnliche Ideen an. S. COCCEII Diss. prooem. ad Grot. X. p. 204.

Von der Quelle dieser Eintheilung.

2. Aber wo ist die Quelle dieses wichtigen Unterschiedes; warum sind unsre Pflichten von so sehr verschiedener Natur; warum darf mich mein Nebenmensch zur Erfüllung einiger Verbindlichkeiten zwingen, und nicht aller; wo ist die Grenzlinie; welche Pflichten sind erzwingbar, welche nicht? So leicht es manchem scheinen wird, diese Frage zu beantworten, ehe ers versucht hat, so schwer wird ers finden, wann er den Versuch macht. Gleichwohl ist die Sache sehr werth, gründlich untersucht zu werden, und bisher noch nicht genug untersucht worden. Wer mir das nicht glauben will, wird es doch dem

großen Manne *) glauben, der neulich zu frühe für uns an einen Ort versetzt ward, wo ohne Zweifel der Unterschied zwischen Zwangs- und Liebespflicht wegfällt.

*) Sulzern; man s. dessen vermischte philos. Schriften S. 389. „Ein sehr würdiger „Mann,“ heist es da, „der sehr ausge„breitete Kenntnisse von den natürlichen und „bürgerlichen Gesetzen besitzt, zeigte mir, „wie wichtig es für die Gesetzgebung sey, „einen festen Grundsatz zu haben, der diese „beyde Arten der Pflichten unterschiede. Ich „wurde dadurch veranlaßt, die Bücher der „berühmtesten Weltweisen und Rechtsgelehr„ten über diese Materie nachzuschlagen, und „wunderte mich nicht wenig, von denselben „eine so wichtige Sache mit nicht mehr „Gründlichkeit behandelt zu finden.“

Pufendorf scheint sich nicht gefunden zu haben.

3. Ehe ich meine Einfälle sage, muß ich doch erzählen, was einige andere Philosophen von der Sache gehalten haben. Pufendorf *) sucht diese große Verschiedenheit menschlicher Verbindlichkeiten aus einer doppelten Quelle abzuleiten. Die Erfüllung einiger Pflichten, sagt er, ist in der menschlichen Gesellschaft unumgänglich nothwendig, anderer nur nützlich. Daher kann man

man jene erzwingen, diese nicht. Wer diese erzwingen wollte, würde eine Kur gebrauchen, die schlimmer als die Krankheit wäre. Dazu kommt, daß die Zwangspflichten sich meistens auf einen Vertrag gründen; nicht so die Liebespflichten. — Etwas wahres ist an dieser Vorstellungsart, aber nicht alles, und befriedigend scheint sie mir gar nicht. Wahr ist, daß die Menschengesellschaft mehr Schaden von der Verletzung der Zwangspflichten leidet, mehr Schaden von Betrug, Diebstahl, Raub, Mord, Hochverrath, als durch blose Lieblosigkeit, Mangel der Gefälligkeit, Dienstfertigkeit, Wohlthätigkeit, Dankbarkeit 2c. 2c. Aber eine Gesellschaft kann doch bestehen, in der nicht alle Zwangspflichten beobachtet werden; wo einige ungestraft übertretten werden dürfen. Das zeigt das Beyspiel Lacedämons, wo Diebstahl unter gewissen Umständen erlaubt war. Und umgekehrt, weiß ich nicht, ob eine Societät lange bestehen würde, in der Niemand auch nur eine einzige Pflicht der Menschenliebe erfüllete. Also das **mehr** und **minder**, der größere und geringere Schaden für die Societät machte den Unterschied! Wie wenig bestimmt ist aber das! so gut als gar nicht bestimmt. Die Lehre von den Verträgen

trägen bey der Pufendorf Hülfe sucht, leistet hier keine. Dann wie viele Zwangspflichten giebt es nicht, die sich auf keine Verträge gründen! und warum sind die Pflichten, die aus Verträgen entstehen, vollkommene? Eben dieß ist einer von den Puncten, über den wir belehrt seyn möchten.

*) de I. N. & G. Lib. 1. c. 7. §. 7. Man s. auch BVDDEI theol. moral. p. 512. §. 4. HENR. LVD. WERNHER Diss. de offic. quae iure imperfecto debentur. §. 4.

Auch Wolf nicht.

4. Wolf geht eine andere Bahn. Ich habe ein bloß unvollkommnes Recht, sagt er *) mich und meinen Zustand zu vervollkommnen; einmal, weil ich nicht gewiß weiß, ob der andere dazu verpflichtet ist; fürs andere, weil die Pflicht andere vollkommner zu machen, nur eine allgemeine Pflicht ist, nicht auf ein gewisses Individuum geht. — Aber sollte ich dann nicht in manchen Fällen gewiß wissen können, daß ein anderer mir einen Liebesdienst schuldig sey? Sollte ich reisend, am Scheidewege stehend, nach dem Wege zur nächsten Stadt fragend, nicht versichert seyn können, daß der Einheimische, der an der Thüre müßig sitzt, mir den Weg

zu zeigen verbunden sey, den er mir durch Ausssprechung Eines Wortes zeigen kann? Weiß ich nicht mit Zuverlässigkeit, daß mir mein Nachbar die Anzündung meines Lichtes an seinem zu erlauben verpflichtet sey; daß der Fischer am Ufer die Stange, die er in den Händen trägt, mir zu reichen schuldig sey, wann ich mit den Wellen kämpfe? Man sage mir nicht, der Nebenmensch kann durch andere höhere Pflichten jezt gerade gehindert werden, mir den erwarteten Liebesdienst zu leisten. Was könnte dann in den angeführten Fällen für höhere Pflichten ihn hindern? Und tretten nicht bey den Zwangspflichten auch zuweilen Collisionen ein? Wann ich ihre Erfüllung fordere, so weiß ich auch nicht immer, ob nicht Collision den andern hindert, sie zu leisten. Den zweyten Unterschied, den **Wolf** angiebt, kann ich noch weniger gelten lassen. Es giebt ja auch allgemeine, nicht auf ein einzelnes Individuum eingeschränkte Zwangspflichten. Was ist die Pflicht andere nicht zu betrügen, zu bestehlen, zu verwunden, zu tödten? rc. rc.

*) Philosophia pract. vniu. P. 1. §. 234.

Nicht

Nicht Garve.

5. Einer unsrer besten jeztlebenden Denker, Herr Garve, scheint die Mängel, das unwahre und unbestimmte der vorigen Erklärungsarten gefühlt zu haben; dann er giebt eine ganz neue an. *) „Warum, sagt „er, erkennt man einen Unterschied bey „den Gesetzen der Natur, daß einige vollkommen, andere unvollkommen verpflich„ten, das heist, daß es bey einigen erlaubt „sey, Gewalt und Strafen zu gebrauchen, „um ihre Beobachtung zu erzwingen, bey „andern nicht? Ist nicht alles recht, was „recht ist; ist nicht alles was recht ist, mo„ralisch nothwendig? Die zureichendeste „Antwort auf diese noch immer für man„chen verwirrende Frage giebt der wesent„liche Begriff von dem was Recht ist. Ge„waltthätigkeit und Strafen sind ein Ue„bel. Sie dürfen also nicht gebraucht wer„den, wo es nicht gewiß genug ist, daß „dasjenige, was erzwungen werden soll, „so viel gutes enthalte, um das Uebel der „Strafe und Gewalt zu überwiegen. Es „kann rathsam seyn, aber kein Gegen„stand der zwingenden und strafenden Ge„setze. Eben also dasjenige was gewiß im„mer gut ist, aber für das gemeine Beste

„nicht

„ nicht so nothwendig, daß ihm die Frey-
„ heit der einzelnen Personen aufgeopfert,
„ daß die Verabsäumung desselben mit
„ Strafe geahndet würde, dasjenige, was
„ durch Zwang und Strafe gar nicht be-
„ wirkt werden kann, oder doch nicht so
„ gut als durch andere Mittel. Dasjenige,
„ was nicht sowohl in äusserlichen Hand-
„ lungen besteht, als vielmehr in gewissen
„ Gesinnungen des Verstandes und Nei-
„ gungen des Herzens, kann gleichfalls nicht
„ zu den erzwingbaren Pflichten gerechnet
„ werden. So sehen wir also bey dieser
„ Unterscheidung der Pflichten deutlich die
„ Beförderung der gemeinen Wohlfahrt,
„ der größten Summe von gutem, und daß
„ Niemand ohne Noth ein Uebel angethan,
„ in der Noth aber das kleinere Uebel dem
„ größeren vorgezogen werden müss , als die
„ letzten Absichten, und die höchsten Regeln
„ des Rechtsverhaltens durchleuchten.

So sehr ich diesen trefflichen Mann schä-
tze: so glaube ich doch, daß er hier nichts
weniger als das wahre Ziel getroffen habe.
Es scheint die Abtheilung der Pflichten in
vollkommne und unvollkommne, mit einer
andern ganz verschiedenen, in innere und
äusser-

äusserliche verwirrt zu haben. **) Wann die Frage ist, welches Recht vollkommen, welches unvollkommen ist: so ist nichts daran gelegen, ob der Gegenstand beträchtlich oder unbeträchtlich ist. Auf einen versprochenen Pfenning hab ich ein eben so vollkommnes Recht, als Sir Walpole's Erben auf die 400000 Pfund, die (wie ich jezt eben las) ihnen Rußlands Kayserin für ihre Gemähldesammlung zahlt. Die Pflicht einen versprochenen Pfenning zu bezahlen, ist Zwangspflicht; einen Menschen aus den Fluthen zu ziehen, nur Liebespflicht, ob gleich der Werth des Pfennings gegen den Werth des Lebens für nichts zu achten ist. Alsdann erst, wann die Frage entsteht: darf ich ohne Verletzung meiner innerlichen Pflichten, ohne Besorgniß göttlicher Strafen, mein Zwangsrecht mit Gewalt durchsetzen, dann muß untersucht werden, ob die Uebel, die aus dem Gebrauche gewaltsamer Mittel entstehen, nicht grösser sind, als das Uebel, das in der ruhigen Erduldung des Unrechtes liegt. Wer um eines unbedeutenden Gegenstandes willen Proceß erhebt, wird von dem Gericht nicht abgewiesen; ob gleich Erbitterung und Feindschaft mit dem Gegner aus dem Processe entsteht; ob gleich der Gegen-

stand die Kosten nicht verlohnt. Warum? er hat ein vollkommnes Recht. Aber gegen seine innere Pflichten handelt ein solcher Streiter freylich. Daß dasjenige, was seiner Natur nach nicht erzwungen werden kann, Gesinnungen des Verstandes und Neigungen des Herzens, kein Gegenstand eines Zwangsrechtes seyn könne, ist sehr richtig. Aber eben so wahr ists, daß hundert Liebesdienste, wann man auf die physische Möglichkeit sieht, zu erzwingen möglich, und doch nicht erlaubt ist.

*) Anmerk. zu Fergusons Grundsätzen der Moral S. 414. u. f. f. Anders, und mehr nach Pufendorfs und Wolfs Ideen, erklärt Hr. Garve die Sache in s. Anmerk. über Cic. de offic. 4. B. 98. u. f. f. S.

**) Niemand hat diese verschiedne Eintheilungen, dünkt mir, so richtig und deutlich unterschieden, als Achenwall in s. obs. iur. nat. spec. 3. §. 2. schol. 4.

Noch Sulzer.

6. Nur noch einen Mann wollen wir um Rath fragen, ehe ich antworte, Sulzern. „Diejenige sittliche Pflichten, sagt „er am a. O. welche ganz unumstößlich gewiß, und allgemein bekannt sind, sind voll-

„kommne

„ kommne Pflichten. Diejenige aber, von „ denen ein jeder Mensch nur selbst urthei„ len, und sie nur sich selbst auflegen kann, „ sind unvollkommne Pflichten, und keinen „ Gesetzen unterworfen " und in einer Anmerkung setzt er hinzu: eine Pflicht, „ die zu „ einem Gesetz gemacht werden kann, ist „ eine vollkommne Pflicht; eine Pflicht die „ niemals durch ein Gesetz kann befohlen „ werden, ist eine unvollkommne. " Auch dieß thut mir nicht Gnüge, weit weniger als das, was Pufendorf und Wolf sagen. Viele Liebespflichten sind ja eben so unumstößlich gewiß, und eben so allgemein bekannt, als die Zwangspflichten. Wer weis nicht, wer zweifelt daran, daß man einem verirrten den Weg zu zeigen; einem der in Gefahr zu ertrinken ist, die Hand zu reichen; dem zur Arbeit unvermögenden Armen Allmosen zu reichen schuldig sey? Daß ich auch oft darüber urtheilen könne, ob der andere mir eine Liebespflicht zu leisten verbunden sey, habe ich vorhin gezeigt. Und wie kann man sagen: unvollkommne Pflichten könne sich der Mensch nur selbst auflegen. Sind sie nicht von einer höheren Hand jedem Menschen aufgelegt, der sie zu leisten im Stande ist? Daß eine unvollkommne Pflicht nie

durch ein Gesetz befohlen werden könne, ist so unrichtig, daß es mir schwehr wird zu begreifen, wie Sulzer es sagen konnte. *) Befiehlt nicht das Gesetzbuch der Burgundionen keinem Fremdling bey Strafe von drey Soliden Obdach und Heerd zu verweigern? Ist nicht die Pflicht eines Unmündigen Vormund zu seyn, ausser dem Staate Liebespflicht, nach römischem Recht aber erzwingbare Schuldigkeit? Ich führe nicht mehr Beyspiele an, weil es unnöthig ist. **)

*) Hr. P. Weber in s. Entwickelung der Lehre von der natürlichen Verbindlichkeit S. 102. u. f. sucht den Sulzerischen Satz einigermassen zu rechtfertigen.

**) Man sehe hiervon *Io. Tob. Richter* diss. de obligatione imperfecta ex honestate, iuris civilis auctoritate perfecta. Lips. 1751.

Versuch einer neuen Erklärung.

7. Wo finden wir also Quelle und Fundament jenes merkwürdigen Unterschiedes? Mir ist es, als hätte ich den Schatz unter einer Diele gefunden, nach dem man Haus und Hof durchwühlt hat. Doch vielleicht sinds Kohlen, kein Schatz was ich fand?

Andere

Andere mögen urtheilen. Meine Gedanken concentriren sich in drey Grundsätzen.

Der erste: Andern nichts zu entziehen von den Vollkommenheiten, die sie wirklich besitzen, ist Zwangspflicht.

Der andere: Liebespflicht ists, die Summe der Vollkommenheiten bey meinem Mitmenschen zu vermehren. *)

Der dritte: Auch Unvollkommenheiten abzuwenden, womit ihm eine dritte fremde Ursache drohet, ist nur Liebespflicht. **)

Allein warum das alles? Auf diese Frage habe ich nirgends eine befriedigende Antwort gefunden. Sollte die folgende das Räthsel nicht lösen? Es ist Stimme der Natur, jedem menschlichen Herzen eingeprägtes Axiom: du darfst mir thun, was ich dir thue; du kannst gegen mich unterlassen, was ich gegen dich unterlasse; nicht mehr nicht weniger. Das heist, du kannst dich nicht über mich beschwehren, kannst nicht über Unrecht, Beleidigung klagen, wann ich mir gegen dich erlaube, was du dir gegen mich erlaubst: du bist Mensch, ich bin Mensch: alles, was dich von mir unterscheidet, ist: mehr Stärcke oder Geschicklichkeit des Kör-

pers, oder vorzüglichere Geisteskräfte. Aber muß ich dir darum etwas erlauben, was du mir nicht erlauben willst. Du kannst z. E. größere Lasten heben, als ich, kannst eine Wahrheit schneller fassen, länger behalten, als ich, folgt daraus, daß ich dir Rechte gegen mich zugestehen müsse, die du mir nicht gegen dich zugestehen willst? Keineswegs. Willst du also meine Vollkommenheiten vermindern, so bin ich befugt, auch die Summe der deinigen zu verringern, um dich von deinem Beginnen abzuhalten, und er kann sich nicht beklagen, wenn ich Gewalt gegen ihn brauche. ***) Weigert sich hingegen mein Nebenmensch zu der Zahl meiner Vollkommenheiten etwas zuzufügen: so bin ich befugt, ihm dasselbe zu verweigern; das heist, er kann sich nicht mit Grund beschwehren, wann ich es ihm verweigere. Aber ihm seine Vollkommenheiten zu rauben, zu vermindern, habe ich kein Recht. Also Zwang ist hier unerlaubt. Stehe ich dir nicht bey, wann du von einer dritten Ursache, von einem dritten Menschen, von einem Thiere, einem leblosen Dinge fürchtest unvollkommner gemacht zu werden: so berechtiget dich die Menschengleichheit, unter ähnlichen Umständen auch mir diesen

Beystand zu versagen. Aber befugt macht sie dich nicht, mir von meinen Vollkommenheiten etwas zu entziehen. Und so stünde denn das Ey auf der Spitze? Mir scheint wenigstens, daß es stehe; ich will mich aber gern belehren lassen, wann mir Jemand zeigt, daß es noch nicht stehe. Den Einwurf, hoffe ich, wird mir Niemand machen, es sey doch zuweilen Zwangspflicht, die Vollkommenheiten anderer zu vermehren, alsdann nemlich, wann ich es ihnen durch einen Vertrag zugesagt habe. Der Einwurf würde von geringem Nachdenken zeugen; dann sobald der Vertrag geschlossen ist, so ist das Object nicht mehr mein, sondern des andern. Weigere ich mich also den Vertrag zu erfüllen, so weigere ich mich nicht des andern Vollkommenheiten zu vermehren, sondern ich suche sie zu vermindern.

*) *Koehler* exercit. iur. nat. §. 9. *Christian Weber* diss. de iurisprudentia naturali, praeprimis de origine iuris perfecti & imperfecti, Hal. 1750. Eberhards Sittenlehre §. 90.

**) Dieser dritte Grundsatz steckt eigentlich schon im zweyten. Ich habe nur um mehrerer Deutlichkeit willen beyde von einander unterschieden.

***) In der Erlanger jurist. Literatur auf das Jahr 1781. S. 101. wird erinnert: es sey

eine unleugbare Zwangspflicht eines Menschen, mir seinen Degen zu leihen, wenn ich ohne dieses, indem ein dritter mich angreife, mich nicht retten könne; und dennoch fliesse dieses aus keiner von mir angegebenen Regel. Aber ich leugne wirklich, was hier als unleugbar angenommen wird. Der andere hat in dem gegebenen Falle keine Zwangspflicht mir seinen Degen zu leihen, ob ich gleich wegen der Collision meiner Selbsterhaltung mit der Pflicht, keinem etwas von dem Seinen zu nehmen, diese übertreten darf. Was dort noch weiter bemerkt wird, daß ich die Wolfischen Grundsätze auch auf die §§. 905. 906. und 908. der philos. pract. univ. Part. I. hätte Rücksicht nehmen sollen, verstehe ich nicht, da das Buch so viele §§. nicht enthält.

Zweyte Abhandlung.

Fortsetzung der vorhergehenden.

Die Eintheilung in Zwangs- und Liebespflichten ist also nicht ohne Grund.

1. Mit leichter Mühe, glaube ich, ist nun zu beweisen, daß die Eintheilung, von der bisher die Rede war, ohne allen Grund von einigen alten und neuen Philosophen verworfen wird. Ich will zuerst die eignen Worte der vorzüglichsten Gegner hersetzen; alsdann ihre Gründe sammeln und in eine Reihe stellen; endlich sie prüfen.

Christian Thomasius verwirft sie.

10. Unter den älteren Moralisten bestreitet Christian Thomasius *) unsre Distinction mit folgenden Gründen: „Patet porro divisionem iuris Grotianam in perfectum & imperfectum non bene se habere. Nam omne ius est perfectum, & ius imperfectum non habet oppositam iniuriam. Ius illud imperfectum non ulterius tendit, quam ad ea, quae ab altero peto ex regulis decori, non iusti. —

 Eadem

Eadem ratio quoque est divisionis, qua obligatio dividitur in perfectam & imperfectam. Nam nec datur obligatio imperfecta. Et cum obligatio interna sit perfectior externa: ea non potest dici imperfecta, haec perfecta. Adde quod regulae decori & honesti proprie me non obligent alii homini sed mihi."

*) Fundamenta iur. nat. & gent. Lib. 1. Cap. 5. §. 23. 24. Man sehe auch Johann Jacob Schmaußens neues Systema des Rechts der Natur. S. 474.

Desgleichen ein Ungenannter.

2. Ein anonymischer Autor, Adam Grenz, nennt ihn die Lipenisch Schottische Bibliothek *), streitet weitläuftig gegen diese Eintheilung. Ich will mir die Mühe geben, auch seine Worte abzuschreiben, obgleich die Stelle lang ist; damit man sehe, daß ich alle Einwürfe richtig und treulich vorgetragen habe, und wie wenig erhebliches auch diejenige gegen die Sache sagen, die am weitläuftigsten dagegen streiten.

„Superest, ut de discrimine obligationis perfectae & imperfectae, quod a juris natu-

naturalis doctoribus tradi solet, pauca edisseram. Solet nimirum ab his ius perfectum & huic congruens obligatio perfecta eiusmodi negotiis tribui, ubi alter vi cogi potest ad officium exsequendum, & ius alterius intactum linquendum, si sponte id facere nolit: cum e contrario ius imperfectum cum obligatione imperfecta iis negotiis inesse debeat, quae non sint stricti iuris, quod ita dicitur, sed ex honestatis decorique regulis poscantur. Hanc distinctionem e Juris nostri civilis rationibus, ubi partim impossibile est omnem virtutis materiam legibus exhaurire & stabilire, partim de industria fit, ut solae manifestissimae, quae videntur, iniuriae lege poenisque coerceantur, desumtam esse, facile perspicitur: ubi & illam valere posse & debere non inficias iverim. Sed eandem recte aut cum fructu aliquo ad jus naturae transferri, constanter nego: quod potius ineptissimum & contra rationes juris naturalis est. Potius ego, quemadmodum Cel. SCHMAUSS. in suo Systemate recte monet, iura hominis naturalia omnia perfecta esse, (dummodo non licentias meras per instinctum & opinionem in Juris formam redactas Jurium naturalium catalogo

talogo immiſcuerit) eadem ratione contendo, omnem obligationem, qua homo ad aequitatem virtutemque amandam & colendam per naturam tenetur, perfectam eſſe, cui ut ſatisfaciat, omni & opera & ſtudio allaborare debet. Exemplo quodam res optime tum illuſtrari, tum comprobari, poterit. Notum eſt obligationem ditiorum ad ſtipem egenis porrigendam vulgo pro imperfecta haberi, e contrario leges noſtras civiles creditori opulento ius perfectum tribuere, ex quo debitorem egenum ob argenti ſummam exiguam, quam hic ad illo mutuam acceptam ad diem reddere ob egeſtatem nequeat, obtorto collo in ius rapere & ad aeris alieni reſtitutionem vi & omnibus iuris humani praeſidiis poenalibus adigere poſſit. Quod ſi quis hic contendere velit, egeno debitori ius eſſe a creditore poſtulandi, vt debitum in acceptis referat, creditorique opulentiori ad id faciendum obligationem perfectam incumbere; nae hic forſan valde ridiculus videretur iis, qui Jus noſtrum humanum ſtricte ſic dictum unicam & perfectiſſimam omnis omnino Juris, etiam divini, regulam & normam eſſe volunt. Interim ſi res e regulis iuris divini

divini naturalis diiudicari debeat, scena sic mutatur, uti id statim iam depinxi, praesertim, si aeris, quod egenus opulentiori debet, ea sit exiguitas, ut ditior, in omni rerum affluentia constitutus, sine magno suo detrimento illo carere possit, debitorisque praeterea egestas culpa vacet. Statim id e iuris naturae principiis demonstratum eo. Cum enim per naturam omnes homines ius aequale habeant vitam rebus necessariis conservandi & hunc in finem omne id, quod natura largiter porrigit, adhibendi; (quod si quis cum Cel. SCHMAUSSIO velit ius omnium in omnia nuncupare, per me licebit) sequitur inde, cum in civitatibus nunc rerum dominia constituta sint, tum hoc, ut nemini liceat alterius bonis, tamquam suis, uti, tum illud, ut, in magna illa divitum & pauperum inaequalitate, ditiores obligentur ad egenos de suis alendos: quod partim faciendis sumtibus honestis mutandaque mercede cum operis, quas egentiores praestiterint, fieri potest, partim apud eos, qui labore mercedem quaerere non valeant, liberali stipum erogatione fieri debet. Et hoc postremum usque adeo iuris naturalis est, uti furtum iure naturali prohibitum esse recte dixit

PAULUS

PAVLVS ICtus, monente GROTIO de I. B. & P. Lib. 1. C. 1. §. 10. Quod si ergo res haec in foro conscientiae, seu iuris naturalis divini, ita sese habet, uti certe habet; sequitur omnino, obligationem ditiorum ad subveniendum egenis, quocumque modo id optime fieri possit, perfectissimam esse & aeque perfectam, atque illam, qua pauperes tenentur ditioribus bona sua intacta relinquere, imo etiam multo perfectiorem: quocum & ius Dei in sacro Codice manifestatum exactissime congruit, uti illud III. HOMBERGIVS recte vidit & observavit, quando Dubiorum suorum loco aliquo recte monet: Cap. 7. §. 28. 29. „ aeque apud „ Deum peccare eum, qui contra amo„ rem peccet, quam, qui contra iusti„ tiam;" nec non: „ aptitudinem eodem „ modo ius facere apud Deum, uti ius „ est ius inter homines." Quis hic non viderit, ius & obligationem aliam formam habere in foro divino, ac in foro nostro civili cernere datur.

*) Quaestiones iuris naturae septem. Quaest. 5. §. 10.

Ferner Felice.

3. Auch Herr von Felice, Burlamaqui's Erklärer und Fortsetzer, giebt sich viele Mühe, sowohl in seinem Commentar über Burlamaqui, als in seinen leçons de droit de la nature *) die oftbenennte Eintheilung umzustoßen. Ich will aus beyden Büchern die hierher gehörige Stellen hersetzen. „Il y a des droits parfaits & *rigoureux*, heißt es in den Vorlesungen, & des droits imparfaits & non *rigoureux*. Les droits parfaits sont ceux, dont on peut exiger l'effet à toute rigueur, & s'il est necessaire, jusqu'à employer la force pour en obtenir l'execution, ou pour en maintenir l'usage contre ceux, qui voudroient nous resister, ou nous troubler à cet egard. Mais lorsque la raison ne nous permet pas d'employer les vois de fait, pour nous assurer la jouissance des droits qu'elle nous accorde, alors ces droits ne sont qu'imparfaits & non rigoureux. Mais il faut remarquer ici, que cette distinction de droit & des devoirs, qui y repondent, n'a lieu, que dans le droit civil, car dans le droit naturel, tout droit, tout devoir est parfait & rigoureux. La loi de la nature ne nous oblige pas moins à faire l'aumo-

ne,

ne, à étre reconnoiſſans, à faire du bien à ceux, qui ont beſoin de nôtre ſecours, qu'à laiſſer les autres paiſibles poſſeſſeurs de ce qu'il leur faut à leur ſubſiſtance à leur vie. Le droit civil ne pouvant prendre en conſideration tous les droits de l'homme, ſe contente de faire reſpecter les plus importans, laiſſant les autres à ſes ſentimens. Mais de ce que le droit civil ne prend pas connoiſſance des droits, qu'on appelle imparfaits & non rigoureux, il ne s'enſuit pas, que la raiſon ne nous faſſe ſentir, que ces droits ſont auſſi ſacrés, que ceux, par lesquels le droit civil donne action en juſtice. Si la ſanction humaine ne punit pas ceux, qui ne s'acquittent pas des droits imparfaits & non rigoureux ou des droits de l'humanité, la juſtice divine leur donnera une terrible action devant ſon tribunal. Liſez le chapitre XXV. de St. Matthieu. "

Die Stelle aus dem Commentar **) iſt folgende:

„ L'Auteur s'accommode ici au langage commun des Iurisconſultes, duquel je crois devoir m'écarter. Car, ſuivant la ſage reflexion de Ciceron, „ autre eſt

„ la

„ la maniere dont les loix (civiles) re-
„ dressent les injustices, & autre celle
„ dont les Philosophes les corrigent. Les
„ loix se bornent à ce qu'il y a de plus
„ grossier & de palpable, pour ainsi dire;
„ les Philosophes épluchent tout, aussi
„ loin que s'étendent les lumieres d'une
„ raison attentive & pénetrante." Examinons donc les devoirs de l'humanité en Philosophes, & laissons aus Iurisconsultes leur jargon.

On distingue d'abord le droit & l'obligation qui y répond, en parfait & rigoureux, & en imparfait & non rigoureux. Cette distinction répond assez bien au but de la legislation civile, qui est d'empêcher le mal & de procurer par là la paix de la sociéte; mais elle est absurde dans la legislation naturelle, dont le but est de rendre les hommes vertueux. Car si les hommes sont hommes, s'ils veulent se conformer à ce que demande leur nature, ou plûtot celui de qui ils la tiennent, s'ils pensent à se montrer dignes membres de cette société universelle dont Dieu est l'auteur & le protecteur, il faut absolument, qu'ils soient religieux observateurs de la justice, mais

non pas de la justice toute seule. Il y a d'autres vertus, qui, pour être à l'abri de toute contrainte, & de toute sanction humaine, n'en sont pas moins d'une obligation indispensable & rigoureuse; & même d'autant plus forte que l'exercice en est libre, puisque celui qui l'impose, compte par la davantage sur la disposition oû l'on est de s'en acquiter. Oui, l'humanite, la compassion, la charité, la bienfaisance, la libéralité, la générosité, la patience, la douceur, l'amour de la paix, ne sont ni de vains noms, ni des choses indifférentes; mais des devoirs aussi rigoureux & aussi parfaits suivant la legislation naturelle, que ceux qui regardent la justice proprement dite.

Nous sentirons mieux la force de ces devoirs par quelques exemples. Un Marchand honnête homme se trouve reduit, par le malheur de eertaines circonstances, à l'impossibilité de faire un payement, dont le terme est échu. Si le creancier le presse impitoyablement, il ne sauroit éviter la banqueroute. Voilà un homme perdu, ses enfans désolés, & hors d'état d'être élevés pour le service

de

de la societe. Suivant la distinction des droits parfaits & imparfaits, ce pauvre Marchand n'a pas le droit d'obliger son créancier qui nagera dans l'abondance, à lui accorder un terme pour mettre ordre à ses affaires. Mais si le créancier donnoit un soufflet au Marchand (injure qui regardée philosophiquement, est infiniment moindre, que le refus du terme qui le perd avec toute sa famille) celui-ci a un droit parfait de le tuer. Mais la raison que dit-elle?

Une troupe de petits enfans restent tout à coup orphelins de pere & de mere! sans biens & sans resource, ni pour leur subsistance ni pour leur education. Ces pauvres innocens se trouvent sur le pavé: on en fait le portrait patétique à une personne qui dépense des sommes immenses pour des plaisirs frivoles & même honteux. Il n'en est point touché, il ne veut pas seulement en entendre parler. On doit à ce même malheureux une très petite somme qu'il prodigueroit peut être dans un seul iour à un de ses chiens: celui qui la lui doit, est un ouvrier, qui s'entretient avec sa famille à l'aide de son travail, il le poursuit impitoyable-

ment jusqu'à le faire mettre en priſon, privant par là une femme & des enfans, que ce pauvre homme nourriſſoit par ſon induſtrie, de leur ſubſiſtance. Suivant la diſtinction du droit en parfait & imparfait, ce malheureux eſt un homme juſte; parce qu'il n'eſt tenu, dit-on, que par un droit imparfait à exercer la charité envers ces orphelins; tandis qu'il a un droit parfait ſur la petite ſomme qu'on lui doit. Mais, la raiſon que dit-elle? Eh! quoi, un homme eſt-il juſte parce qu'il n'eſt pas condamné à la corde par la legislation humaine, quand même la loi divine le condamne à la mort éternelle? Eſt ce là l'idée de la juſtice que la raiſon fournit?

Mais, dit-on, le droit naturel ne nous autoriſe pas à pourſuivre ceux, qui ne s'acquittent point des devoirs de l'humanité, pendant qu'il nous donne plein pouvoir de recourir à la force contre ceux, qui nous gênent dans la poſſeſſion des droits qui appartiennent à la juſtice proprement ainſi nommée.

Je réponds d'abord, que c'eſt une contradiction manifeſte de contraindre les

les hommes aux devoirs qui ne ſont plus des devoirs de l'humanite, ſi ne ſont pas libres. Par exemple, la bénéficence, la charité, la liberalité, la reconnoiſſance, &c. perdent entiérement leur nature, dés que la contrainte y entre pour quelque choſe. Mais la voix de la nature eſt encore plus forte chez ceux qui ne s'acquittent pas librement des devoirs de l'humanité, que chez les autres qui manquent aux devoirs de la juſtice; à moins que les paſſions contraires n'ayent éteint chez nous tout ſentiment d'humanité.

D'ailleurs, l'homme, hors de la Société civile, & dans l'état de nature, eſt autoriſé à pourſuivre un injuſte aggreſſeur, qui en veut à ſa vie & à ſon honneur. Or ces biens ne ſont pas à lui, il n'en eſt que le dépoſitaire, il doit les conſerver à leur maitre, qui veut qu'il les conſerve ſoigneuſement, & lui en a fait une loi ſouveraine. Et c'eſt parler bien improprement que de dire que nous avons ſur ces biens un droit parfait; car nous n'y en avons point, tenant l'un & l'autre de Dieu, nous les conſervons en ſon nom. La loi naturelle donc, en tant

que telle ne nous donne aucun droit parfait suivant la définition que les jurisconsultes en donnent, considérés dans l'état naturel; car nous ne possédons rien dans cet état; & sans le droit de propriété, il n'y a point de poursuite à faire pour conserver des biens qui ne nous appartiennent pas en propre. Les loix naturelles sont des loix de douceur, de paix, d'humanité; point de contrainte extérieure c'est la nature qui parle à ses véritables éleves, & qui se fait bien mieux écouter par des coeurs innocens, que toutes les ménaces dont la legislation humaine a besoin pour déterminer les coeurs corrompus à se soumettre aux loix de la justice.

Mais si nous ne regardons que les loix civiles, la division du droit en parfait & imparfait lui convient assez bien; & j'avouerai que suivant cette législation, les devoirs de l'humanité ne nous obligent pas à toute rigueur. Mais il faut considérer que les hommes sont tenus par un devoir indispensable & parfait, d'être vertueux: & ils n'y parviendront jamais sans s'acquitter scrupuleusement des devoirs de l'humanité;

& c'eſt ce dont les loix civiles ne s'embarraſſent guère n'étant pas la préciſement leur but. Il faudroit pour cela qu'elles puſſent regler l'intérieur des hommes; mais comme elles ne ſont pas en droit de ſe mêler de ce qui s'y paſſe, l'inſpection en eſt reſervée au ſcrutateur des coeurs. Et pour ce qui eſt des indices extérieurs, il ſeroit très-difficile, pour ne pas dire impoſſible, de demêler ce qui eſt mauvais, dans une infinité d'actions équivoques où le vice même ſe pare ſouvent des dehors de la vertu. Les moyens dont les loix ſe ſervent; ne ſont pas non plus propres à faire obſerver par un principe de vertu ce qu'elles exigent de plus juſte de plus honnête. Elles ne prennent pas le chemin du coeur; elles ne travaillent point, elles commandent: elles défendent, elles intimident, elles menacent: qui fera ceci ou cela, ſera puni de telle ou telle maniére: Voilà leur langage, voilà leur raiſon unique & commune: tout ſe reduit à l'appreheníion de cette puiſſance coactive, dont les miniſtres, & les exécuteurs des loix ſont armés. Or tout ce qui ſent la force eſt par lui-même incapable de gagner

l'esprit, & par conséquent de flechir le coeur. La force n'éclaire point, elle rebute, elle peut aider à soutenir le devoir, mais elle ne porte point à le pratiquer volontairement & comme un devoir. Quand on n'est retenu que par la crainte; on en est d'autant plus prompt à s'échapper hardiment, dès que la crainte cesse, ou qu'on voit jour à éviter l'effet des ménaces. Tel est l'effet des loix civiles, qui ne parlent guére, qu'en ménaçant, & ne ménacent que ceux qui par leurs mauvaises actions contribueroient le plus à troubler la société. Car si on vouloit aller jusqu'à la dernière précision, si l'on entreprennoit de rechercher les moindres injustices, & de les reprimer par l'autorité publique, il seroit très-difficile pour ne pas dire impossible, d'en venir à but. En effet, les legislateurs en général se proposent, ou doivent se proposer, comme le fameux Solon d'Athènes; de faire non pas les loix les meilleurs en elles mêmes, mais les meilleurs que les citoyens sont capables de recevoir.

Il est donc certain que ce que les jurisconsultes appellent obligation parfaite

& rigoreuſe n'embraſſe pas tous les devoirs indiſpenſables de l'homme, & que les obligations qu'ils appellent imparfaites & non rigoreuſes obligent, ſuivant la raiſon & en conſcience pour le moins autant que celles qu'ils regardent comme parfaites. Toute la différence conſiſte en ce que les loix civiles forcent extérieurement les hommes à l'obſervation de ces dernières par des menaces & des châtimens, dans le but de maintenir la tranquillité de la ſociété; tandis qu'elles abandonnent les autres à la conſcience de chacun, ſans déroger par-là à l'empire que la raiſon a ſur elles. Mais il ne s'enſuit pas que celui, qui s'acquitte des devoirs impoſés ſous des menaces par les loix civiles, ſe ſoit réellement acquitté de tous les devoirs ſacrés de la nature. Les anciens, qui ne connoiſſoient point la diſtinction des devoirs en parfaits & imparfaits, avoient bien raiſon de dire: „ Que c'eſt peu de choſe,
„ de n'être homme de bien qu'autant
„ que les loix (civiles) l'exigent. Com-
„ bien plus loin s'étend la regle de nos
„ devoirs que celle du droit? Combien
„ de choſes l'affection naturelle, l'hu-

„ manité, la libéralité, la justice', la
„ bonne foi, ne demandent-elles pas,
„ surquoi il n'y a rien dans les loix
„ civiles? “

Concluons donc, que si ce n'est pas la même chose d'être bon citoyen & d'être honnête homme; que si les loix civiles & les loix de la vertu, forment comme deux jurisdictions séparées; que si enfin nous ne sommes pas moins rigoureusement obligés d'être honnêtes hommes que bons citoyens, il s'ensuit naturellement que l'obligation de nous acquitter des devoirs de l'humanité n'est ni moins forte ni moins rigoureuse, que celle de nous acquitter des loix de la justice ainsi nommée par les loix civiles.

*) Tom. I. leçon. 4. pag. 46.

**) Tom. III. pag. 105. sqq.

Endlich Besecke.

4. Ganz vor kurzem hat noch Herr D. Johann Melchior Besecke *) unsre Distinction mit neuen Argumenten bestritten. Wir wollen ihn selbst hören.

„ Die Pflichten gegen den Nächsten pflegt man in Liebes- und Zwangspflich-

 ten

ten einzutheilen; diese diejenige zu nennen, zu deren Beobachtung man gezwungen werden kann; jene aber, bey denen kein Zwang statt hat; allein, wie ich glaube, sehr unschicklich. Denn es ist dieser Unterschied nicht allein sehr veränderlich, weil die Pflichten, welche ich nach meinem oder meines Nächsten Zustande jetzt als Zwangspflicht ansehe, bald, oft in einem Augenblick, durch einen Zufall als eine Liebespflicht ansehen kann, und umgekehrt; sondern auch unbestimmt, weil sie beyde nach meinem oder meines Nächsten Zustande, nicht für sich betrachtet dergleichen sind. Ich bin daher eben so stark verbunden, jemanden eine Wohlthat zu erweisen, als ihm das zu geben, was sein ist, wenn in meinem oder meines Nächsten Zustande nicht ein besonderer Grund der Verschiedenheit steckt, der z. B. in Ansehung des Zustandes meines Nächsten die höchste Bedürfniß seyn könnte, und mich eben so zur Beobachtung einer Liebespflicht zwingen, als mich nach meinem Zustande meine eigne höchste Bedürfniß verbinden könnte, ihm das Seinige vorzuenthalten. Es sind auch ferner eben die vernünftigen Gründe, oder die Verhältnisse der moralischen Handlungen zur Absicht,

dem Nächsten eine Wohlthat zu erzeigen, als da sind ihm das Seinige zu geben. Die leztere Pflicht wird dadurch, daß der, dem ich das Seinige vorenthalte, sich wegen seines Zustandes eines Zwangsmittels bedient, nicht stärker als die erstere, zu deren Beobachtung er mich gleichermaßen durch seinen Zustand aufgefordert, eben so zwingen kann." Und in der Anmerkung heist es weiter: „Der Augenschein zeigt es, daß dieser Unterschied aus den, in eingerichteten Staaten, gewöhnlichen Positivgesetzen entstanden sey; als welche die Beobachtung der Pflichten, welche daraus entstehen, **einem jeden das Seinige zu lassen**, beschützen, und ihre Nichtbeobachtung bestrafen, dahingegen aber die Beobachtung und Nichtbeobachtung der Pflichten, welche daraus entstehen, **einem jeden mit dem nüzlich zu werden, was uns selbst nicht schädlich ist**, unbemerkt lassen. In Rücksicht auf das bürgerliche Recht sind die Liebes- und Zwangspflichten also dem Effect nach wirklich verschieden, im Naturrecht aber blos dem Namen nach. Daher unterscheidet das nach Positivrecht eingerichtete Naturrecht vollkommne und unvollkommne Rechte; beschützt jene, weil sie das fordern, was schon

mein

mein ist, also weil sie auf Zwangspflichten gehen, und läßt die letztere unbemerkt. Im Naturrecht aber läßt sich nach unsern Grundsätzen ein sogenanntes vollkommnes Recht nicht stärker gedenken, als ein unvollkommnes Recht, weil es in beyden Fällen auf meinen Zustand und auf die darauf passende Absicht ankommt."

*) Entwurf eines Lehrbuches der natürlichen Pflichten. Seite 71. §. 61.

Die Argumente der Gegner.

5. Wann man alles kurz zusammenfaßt, was die angeführte Einwürfe enthalten, so lauft es, dünkt mir, auf folgende Sätze hinaus: (1) die Verletzung eines unvollkommnen Rechtes ist nicht Injurie, also ist das unvollkommne Recht kein Recht. (2) Die innere Verbindlichkeit ist vollkommner als die äusserliche; warum nennt man sie also eine unvollkommne? (3) Die Eintheilung in vollkommne und unvollkommne Pflichten ist eine Erfindung des bürgerlichen Rechtes. Nach dem Naturrecht sind alle Verbindlichkeiten, welche der bürgerliche Gesetzgeber unter die unvollkommnen rechnet, die Verbindlichkeit einem armen Schuldner

seine Schuld zu erlassen, Almosen zu geben rc. ganz vollkommne Verbindlichkeiten. (4) Aus der Eintheilung in Zwangs- und Liebespflichten fließen die ungereimteste Folgen; z. E. die Folge: ein verarmter Schuldner darf dem unbarmherzigen Gläubiger, der ihn mit Weib und Kindern an den Bettelstab bringt, in das äusserste Elend stürzt, nicht mit Gewalt widerstehen; aber gegen eine Maulschelle, ein ungleich geringes Uebel, ist gewaltsame Vertheidigung erlaubt; ferner die Folge: ein höchst hartherziger Mensch der kein Gefühl des Mitleides, der Wohlthätigkeit, der Menschenliebe kennt, kann doch ein gerechter Mann seyn. (5) Der ganze Unterschied ist veränderlich, dann die Pflicht, welche nach meinem oder meines Nächsten Zustand itzt Zwangspflicht ist, die wird oft in einem Augenblick, durch Veränderung der Umstände zur blosen Liebespflicht; und umgekehrt die Liebespflicht zur Zwangspflicht. (6) Er ist unbestimmt; dann keine Pflicht ist für sich betrachtet Zwangspflicht, keine ist für sich betrachtet Liebespflicht, sondern eine Pflicht wird das eine oder das andere erst nach meinem oder meines Nächsten Zustande. (7) Dieselbigen Gründe, welche mich zur Erfüllung der

Liebespflichten treiben, bewegen mich auch zur Beobachtung der Zwangspflichten.

Antwort auf den ersten und zweyten Einwurf.

6. Ich denke, es sey eben so schwer nicht, diese Einwürfe zu entkräften. Der erste verdient kaum eine Antwort, so inconsequent ist er. Weil es dem Römer nicht gefallen hat, die Verletzung des unvollkommnen Rechtes in-iuria zu nennen: so verdient es den Namen Recht nicht! Das Argument ist nicht viel stärker als das, womit Thomasius Rüdigern beweisen wollte, daß er zum Arzt bestimmt sey, weil sein Name, Andreas Ruidigerus, durch ein Anagramm rus dei arare dignus heiße, und rus dei der Gottesacker sey. Auch der zweyte Einwand ist nichts als Wortklauberey. Wahr ist es, daß die Liebespflichten in gewissem Sinne vollkommen genennt werden können. Dann es folgen Strafen auf ihre Verletzung. Den Geizigen, der keiner uneigennützigen, wohlthätigen Handlung fähig ist, wer wird ihn lieben, hochachten; wer wird geneigt seyn, ihm Gefälligkeiten und Dienste zu erzeigen. Künftiger Strafen in einem andern Leben gedenke ich nicht, weil die Vernunft nichts davon mit Gewißheit weiß. Will man also

nach

nach dem Beyspiel der römischen Rechtsgelehrten *) jede Pflicht eine vollkommne nennen, auf deren Uebertretung eine Strafe folgt: so sind freylich die Liebespflichten auch vollkommne. Allein da doch das vollkommne Recht zwey Stücke in sich faßt, eine Befugniß die Handlung zu thun, und dabey die Befugniß den andern zu zwingen, der sie nicht verstatten will; dem unvollkommnen Rechte aber das letzte Stück fehlt: so kann man es gar wohl ein mangelhaftes, ein unvollkommnes Recht, und daher auch die Verbindlichkeiten und Pflichten, bey welchen kein Zwang statt findet, unvollkommne heisen, wann sie gleich noch so heilig und wichtig sind. Andere beantworten den Einwurf dadurch, daß sie sagen: die Liebespflichten sind unvollkommen im menschlichen Gerichte, nicht im göttlichen; oder: sie sind unvollkommen nicht in Ansehung des Gewissens, sondern in Rücksicht auf die Befugniß zu zwingen. **) Diese Antwort ist mit der vorhin gegebenen einerley, nur undeutlicher.

*) Vlpianus. Tit. 1. §. 1. bey *Schulting* pag. 561.

**) *Georg Beyer* ad Instit. Lib. 1. Tit. 1. th. 32. not. n.

Auf den dritten und vierten.

7. Eine ganz unrichtige Voraussetzung ist es im dritten Einwurfe, daß diese Eintheilung eine Erfindung der Positivgesetze sey. Die Natur der Sache, der Unterschied zwischen vermehren und nicht vermindern, und die natürliche Gleichheit der Menschen setzen diesen Unterschied der Pflichten fest. Daß die unvollkommnen Verbindlichkeiten in einem gewissen Verstande auch vollkommen sind, ist wahr; es beweist aber, wie ich vorhin gezeigt habe, nicht, daß die Eintheilung von der wir reden, keinen Grund habe. Jeder Mensch hat ein Recht die erschaffnen Dinge zu gebrauchen, so lang kein Eigenthum eingeführt ist. Dieß aber kann ohne Ungerechtigkeit, auch ausser dem Staate eingeführt werden; und sobald es eingeführt ist, fällt jenes Recht aller Menschen auf alle erschaffne Dinge (ius omnium in omnia) weg. Nur in der äussersten Noth, wann meine Selbsterhaltung mit den Eigenthumsrechten des andern streitet, bin ich befugt, mich über diese wegzusetzen. Allein die Distinction gebiert ungereimte Folgen sagt das vierte Argument. Wir wollen sehen, ob das wahr ist. Der Glaubiger, welcher mich, seinen Schuldner zur Zahlung zwingt,

will nichts, als was Sein ist, haben. Wer mir aber die Maulschelle anbietet, der will doch warlich nichts haben, was Sein ist; nichts thun worauf er ein Recht hat. Also ist es sehr begreiflich, warum ich dem letzten Gewalt entgegen setzen kann, dem ersten nicht; sehr begreiflich, daß nichts darauf ankommt, wie unbeträchtlich oder beträchtlich das Object ist, das erzwungen werden soll. Wie kann ich von meinem Glaubiger verlangen, daß er etwas was Sein ist, entbehre; damit ich etwas, was nicht mein ist, behalten könne? Wie kann ein anderer verlangen, daß ich lieber einen Streich von ihm aushalten, als Gewalt gegen ihn gebrauchen soll? Daß der reiche Glaubiger, der seinem armen Schuldner Zahlungsfrist giebt, oder die Schuld erläßt, edler, besser, rühmlicher handle, als der, so die Zahlung auf der Stelle auspreßt, wer leugnet das? daß es edler und besser sey, einen leichten Streich vom andern auszuhalten, als ihn gefährlich zu verwunden, oder gar zu tödten, giebt auch Jedermann zu. Aber davon ist hier nicht die Rede, sondern von Unrecht, von Beleidigung. Wann übrigens der Schuldner durch den Zwang des Glaubigers in Hungersnoth und Lebensgefahr

fahr gesetzt wird: so åndert sich die Lage der Sache gånzlich; so kann er wegen der Collision seiner Selbsterhaltung mit einer Zwangspflicht allerdings auch Gewalt gegen den Glaubiger gebrauchen. Daß man aber einen Menschen gerecht nennt, ob er gleich die Pflichten der Menschenliebe nicht erfüllt, darin kann ich nichts ungereimtes finden. Selbst nach dem gemeinen Redegebrauch ist er kein ungerechter, unehrlicher Mann, kein Schelm. Warum also soll er nicht gerecht genennt werden dürfen?

Und auf den fünften, sechsten und siebenten.

Daß der Unterschied von dem wir reden, (fünfter Einwurf) verånderlich sey, ist wahr. Eine Zwangspflicht kann durch einen Vertrag zur Liebespflicht gemacht werden; wiewohl der Fall selten seyn mag. Sie kann auch wegen einer Collision mit der Pflicht der Selbsterhaltung ganz aufhören Pflicht zu seyn. So kann umgewandt die Liebespflicht durch Vertråge zur Zwangspflicht werden; wie tåglich geschieht. Auch kann ein Mensch, wann es seine Erhaltung durchaus so erfordert, das Recht haben, eine Liebespflicht zu erzwingen. Aber wie folgt daraus, daß der ganze Unterschied zwischen

vollkommner und unvollkommner Pflicht ohne Grund sey? Die Sache A. kann zur Sache B. werden; also sind A. und B. gar nicht verschieden? Ist Getreyde und Brod, Traube und Wein, lebendiges Queckfilber und Sublimat nicht verschieden? Daß ganz allein die Umstände, (der sechste Einwurf) eine Pflicht zur Zwangs- oder Liebespflicht machen, leugne ich schlechterdings. Die Pflicht fremde Perfectionen nicht zu vermindern ist *an sich* Zwangspflicht; die Pflicht sie zu vermehren, ist *an sich*, ohne Rücksicht auf die Umstände Liebespflicht. Nur *ausserordentliche* und seltene Umstände machen zuweilen, daß das an sich unvollkommne Recht in dem gegenwärtigen Falle die Eigenschaft des Zwangsrechtes erhält; das heist: die *innerliche* Befugniß zu zwingen mit sich führt. Gesetzt aber es wäre wahr, daß blos die Umstände eine Pflicht erzwingbar oder nicht erzwingbar machten: so beweist ja das gar nicht, daß kein Unterschied zwischen erzwingbaren und nicht erzwingbaren Pflichten sey. Und endlich leugne ich dann auch (siebenter Grund,) daß mich dieselbige Gründe zur Erfüllung der vollkommnen und der unvollkommnen Pflichten treiben. Bey den vollkommnen ist immer

ein

ein starker Beweggrund mehr, als bey den unvollkommnen; der Gedanke: **dein Mitmensch ist befugt, dich zu zwingen.** Man kann also nicht sagen: ich bin eben so stark verbunden, Jemanden eine Wohlthat zu erzeigen, als ihm das Seine zu geben, wann nicht in den Umständen ein Grund der Verschiedenheit steckt. Sondern die Regel muß vielmehr so formirt werden: Ich bin nicht so stark verbunden, Jemanden eine Wohlthat zu erzeigen, als ihm das Seine zu geben; dann der andere kann mich zu diesem zwingen; zu jenem nicht, wann nicht ausserordentliche Umstände ihm ein Zwangsrecht geben.

Also alle mir bekannt gewordene Einwürfe haben mich noch nicht bewegen können, die Eintheilung der Menschenpflichten in vollkommne und unvollkommne als ungegründet wegzuwerfen. Und wann wir sie dann wegwerfen wollten: so möchte ich die Frage beantwortet haben: sollen dann inskünftige alle Pflichten, die ein Mensch gegen andere Menschen hat, erzwingbar, oder soll keine einzige mehr erzwingbar seyn? Mir dünkt, es ist eben so ungereimt das erste, als das lezte zu behaupten. Am Ende wer-

den wir wieder auf die ungereimte Sätze der Kirchenväter und des canonischen Rechtes *) zurückkommen: daß der Reiche einen Diebstahl begeht, welcher dem Armen einen Almosen versagt; und mit Ziegler **) behaupten, daß ein Mensch die Todesstrafe verdiene, welcher einem Dürftigen kein Brod reichte, wann dieser nachher Hungers stirbt.

*) C. 1. Dist. 42. C. 8. Dist. 47.

**) Ad Grot. Lib. 2. Cap. 20. §. 20. Man sehe *Leyser* de assentationibus Ictor. Cap. 2. §. 8. 9.

Dritte

Dritte Abhandlung.

Kurze Erörterung der Frage: ob die vermuthete Einwilligung im Naturrecht statt finde?

Die Frage: ob die vermuthete Einwilligung, (consensus praesumtus) im Naturrecht eine Stelle habe, in diesem Forum Rechte und Verbindlichkeiten wirke, ist eben so wenig ausgemacht, als sie steril und blos speculativisch ist.

Herr Geheimerrath Daries in s. instit. iurispr. nat. §. 401. coroll. 1. *Achenwall* iur. nat. Lib. 1. Sect. 2. §. 176. Treuer in s. Anmerkungen über Pufendorfs Buch de offic. hom. & civ. Lib. 9. cap. 9. §. 9. und in einer Diss. de commento obligationis perfectae quasi ex contractu, Goetting. 1748. Christ. Friedr. Schott in der Diss. consensus praesumtus cum quasi contractibus e iure naturae proscriptus, Tubing. 1755. in collect. diss. Tom. 1. p. 117. sqq. und Herr Prof. Engelbronner in einem Program de fictitio fundamento

mento consensus ficti vel praesumti in quasi contractibus, Cassel 1764. verwerfen ihn gänzlich.

Hingegen *Wolf* I. N. &. G. P. 2. §. 244. Part. 3. §. 1054. *Koehler* Exerc. 6. §. 1369. *Vattel* Questions de droit naturel pag. 176. *Schierschmidt* elem. iur. nat. §. 387. *Canz* disciplin. moral. §. 311. sqq. Friedr. Christian Koch in einer Dissertation unter dem Titel: meditationes iuris nat. altera de protestationibus, de consensu praesumto altera, Ien. 1740. Gunner in seinen Erläuterungen über das Dariesische Naturrecht 6. Theil 195. Seite gehören unter seine Vertheidiger.

Endlich *Io. Iac. Quistorp* libr. de consensu iuris nat. praesumto (Rostoch. 1755. 8.) §. 64. sqq. schreibt ihm nach dem innerlichen, aber nicht nach dem äusserlichen Rechte Wirkungen zu.

Meine Meynung geht kürzlich dahin: der vermuthete Consens ist zuweilen ein *wahrer*; in dem Falle nemlich, wann der, dessen Einwilligung ich vermuthete, von der Sache wuste, und damit zufrieden war; mir aber gleichwohl seine Einwilligung durch keine

Handlungen zu erkennen gegeben hat. Wuste aber der andere von der Sache nichts; oder wuste er davon und war nicht damit zufrieden: so ist freylich der vermuthete Consens kein wirklicher.

Indessen hat er in beyden Fällen rechtliche Wirkungen, nemlich a) diese, daß man von dem, welcher etwas wegen meines mit Grund vermutheten Consens thut, nicht sagen kann, er habe es gegen meinen Willen gethan. Z. E. der Freund, der etwas von meinen Sachen wegnimmt, weil er mit Grund vermuthete, daß ich nichts dagegen haben würde, kann von mir keines Diebstahls beschuldigt werden. Die Tochter, welche sich ohne den weit entfernten Vater zu fragen, verheyrathete, weil sie dessen Einwilligung aus guten Gründen vermuthete, hat nicht unrecht gehandelt. b) Es ist Unrecht, dem andern etwas gegen seinen vermutheten Willen zu entziehen. Hierauf gründen sich die Regeln: naturalia pacti praesumuntur, nisi aliud expresse actum (§. 81.); quidquid est in territorio praesumitur esse de territorio (§. 218.); ein Gesandter ist exterritorial (§. 227.) rc. c) Der vermuthete Consens hat die wich-

tige Wirkung, daß der andere mich zu entschädigen verbunden ist, wann ich etwas zu seinem Nutzen, und mit seinem vermuthlichen Consens that. (Negotiorum dominus obligatur gestori.) Die Nützlichkeit meiner Handlung für den andern hat allein diese Wirkung nicht. Man denke sich nur den Fall: ich habe ein baufälliges Haus, das den Einsturz droht; weil ich abwesend bin, und die Sache keinen Verzug leidet, läßt mein Freund das Haus repariren; bin ich schuldig, ihm die Auslagen zu erstatten? ohne Zweifel. Aber gesezt, ich hätte einen einzigen alten durchlöcherten Rock. Ein Freund läßt mir einen neuen machen, sendet mir ihn zu, und verlangt die Vergütung der Kosten. Bin ich jezt auch dazu verpflichtet? Keineswegs; aber warum? Weil im ersten Fall meine Einwilligung zu vermuthen war, im lezten nicht.

Vierte Abhandlung.

Prüfung einiger Einwürfe.

In den Göttingischen gelehrten Anzeigen *) sind gegen verschiedene Sätze meines Buches Einwendungen gemacht worden, die meine Aufmerksamkeit erregt haben. Nicht aus Rechthaberey und Streitlust; sondern weil es mir Freude ist, mich mit einem wahren Kenner über Gegenstände einer Wissenschaft zu unterhalten, die ich liebe; und weil ich glaube, daß die Wahrheit bey einer solchen Discußion nicht anders als gewinnen könne, will ich jene Einwürfe hierher, und meine Gedanken darunter setzen.

„Die dem Naturrechte nöthigen Grundbegriffe aus der allgemeinen prakt. Philosophie erklärt der Verf. von S. 1 — 28. Den Ausdruck Permißivgesetz hält er, wie mehrere thun, für einen Widerspruch, (ganz richtig, wenn Gesetz so viel heist, als ein Satz, welcher eine Verbindlichkeit ausdrückt. Aber wenn es nur erklärt wird durch

*) Zugabe 4. Stück 1781.

durch einen Satz, welcher das Recht bestimmt, oder den Willen des Obern ankündigt a)?) Die Begriffe von innerlicher und äusserlicher Verbindlichkeit scheinen uns nicht gut erklärt zu seyn dadurch, daß jene aus der Furcht vor göttlichen Strafen diese hingegen aus der Besorgniß menschlicher Strafen entstehe b). Sondern vielmehr damit, daß jene auf dem Urtheile des eignen Gewissens oder der eigenen Einsicht in die Verhältnisse der Handlung, diese aber auf dem Urtheile anderer beruht. Denn 1) bleibt ja dieser Unterschied auch nach des Verf. übrigen Grundsätzen — bey denen, die nicht göttliche, aber doch natürliche, inner-

a) Der Redegebrauch scheint mir das Wort Gesetz so wie das lateinische *lex* nur auf Befehle und Verbote einzuschränken. Indessen weiß ich wohl, daß der Philosoph in seiner Terminologie vom Redegebrauch zuweilen mit Grund abweichen darf, und will daher mit Niemanden streiten, der Permissivgesetze annimmt.

b) Ueber die Erklärung der innern und äussern Verbindlichkeit habe ich oft nachgedacht, und immer zu finden geglaubt, daß die vorgetragene die richtigste sey. Nur muß man den Ausdruck göttliche Strafen so bestimmen, wie er in dieser neuen Ausgabe bestimmt ist.

innerliche oder äussere Strafen anerkennen c); 2) erhellet so leichter die wichtige Folge, daß keine genaue äusserliche Verbindlichkeit da statt finde, wo nur der Handelnde, nicht andere im Stande sind, den Werth der Handlung nach allen ihren Eigenschaften und Verhältnissen richtig zu beurtheilen, z. E. bey der Wohlthätigkeit, Arbeitsamkeit in vielen Fällen d). Aus seiner Erklärung folgert der Verf., daß die unvollkommene Verbindlichkeit allezeit nur eine innere sey. Aber dieß scheint nicht nur dem Sprachgebrauche, sondern den eigenen Erklärungen des Verf. nicht gemäß zu seyn. Die Pflichten des Wohlstandes haben ordentlicherweise nur eine unvollkommene Verbindlichkeit; aber haben sie eine innere, nach des

c) Göttliche Strafen in dem Sinne, worin ich das Wort nehme, wird wohl Niemand leugnen.

d) Wann ich sage: äussere Verbindlichkeit entsteht aus menschlichen Strafen: so folgt daraus, dünkt mir, sehr leicht und natürlich, daß eine äussere Verbindlichkeit nur da statt finde, wo andere Menschen von der Handlung urtheilen können. Hingegen scheint mir die Erklärung des Hrn R. das Wesen der Sache, und die Quelle der inneren und äusseren Verbindlichkeit nicht deutlich vor Augen zu legen.

des Verf. Erklärung, bestimmt die Furcht vor göttlichen Strafen dazu? e) Sie haben, nach unsern, wie den gemein angenommenen Begriffen, eine innere Verbindlichkeit, so fern natürliche und dem Handelnden erkennbare Folgen dazu bestimmen; eine äussere, so fern sie uns andere vorschreiben und vorschreiben können; aber eine unvollkommene, so fern sie nicht eigentlich erzwungen werden dürfen; obgleich ihre Vernachläßigung mit Mißbilligung und Verachtung, so wie auch der Liebespflichten Uebertretung geahndet wird. Das Recht auf guten Ruf und Namen schränkt auch der Verf. auf die moralischen Eigenschaften ein. Es ist aber doch gewiß auch eine Beleidigung, wenn man verhaßte und verächtlichmachende physische Unvollkommenheiten, Krankheiten, Blödsinn rc. dem andern fälsch-

e) Allerdings! dann wer diese Pflichten versäumt, zieht sich Verachtung zu; erweckt bey andern widrige Begriffe von sich u. s. w. Dieß sind göttliche Strafen; dann ich begreife unter diesem Ausdrucke alle Arten von Uebel, die von selbst aus der Handlung fliessen, und nicht darin bestehen, daß mir ein anderer Mensch etwas von meinen Vollkommenheiten entzieht. Beyspiele habe ich im 28. §. angeführt.

fälschlich beylegt f). Auch in der Lehre von dem natürlichen Grund und Ursprung der Eigenthumsrechte hat sich der Verf. nicht so weit von den gemeinen, aus positiven Rechten entstandenen, Begriffen entfernt, als Rec. für nöthig hält g). Er nimmt an, daß bey einer Sache, welche zu gebrauchen man das physische Vermögen hat, wenn

f) Diesem gegründeten Einwurf ist in der gegenwärtigen Ausgabe abgeholfen.

g) Die Lehre von der Erwerbung des Eigenthums und die Frage, welche Facta zur Occupation erfordertich seyen, wird keinem gründlichen Untersucher leicht scheinen. Auf beyden Seiten liegen Klippen. Die Meynung, daß zur Occupation Fleis und Arbeit gehöre, oder daß der Occupirende etwas von dem Seinigen mit der Sache vereinigen müsse, scheint mir in manchen Fällen nicht anwendbar. Wann ich mit Jemanden an der Küste gienge, und erklärte, daß mir eine Muschel, die vor meinen Füssen liegt, gefalle, und daß ich sie mit mir nehmen wollte: sollte der andere befugt seyn, sie wegzunehmen, ehe ich sie ergreife? Und wann ich sie nun ergreife, sollte diese Bewegung der Hand mehr Recht geben, als mündliche Erklärung? Warum das? Vielleicht weil sie etwas mühsamer ist als diese? Wie also, wann ich durch eine lange zierliche Rede meine Absicht zu occupiren ausdrückte?

wenn sich andere nicht widersetzen, zur Besitznehmung und Erlangung des Eigenthums genug sey, daß man den Willen, sie sich zuzueignen, durch ein evidentes Zeichen zu erkennen giebt. Also wäre eine Insel von vielen Meilen dadurch zu eigen gemacht, daß man durch Fahnen und Inschriften diese Absicht zu erkennen gab; und dieß nach dem natürlichen vollkommenen Rechte h). Die Unzulänglichkeit dieses Grundsatzes offenbart sich bey den Folgesätzen des Systems des Verf., wie bey andern auch. Er zweifelt, daß sich ein natürliches Recht beweisen lasse, vom ehrlichen Besitzer einer Sache zurückzufordern, die entwendet oder verlohren ward

h) Diese Folgen leugne ich. Wer an einer Seite der Insel landet, wo er diese Zeichen nicht sieht, ist befugt die Insel zu occupiren. Auch sind die Zeichen nicht allen Menschen verständlich, und endlich beweisen sie nur, daß Jemand den flüchtigen Gedanken gehabt habe, die Insel zu occupiren. Ob es sein ernstlicher Wille gewesen sey, und noch sey, läßt sich aus dergleichen Zeichen nicht schliessen. Die Aufsteckung derselben ist also keine Handlung, wodurch jeder, der die Sache sucht, überzeugt wird, es habe Jemand den Willen, sie sich zuzueignen.

ward i). Und für offenbar völlig verlohren hält er das Eigenthumsrecht, wenn es unmöglich geworden ist, über die Sache zu disponiren, z. E. der eingeschlossene Vogel entflohen ist. (Rec. hält es für unleugbar, daß man ein natürliches Recht auf eine Sache habe, auch wenn es einem hypothetisch unmöglich ist, Gebrauch davon zu machen; so lange in der Sache erweißlich etwas ist, was man von dem Seinigen darin verwendet hat, und man sein Recht nicht selbst weggegeben oder verwirkt hat k). Also wenn ein Vogel, den ich aufgefüttert oder abgerichtet habe, mir entflohen ist, behalte ich immer ein Recht darauf, ob mir gleich der Besitz fehlt. Dem zufolge erkenne ich nicht für Recht, daß ein anderer, der ihn fängt, ihn behalte. Er kann ihn wieder fliegen lassen; dieß steht ihm frey; er ist Herr über seine Handlung. Und wenn

i) Nach reiferer Ueberlegung sind meine Zweifel verschwunden.

k) Davon bin ich nicht überzeugt. Sobald es physisch unmöglich ist, über die Sache zu disponiren, wird jeder Vernünftiger sie dereliquiren; sie wird also res nullius.

wenn ich geradezu den Vogel von ihm haben will: so muß ich ihm den Werth dieser seiner Handlung, des Fangs abkaufen; und er kann ihn um so viel höher ansetzen, je schwerer es mir werden wird, ausserdem ihn wieder zu bekommen. Aber mein Recht auf den Vogel kann er mir auch nicht absprechen l); und so in vielen andern Fällen.) Der Verf. sagt auch schlechtweg, daß, wenn das vermischte Eigenthum mehrerer nicht getrennt werden kann, derjenige sein Eigenthum verliehre, der an der Vereinigung Schuld sey. Er versteht dieß aber doch wohl nicht so, daß der andere dabey mit fremdem Gute sich bereichern dürfe m)? Die Verbindlichkeit der Ver-

l) Ich bin in dem angeführten Falle nicht im Stande, den Vogel wieder zu fangen, aus welchem Grunde will ich dem andern wehren, dieß zu thun, oder Fütterungs- und Abrichtungskosten von ihm fordern? Hätte er den Vogel nicht gefangen: so waren ja jene Mühe und Kosten auch gänzlich verlohren.

m) Dieses scheint freylich unbillig. Aber wenn man behauptet, daß einer, der an der Vereinigung der Sache schuld ist, den Werth seiner Sache verlangen könne: so folgt daraus die grössere Unbilligkeit, daß ich jeden nöthigen könnte, mir meine Sachen abzukaufen. Ich dürfte sie nur mit der Seinigen dergestalt verei-

Verträge baut der Verf. ganz allein auf den Grund, daß dasjenige wirklich werde, was man will und kann, n) den Grund, in Rücksicht auf welchen Schmauß die Verbindlichkeit der Verträge so sehr angefochten hat, und der nach des Rec. Bedünken der schwächste ist. Ausser der Rücksicht auf die höchste Nothwendigkeit der Verträge zur gemeinen Wohlfahrt o), erhellet ihre strenge Verbindlichkeit daraus, daß man den andern nicht durch Erwartungen, denen er vernünftiger Weise trauen konnte, täuschen und vergeblich bemühen darf p). Auch ist des

vereinigen, daß sie davon nicht wieder getrennt werden könnte.

n) Mir scheint noch immer der hier angefochtene Beweis unumstößlich, er scheint mir sogar die Schärfe und Evidenz einer geometrischen Demonstration zu haben. Doch ich kann irren.

o) Dieser Grund ist, dünkt mir, allzuentfernt und allgemein; er paßt auf alle Zwangspflichten. Ausserdem folgt nicht: die Erfüllung einer Pflicht ist zur menschlichen Wohlfahrt nothwendig, also ist sie eine Zwangspflicht. Man denke z. E. an die Pflicht der Wohlthätigkeit.

p) Ich denke nicht, daß dieser Grund bündig sey. Dann z. E. ich hätte einem Bettler

des Verf. Grund wiederum den Folgesätzen nicht angemessen; oder diese lassen sich leugnen. Letzteres dünkt uns bey Nr. 4. §. 72. q), wenn wir anders den Verf. da recht verstehen. Ersteres bey den Entscheidungen, wo Irrthum und Betrug den Vertrag ungültig machen oder nicht S. 68. Nr. 5. und 6.; der Versprechende wird ja da verbunden zu dem, was im Grunde er nicht gewollt hat? Aber, würde Rec. sagen, er hat dem andern ohne dessen Schuld Erwartungen gemacht r). Daß ein Vertrag gültig

zehen Jahre lang wöchentlich Allmosen gereicht; nun kommt er im eilften Jahre und fordert sie. Konnte er nicht vernünftiger Weise erwarten, daß ich sie ihm geben würde; darf ich also seine Erwartungen nicht täuschen, ihn nicht vergeblich bemühen? Freylich sind die Erwartungen eines Paciscenten besser gegründet, als die des Bettlers; aber warum? Eben deswegen weil die Verträge vollkommen verpflichten. Also wird bey jenem Beweise gerade das vorausgesezt, was zu erweisen ist.

q) Ich kann mich nicht überzeugen, daß der Satz §. 72. (4) unrichtig sey. Zweifelhaft ist er, wie schon die beygesezte Allegaten zeigen; dieß will ich nicht leugnen.

r) Wann ich einen Vertrag schliesse, und mir in Gedanken etwas dabey ungewöhnliches

tig sey, wenn die Furcht vor einem dritten denselben veranlaßt hat, kann auch nur unter der Einschränkung behauptet werden, daß der

liches ausbedinge: so muß ich den Vertrag halten, und kann die Erfüllung des ungewöhnlichen Punctes nicht verlangen; dieß ist offenbar. Aber daraus glaubt Hr. R. folge, **daß man zuweilen im Vertrage zu etwas verbunden werde, was man nicht gewollt hat.** Mir scheint vielmehr daraus zu folgen, **daß man zu nichts verbunden werde, als was man gewöllt hat.** Dann mein Mitpaciscent wird eben darum nicht verpflichtet, weil er in meine Mentalbedingung nicht gewilligt hat. Ich will die Sache durch ein Beyspiel näher aufklären. An manchen Orten ist es bey einem Hausverkauf gewöhnlich, daß die Tapeten nicht mit verkauft sind. Gesezt ich kaufe an einem solchen Ort, diese Gewohnheit nicht wissend, ein Haus; gesezt ferner, ich hätte das Haus für den Preis nicht gekauft, wann ich gewust hätte, daß der Verkäufer die Tapeten behalte: muß ich den Vertrag halten, den Kaufschilling bezahlen? Allerdings. Aber auf diese Weise werde ich zu etwas verpflichtet, das **ich nicht wollte**, und das **Wollen** soll doch das Fundament der Verträge seyn? Antwort: wann ich die Verbindlichkeit der Verträge auf den Satz gründe: was ich will und kann, das geschieht; so verstehe ich das Wollen des **Promissarius**,

der andere Theil dieß nicht wußte, wenn mit Unrecht diese Furcht verursacht wurde s). Eine

er will, daß das Object des Vertrags sein werde, und es kann sein werden; daher wird es wirklich sein. In dem gegebenen Exempel aber fehlt es am Willen des Promittenten. Also der Einwurf trift den Theil des Beweises nicht, gegen den er gerichtet ist. Doch vielleicht trift er den andern. Man kann sagen: wann der Promittent nicht will: so ist die moralische Möglichkeit nicht vorhanden, das versprochene Object zu acquiriren; also der Vertrag aus diesem Grunde ungültig. Allein auch dieser Einwurf scheint mir nicht unwiderleglich. Der Promittent, welcher sich in Ansehung einer Nebenbestimmung irrt, will wirklich das versprochene Object leisten, nur denkt er sich dabey eine Bedingung; er will z. E. den Kaufschilling bezahlen, aber unter der Bedingung, wann er die Tapeten mitbekommt. Da er diese Bedingung verschweigt: so kommt sie und sein Nichtwollen nicht in Betrachtung; sondern der Promissar ist befugt anzunehmen, daß der Promittent unbedingt eingewilliget habe.

s) Ich glaube, daß wir hier einander nicht recht verstehen. Sollte im Fall mir jemand aus Furcht, von einer Diebsbande bestohlen zu werden, seine Meublen verkauft, der Verkauf ungültig seyn, wann ich auch den Beweggrund dazu wuste?

Eine solche Einschränkung gehört auch zu 1) des vorhergehenden §. Die Verjährung, die auf einen unvordenklichen Besitz sich gründet, nimmt der Verf. an; sonst keine. Der Erbe müsse auch die Schulden bezahlen, wenn sie das Vermögen übersteigen. Einige Fragen und Behauptungen scheinen uns zu frühe angebracht zu seyn, da die Gründe dazu erst später erörtert werden. z. B. S. 121. 6) 138. 3) Mit Vergnügen fanden wir, daß der Verf. die Rechte der Eltern gegen ihre Kinder nicht auf die gemeine Weise gründet, sondern auf die Erziehungspflicht. Eine freywillige Sclaverey bestehe mit dem Naturrechte, aber keine erzwungene. (Wie denn, wenn alle physisch und moralisch mögliche Dienste nöthig wären, um die Schuld, die einer auf sich hat, zu tilgen; oder seine vorhergehende Beleidigungen, zur Sicherheit ihm alle Freyheit zu nehmen, berechtigten? Aber der Verf. hat seinen Begriff von einem Sklaven nirgends deutlich angezeigt t). Zur Errichtung eines Staats seyen

t) Meinen Begriff von einem Sclaven habe ich im 143. und 169. §. angezeigt. Wann mir gleich jemand alle Dienste zu leisten schuldig ist, so ist er darum noch kein Sclave; dann dieser

seyen drey Verträge nothwendig. (Nicht immer. Wenn mehrere Familien und Menschen einzeln einem um seiner Weisheit oder Reichthums willen geachteten sich zugesellten und unterwürfen: so wäre mit diesem einzigen Unterwerfungsvertrag auch zugleich ihre gesellschaftliche Vereinigung bewirkt. Und so kann auch ein einziger Vertrag der mehreren, nach gemeinschaftlichen Berathschlagungen und Gesetzen zu leben, und einander zu schützen, die Demokratie gründen u). Der Regent sey vollkommen verbunden, das Beste des Volks zu befördern, auch wenn er es nicht ausdrücklich versprochen hat. (Die positiven, nicht blos Unterlassung fordernden, Pflichten des Regenten scheinen uns ihrer Natur nach gröstentheils nur unvollkommene, nicht erzwingbare Pflichten zu seyn

dieser darf keine einzige Handlung ohne meinen Willen thun; auch sehe ich nicht, wie meine Sicherheit erfordern kann, den Beleidiger in einen solchen Zustand zu setzen.

u) Ich habe, glaube ich, in der ersten Anmerkung zum 175. §. schon diesem Einwurf vorgebeugt. Die drey Verträge müssen nicht gerade ausdrücklich geschlossen werden; sie können auch implicite eingegangen seyn.

seyn w). Durch die Todesstrafen werde der Delinquent zwar nicht beleidigt; doch scheinen sie dem Verf. entbehrlich. Die Folter hält der Verf. in einigen Fällen für erlaubt. Die Patrimonialreiche seyen eine Chimäre. (Aber kann auch ein Beherrscher nicht wieder vereinzeln, was er vereinigt hat; in keinem Falle?) x) Der Monarch kann nicht nach eigenem Willen die Regierung niederlegen. Sollte nicht der Satz §. 219. daß für einen Vertrag des Volks auch derjenige zu achten sey, den der Regent geschlossen hat, wenn er ihn zu schließen berechtigt war, einer noch genauern Bestimmung nöthig haben? Etwa so: wenn er ihn als einen

w) Die Pflicht des Regenten das Beste des Volkes zu befördern, und die unmittelbare Folgen desselben, die Pflicht dem Staate Sicherheit und Wohlstand zu verschaffen sind Zwangspflichten, aber die Verbindlichkeit ein specielles Mittel zu wählen, wodurch jener Verbindlichkeit ein Gnüge geschieht, ist meistens nur unvollkommen; weil die Wahl dieses Mittels der Einsicht des Regenten lediglich überlassen ist.

x) Ja. Aber das Recht des Regenten Länder zu vereinzeln, die er vereinigt hat, macht wohl allein noch kein Patrimonialreich aus.

einen solchen (einen Volksvertrag zu schliessen) berechtigt war. y) Denn gleich im folgenden §. kömmt der Satz hinzu, daß Volksverträge ihre Gültigkeit nicht verliehren, wann gleich der Regent geändert wird. Und doch wird sich nicht behaupten lassen, daß alle Verträge, die ein Regent zu schliessen berechtigt war, für seinen Nachfolger verbindlich seyn, wie sie es für ihn waren. Der Gesandte stehe nur in Ansehung seines Geschäftes nicht unter der Oberherrschaft des Volks, an welches er gesendet ist. Ausserdem stehe er nicht nur in Civilsachen unter der Gerichtsbarkeit desselben; sondern könne auch wegen eines jeden in dessen Land begangenen Verbrechens gestraft werden. Zweckmäßig ist eine mehrere Unabhängigkeit der Gesandten doch wohl; und also als natürlich und stillschweigend ausgemacht zu vermuthen, wo das Gegentheil nicht ausdrücklich ausgemacht, oder durch die Gewohnheit festgesezt ist. z) Die Ankündigung sey zu einem gerechten Kriege nicht nöthig; es sey erlaubt,

y) Ja; und sie ist in dieser Ausgabe beygefügt.

z) Nützlich ist eine mehrere Unabhängigkeit; aber man kann nicht behaupten, daß ich mir bey einem Vertrage alles das stillschweigend ausbedungen habe, was mir nützlich ist.

erlaubt, die Unterthanen des Feindes zum Aufruhr zu reizen, Gift, Meuchelmörder und alle Arten von Waffen zu gebrauchen. (Zu einiger Einschränkung dieser Sätze würden wir wenigstens einigen Unterschied machen, zwischen dem Vertheidigungskrieg gegen einen offenbar ungerechten Anfall, und dem Krieg über zweifelhaftes Recht, der gewöhnlichsten Art von Kriegen. aa) Besonders hat unsere Aufmerksamkeit noch erregt die angehängte Abhandlung über den Grund der Unterscheidung vollkommener und unvollkommener Pflichten. bb) Zur Hälfte hat der

aa) Den Grund dieser Distinction sehe ich noch nicht deutlich ein. Ich darf in einem Kriege über zweifelhaftes Recht einen todt schiessen, warum nicht auch vergiften?

bb) Gegen meine Gedanken über den Unterschied der vollkommnen und unvollkommnen Pflichten sind mir eine Menge Einwürfe, mündlich und schriftlich gemacht worden. Ich weiß nicht, wie es kommt, daß mir bey aller Gelehrigkeit und Bereitwilligkeit bessern Einsichten Raum zu geben, diese Sache noch immer so evident, und andern zweifelhaft scheint. Doch ich vermuthe die Ursache. Vielleicht glaubt man, es sey nicht möglich, daß eine so simple Wahrheit so lange unentdeckt geblieben,

sie der Verf. schon etwas früher als Programm bekannt gemacht. Die itzt beygefügte Fortsetzung widerlegt die gegen diese Unterscheidung gemachten Einwürfe. Der Verf., der diese Unterscheidung für natürlich und nothwendig erkennt, ist doch mit allem dem nicht zufrieden, was über den Grund derselben bisher gesagt worden ist. Der Grund, den er angiebt, ist die natürliche Gleichheit der Menschen. Vermöge derselben darf ich also dem andern seine Vollkommenheiten vermindern, wenn er mir die meinigen vermindert, d. h. Gewalt gegen ihn gebrauchen, wenn er mir das Meinige nimmt. Hingegen wenn er nur meine Vollkommenheiten nicht vermehrt, oder nicht gegen andere beysteht, auch nur durch gleiche Unterlassung es ahnden, aber nicht zum Gegentheil zwingen. — Nicht nur bey diesem Grund wird man es gewahr, sondern der Verf. sagt es ausdrücklich, daß (nach seiner Meynung) die ganze Eintheilung der vollkommenen und unvollkommenen Pflichten, sich nur auf die Pflichten gegen andere

blieben, von den besten Köpfen so lange verkannt worden sey; nicht möglich, daß ich gerade das sollte zuerst gefunden haben, was man so lange gesucht hat.

andere beziehe. Aber dieß ist nun eben gleich eine Ursache, warum sein Grund der Eintheilung nicht für andere genugthuend ist, die eine allgemeinere Frage zu ihrem Augenmerk nehmen: nemlich die: wo überhaupt das Naturgesetz einem Menschen erlaubt, den andern zu dem, was recht, gut, ist, zu zwingen cc)? 2) Kann Rec. deswegen diesen

cc) Ich habe es schon in der Abhandlung gesagt, und muß es hier wiederholen, daß zwey Fragen in dieser Materie zu unterscheiden sind; die erste: in welchem Falle ist es Beleidigung für den andern, wann ich ihn zwinge, in welchem nicht; oder in welchem Falle erlaubt das äusserliche Recht den Zwang? Die zweyte: wann handelt ein Mensch völlig recht, den inneren Pflichten gemäß, welcher Zwang ausübt. Die erste dieser Fragen wollte ich nur beantworten, weil nur sie zweifelhaft ist. Meine Antwort ist: In allen Fällen, wann mir Jemand etwas von meinen Vollkommenheiten entzieht, und ausserdem nicht, erlaubt das äussere Recht, Zwang gegen ihn zu gebrauchen. Auf die zweyte Frage muß man ohne allen Zweifel antworten: wenn der Zwang in allem Betracht das beste ist, in jeder Rücksicht das meiste Gute stiftet. Allein wer in dem natürlichen Zwangsrecht, (iure naturae cogente) das er als ein blos äusserliches Recht abhandelt, behaupten wollte, daß

diesen Eintheilungsgrund nicht für den ächten, besten Grund erkennen, weil die ursprüngliche Rechtsgleichheit und Unabhängigkeit der Menschen kein Axion, sondern, wie der Verf. anderswo selbst bemerkt, ein schwer zu erweisender Satz ist: und der Rec. keinen andern Beweis dafür kennt, als den, der mit aus dem Grundsatze entsteht, daß Menschen sich keiner Gewalt gegen einander anmassen dürfen, als wo es zur Verhinderung des grössern Uebels nöthig ist, nicht da, wo die Gewaltthätigkeit selbst das gröste Uebel seyn würde dd). 3) Muß das natürliche

daß nur in dem Falle ein vollkommnes Recht statt finde, wann der Zwang in jeder Absicht das beste sey, würde sehr irren. Der Landesherr hat z. E. das vollkommne Recht einen Bedienten abzudanken, wann gleich die Abdankung dem Herrn, dem Bedienten und dem Lande schädlich ist; und eben so in tausend andern Fällen.

dd) Daß die Gleichheit der Menschen ein schwer zu erweisender Satz sey, habe ich eigentlich nicht, sondern nur das gesagt: daß die gemeine Beweise dafür nicht überzeugend seyen. Doch ich habe auch nicht nöthig, meine Sätze auf die Gleichheit der Menschen zu gründen, wann man mir nur das Axiom zugiebt, daß mir in dem ursprünglichen Zustande und in der

türliche Zwangsrecht doch immer als ein Theil des natürlichen Rechts überhaupt angesehen und gegründet werden, folglich an den einzigen allgemeinen Grundbegriff des Rechts, daß das überwiegend nüzliche Recht sey, fürs erste angeschlossen werden ee). 4) Ist der Satz, daß ich dem andern thun darf, was er mir thut, nicht mehr, nicht weniger, den der Verf. gleich selbst aus seinem Grunde folgert, S. 211. keine hinlänglich bestimmte und sichere Anweisung fürs Zwangsrecht ff). 5) Lassen sich die Einwürfe, die der Verf. gegen die von andern angegebene, und besonders von **Garve** gut

der Sphäre des Zwangrechts alles gegen den andern erlaubt sey, was er sich gegen mich erlaubt. Will man das nicht als Axiom gelten lassen: so ist es leicht zu erweisen.

ee) Das natürliche Zwangsrecht ist allerdings ein Theil des natürlichen Rechts überhaupt. Aber daraus folgt wohl nicht, daß nicht in der Sphäre des Zwangsrechtes (blos als äusserliches Recht betrachtet) etwas erlaubt seyn könnte, was nicht überwiegend nüzlich ist.

ff) Ich weiß nicht, wie der Hr. R. die Worte: eine hinlänglich bestimmte und sichere Anweisung fürs Zwangsrecht eigentlich nimmt. Mir scheint es genug zu seyn, daß jener Satz wahr ist.

gut zusammengefaßte Gründe unserer Eintheilung macht, alle hinlänglich, und fast alle mit denselben Antworten entkräften, womit er die Einwürfe anderer gegen die Eintheilung selbst entkräftet hat gg). Aber dieß hier auszuführen, gestattet der Raum nicht mehr. Und es kann dem Verf. nicht schwer seyn, es selbst gewahr zu werden, wenn er es noch einmal untersucht."

gg) Hieran zu zweifeln, wird mir so lange erlaubt seyn, bis H. R. zu der nähern Ausführung Gelegenheit und Neigung hat. Sie wird auf jeden Fall meines aufrichtigen Danks würdig seyn.

Register

Register
der merkwürdigsten Sachen.

Die Zahlen bedeuten die Paragraphen.

A.

Abgaben kann der Regent fordern. §. 196.
Abgesandter, s. Gesandter.
Absicht, Hauptabsicht, intentio primaria 18 (8)
= = = Nebenabsicht, intentio secundaria ebendas.
= = = directe und indirecte Absicht ebendas. (9)
Aemter und Würden kann der Regent ertheilen, 197 a.
Aeusserstes Recht des Regenten. 199.
Alliirten. 234.
Amnestie. 238.
Anarchie. 174. (2)
Annehmung eines Versprechens. 62.
Antichretischer Vertrag. 102. (4)
Apprehension. 48.
Aristocratie. 174. 212.
Assecuration. 83. Not.
Assignation. 122.
Aufrechnung, s. Compensation.
Auswärtige Geschäfte besorgt der Regent. 197. b.
Auswechslung der Gefangenen. 236.

B.

Bedienter. 166.
= = = seine Rechte und Verbindlichkeiten. 168.

T Be=

Befugniß. 19.
= = = ob sie und Verbindlichkeit Correlaten sind? 19. Note.
Bedingung in den Verträgen. §. 81. 82. 83.
Beleidigter, dessen Rechte sind unendlich. 128. 233.
Beleidigung. 31.
Beleidigung, wann sie zweifelhaft. 124.
= = = wann sie offenbar ist. 126.
= = = gegen künftige, gegenwärtige und vergangene hat Gewalt statt. 127. 131. 132. 133.
= = = des Unterthanen vom Regenten. 200.
Besitz, und dessen Gattungen. 50.
Besitzer, ehrlicher und nicht ehrlicher. 51.
Bestimmungen des Vertrages, wesentliche, gewöhnliche, und zufällige. 81. Not.
Betrug. 41.
= = = in den Verträgen. 77.
Bevollmächtigung. 97.
Beweggrund der Handlung. 7.
Beweis, wann und wer ihn führen muß? 124.
= = = verschiedene Arten desselben. Ebend. (2)
Beweismittel. Ebendas. (3)
Beystand im Kriege. 135.
Bote ist kein Bevollmächtigter. 97. (2)
Büchernachdruck. 56. (4)
Bündnisse. 221.
Bürger des Staates. 171.
Bürgschaft. 101.

C.

Capitulation des Regenten. 206.
= = = im Kriege. 236.
Cession. 123.

Collision der Gesetze. 30.
Commissorischer Vertrag. 102. (5)
Compensation. 117.
= = = geschieht von rechtswegen. Ebend. (1)
= = = ob sie statt findet, wann man die Zahlung eydlich versprochen hat? Ebendas. (2)
Complimente. 67.
Concubinat. §. 153.
Confusion. 116.
Congresse. 229.
Contract. 63. (2)

D.

Darlehn. 96.
Delegation. 122.
Democratie. 174. 210.
= = = Reichstäge in derselben. 211.
Dienstbarkeiten. 56.
= = = bey Völkern. 218. (4)
Dinge. S. Sachen.
Dolus. S. Vorsatz.
Domainen. 196. (2)
Duelle. 192. (1)
Durchzug, ist ein Volk zu erlauben nicht schuldig. 219. (2)

E.

Ehe, was sie sey? 152.
= = deren Erfordernisse. 154.
= = ihr Zweck. Ebendas. Not.
= = temporäre. 156.
Ehegatten, deren Rechte. 158.
Ehescheidung. 159.
Eigenthum, wie man es erwerbe? 47.

Eigenthumsrecht. 45.
= = = dessen Theile. 53.
= = = ob es aufhöre, wann der Besitz aufhört. Ebendas. Not.
= = = ist entweder eingeschränkt oder nicht. 56.
= = = vollständig oder unvollständig. 57.
= = = solitär oder Miteigenthum. 58.
Einwilligung, wechselsweise und einseitige. 60.
= = = ausdrückliche, stillschweigende, vermuthete. 68.
= = = erdichtete. Ebendaselbst.
Elterliche Gesellschaft. 162.
= = = wann sie aufhöret? 163.
Elterliche Gewalt, was sie ist? 160.
= = = = = ob sie einem andern übertragen werden könne? §. 164.
Erbe, ob er alle Schulden bezahlen muß? 113. (2)
Erbfolge, Erbrecht. 105.
= = = kann durch Verträge erworben werden 106.
= = = nicht durch ein Testament. 107.
= = = auch die Intestatfolge kennt das N. R. nicht. 108.
Erbreich. 205. 207.
Erlassung der Schuld. 119.
Eroberung. 134.
Erwerbungsmittel. 46.
Erziehung der Kinder, wie weit die Verbindlichkeit dazu gehe? 161.
Evictionsleistung. 80. (3)
Expromission. 121.
Eyd. 103.
= = erzwungener, ob er gültig ist? ebend. (2)
= = wann er durch Betrug veranlaßt ist. Ebendaselbst. (3)

F.

F.

Factum I. (2)
Familie, was sie ist, deren Rechte. 170.
Familienverträge. 222. b.
Faustrecht. 192. (1)
Folter. 191. Not.
Freundschaftsverträge. 222. b.
Freyheit. 6.
= = = bürgerliche. 183.
= = = natürliche. 39.
= = = politische. 174.
Friedensrecht. 36.
Friedensschluß. 136. 237.
Fundamentalgesetz. 175.

G.

Garantien. 222.
Gebung an Zahlungs statt. 118.
Gegenrechnung, s. Compensation.
Geiseln. 222. Not.
Geld. 91.
Gelübde. 70. Note.
Gemeinschaft, ursprüngliche. 43. (2) und (3)
Gemeinschaft der Weiber. 155.
Genugthuung. 131. (2)
Gesandter, was er ist, und wie vielerley? 223.
= = = dessen Repräsentativcharacter. 224.
= = = Creditiv, Instruction, Vollmacht. 125.
= = = ob es Pflicht sey, ihn anzunehmen? 226.
= = = dessen Exterritorialität. 227.
= = = Gerichtsstand. Ebendaselbst Not.
= = = Wirkung der Verträge, die er schließt. 228.

Gesellschaft, Gesellschaftsrecht. 137. 138.
= = = Gattungen der Gesellschaft. 139. 143.
= = = worinn ihr Wohl besteht? 140.
= = = von der Beleidigung eines Gesellschafters. 141.
= = = Dauer der Gesellschaften. 142.
= = = Oberherr, Unterworfene in der Gesellschaft. 143.
= = = ist als eine Person anzusehen. 149.
= = = von ihrem Recht, wann sie beleidigt wird. ebendas.
= = = wie sie aufhört. 150.
Gesellschaften, einfache und zusammengesetzte. 151.
= = = im Staate kann der Regent aufheben. 193.
Gesellschaft zwischen Eltern und Kindern. 162.
= = = zwischen Herrn und Bedienten. 166.
Gesellschaftliche Gesetze. 144.
= = = wie sie verfasset werden. 145. 146.
Gesetz. 8.
= = verschiedene Arten desselben. 8. (2) 11.
= = ob es aus der Verbindlichkeit enstehe. 8. (3)
= = Grundsätze von demselben. 11.
= = natürliches. 20.
Gesetze, vollkommne und unvollkommne. 27.
= = im Staate. 185.
Gesetzgebende Gewalt. Ebendaselbst.
Gewohnheiten, ob sie als Gesetze gelten? 185. (4)
Gift, ob er im Krieg erlaubt sey. 134. (1) 233. (1)
Gleichheit, natürliche. 40.
Gleichgewicht der Völker. 231. (2)
Glückstopf. 83. Not.
Grade, verbotene giebt es nach dem N. R. nicht. 157.
Grundsatz des Naturrechts. 24.

H.

Handlungen, erzwungene und nicht erzwungene. 1.
= = = Begehungs= und Unterlassungshandlungen. 1. (1)
= = = willkührliche und nicht willkührliche. 2.
= = = freye und nicht freye. 3.
= = = die sich auf die Freyheit beziehen. 4.
= = = ungern begangene. 5.
= = = erlaubte und unerlaubte. 12.
= = = obligatorische und gleichgültige; ebendas.
= = = befohlene oder verbotene. Ebendaselbst.
= = = gute. Ebendaselbst. Note.
= = = gleichgültige, ob es dergleichen gebe? 17. Note.
= = = dolose und culpose. 18. (1)
= = = gerechte. 31.
= = = im ursprünglichen Zustande sind alle Unterlassungshandlungen gerecht. 44.
Handlungsverträge. 222. b.
Hauptrecht, ius principale. 98.
Hinterlegung. 89.
Hülfsrecht, ius subsidiarium. 98.
Hypothek. 102.
Hypothetische Rechte. 218. u. f.

I.

Imputation, s. Zurechnung.
Injurien. §. 14. (3)
Irrthum in den Verträgen. 74.

K.

Kammergüter. 196.
Kaufcontract. 93.

Kirche, Rechte des Regenten über sie. 195.
Krieg, was er ist, und seine Gattungen. 129.
= = hat nur statt wegen Beleidigung. 130.
= = unter Völkern. 231.
= = ob man ihn für andere führen darf? 135.
= = dessen Ankündigung und Publication ist nicht nöthig. 232.
Kriegsrecht. 36.
Kriegsverträge. 235.

L.

Leisten. 61.
List, ob sie im Kriege erlaubt sey? 134. (1)
Loos. 83. Note.
Loslassung eines Gefangenen auf sein Ehrenwort. 236.
Lotterie. 83. Note.
Lügen. 41.

M.

Machiavellisten. 181. 200. Note.
Macht, anwachsende, ob sie eine Ursache zum Kriege sey? 231. (1)
Majestät, was sie ist, und wie vielerley? 177.
= = = ob sie von Gott gegeben werde? 176.
Majestätsrechte. 178.
Manifeste. 232.
Mediatoren. 229.
Meer, ob es occupirt werden kann? 216. (2)
Meuchelmörder im Kriege. 233. (2)
Miethcontract. 94.
Mittelsmänner. 125.
Modus adquirendi, s. Erwerbungsmittel.

Monarch, dessen Rechte. 201.
= = = eingeschränkter Monarch. 202.
Monarch, welche Personen ihm unterworfen sind. §. 203.
= = = von seinen Privathandlungen. 204.
= = = vom Absetzen und Abdanken desselben. 209.
Monarchie. 174.
Monarchien, verschiedene Arten desselben. 205.
Monarchenfeinde. 200. Note.
Moralität, s. Sittlichkeit.

N.

Nachlässigkeit, culpa. 18. (1)
Namen, guter und böser, ehrlicher. Recht auf einen guten Namen. 42.
Naturrecht. 20.
= = = angebohrnes und wissenschaftliches, ebend.
= = = ob das angebohrne allein das wahre Naturrecht sey? Ebendaselbst. (2)
= = = ob es ein Naturrecht gebe? 21.
= = = Eigenschaften der natürlichen Gesetze. 22.
= = = Umfang des Naturrechts. 23.
= = = Erster Grundsatz. 24.
= = = natürliches Zwangsrecht. 32. Dessen Grundsatz. Ebendaselbst.
= = = absolutes und hypothetisches. 36.
= = = des einzelnen Menschen. 34.
= = = dessen Unterschied von der Sittenlehre. 33.
Naturzustand. 36. (2)
Negotiationen. 67.
Neutralität. 135.
= = = unter den Völkern. 234.
Nießbrauch. 53.
= = = dessen Wirkungen. 54.

Nothrecht. 30.
Nothwehr. 132.
Novation. 120.

O.

Oberaufsicht im Staate. 193.
Oberherr. 143.
= = = ob er abdanken und abgedankt werden kann? §. 147.
= = = des Staates. 180.
= = = ist verschieden vom Verwalter der Oberherrschaft. ebendas.
= = = dessen Pflichten. 181. u. f.
= = = seine Rechte. 184. u. f.
Oberherrschaft, eingeschränkte und uneingeschränkte. Ebendaselbst. 148.
= = = des Staates, ist entweder abhängig oder nicht. 177.
= = = entweder vollständig oder unvollständig. 178.
= = = eingeschränkt oder nicht. 179.
Oberrichterliche Gewalt. 192.
Occupation. 48.
= = = wie sie geschehe? 49.
= = = der feindlichen Güter. 134.
= = = vermeyntliche. 52.
Ochlocratie. 175. (1)
Oligarchie. 174. (1)

P.

Pactum. 63. (2)
Patrimonialreiche. 201. Note.
Patrimonialsuccession. 205.
Pfand. 102.

Pfandschaften bey Völkern. 222. Not.
Pflicht. 12.
Pflichtencollision. 30.
Policeygewalt. 198.
Pollicitation. 70. Not.
Polygamie. 155.
Prätendenten. 208.
Präventionsrecht. 133.
Preis einer Sache. 90.
Privatbestes in Collision mit dem öffentlichen Wohl. 199. (1)
Privilegium. §. 185. (7) u. f.
Proprietät.. 53.
= = = deren Wirkungen. 55.

R.

Rang giebt es nicht im ursprünglichen Zustande. 40. (2)
= = unter den Völkern. 216.
Ranzionirung der Gefangenen. 236.
Recht, Bedeutuug dieses Worts. 19.
= = inneres und äusseres. 29.
= = des Menschen über sich selbst. 38.
= = alle erschaffene Dinge zu gebrauchen. 43.
= = dingliches und persönliches. 59.
Rechte, absolute und hypothetische. 35.
= = gesellschaftliche und aussergesellschaftiiche. Ebendaselbst.
= = absolute Rechte des Menschen werden beschrieben. 38. u. f.
= = hypothetische werden abgehandelt. 45. u. f.
Regalien. 196.
Regent, s. Oberherr.

Regie=

Regierungsform, vermischte. 213.
Reichsvicarius. 206.
Repressalien. 230.
Retorsion. 230. Note.
Richter im Staate. 192. (3)
Ruf, s. Namen.

S.

Sachen. 43.
= = = herrenlose. 43. (2)
= = = fungibele. 96. (1)
Sauvegarde. 236.
Schaden, was er ist, und wie vielerley. 131. (1)
Schenkung. 87.
Scherzhafte Aeusserungen. 67.
Schiedsrichter. 125.
Schulden, ob sie ein Nachfolger in der Regierung bezahlen müsse? 220. Not.
Sclave. 153.
= = Rechte über ihn. 169.
Sclaverey, wie sie entstehen kann? 167.
Seine, und dessen Gattungen. 37.
Selbsthülfe, wenn sie erlaubt ist im Staate. 192. (2)
Sicherheitsleistung. 98. 99. 100.
Sittenlehre. 33.
Sittlichkeit. 13. hat Grade. ebendaselbst.
= = = innere und äusserliche. 14.
= = = ob die menschliche Handlungen eine innere Sittlichkeit haben? 14. Not.
Spielen, um Geld. 83. Not.
Sponsionen. 219.
Staat, was er ist? 171.
= = = dessen Arten. 174.
= = = Verträge, wodurch er errichtet wird. 175.

Staaten, vereinigte. 214.
Staatsgüter, Staatswirthschaft. 196.
Staatsraison. 199. (3)
Staatenrecht, allgemeines. 36. 172.
= = = öffentliches und Privatstaatenrecht. 173.
Stand der Natur. 36. (2)
Stillschweigen, läßt sich daraus eine Einwilligung schliessen? 68. (2)
Stimmen in der Gesellschaft. 145.
= = = verschiedene Arten derselben. Ebendas.
Strafen, bürgerliche, ihr Zweck. 188.
= = = und Maaß. 189.
= = = Todesstrafen, ob sie im Staate statt finden? 190.
Strafkrieg, ob er erlaubt sey? 131. (3)
Strafrecht. 186. u. f.
Streitigkeiten, was Rechtens ist, wann dergleichen entstehen? 124. u. f.
Stückzahlung. 118.

T.

Tadel. 42. (3)
Tafelgüter. 196.
Tausch. §. 95.
Territorialrecht. 218.
Titel. 46.
Tod, zernichtet die Rechte. 113.
Todesstrafen, s. Strafen.
Tortur. 191. Not.
Tractaten. 67.
Tradition, s. Uebergabe.
Treulosigkeit. 112.
Tyranney. 174. (1)

U.

Uebergabe ist nach dem Naturrecht zur Erlangung des Eigenthums nicht nöthig. 80. (2)
Umstände, deren Veränderung. 115.
Untergang der erworbenen Rechte. 111.
= = = der Sache. 114.
Unterhandlungen. 67.
Untersuchung der Verbrechen. 191.
Unterthan im Staate. 171.
Usufructuarreiche. 201. Not.

V.

Verachtung. 42. (3)
Verbindlichkeit. 7.
= = = verschiedene Bedeutungen dieses Worts. 7. (1)
= = = und Befugnis, ob sie Correlaten? 19. Not.
= = = natürliche. 20.
= = = Erfordernisse der natürlichen Verbindlichkeit. ebendas. (1)
Verbindlichkeit, vollkommene und unvollkommene. 26.
= = = innere und äussere. 28.
= = = ob sie aus dem Gesetz entstehe. 8. (3)
= = = sie hat Grade. 9.
= = = bey welchen Handlungen sie statt finde? 10.
Vereinigung der Staaten. 214.
Vergleich. 119.
Verjährung. 109.
= = gilt nach dem N. R. nicht. 110.
Verkleinerung. §. 42. (3)
Verleihen. 88.

Verleumdung. 42. (3)
Verlöbniß. 152.
Verpfändung. 102.
Versprechen. 62.
= = ob man es zurücknehmen könne? 72.
Verträge. 63.
= = müssen gehalten werden. 64.
= = deren Endzweck ebendas. (1)
= = Erfordernisse eines gültigen. 65. u. f.
Vertrag über eine fremde Sache. 76.
= = erzwungener. 78.
= = seine Wirkungen. 79. u. f.
Verträge, vergeltliche und wohlthätige. 85.
= = vergeltliche, ob darin die Sachen gleichen Werth haben müssen? 92.
= = ungenannte. 95.
= = der Völker. 219.
Vielmännerey. 155.
Vielweiberey. ebendas.
Völkerrecht. 34. 215.
Volk. 215.
= = dessen absolute Rechte. 216. u. f.
= = und hypothetische. 218. u. f.
= = Streitigkeiten der Völker, wie sie beygelegt werden. 229.
Vollmacht, s. Bevollmächtigung.
Vollstreckungsrecht. 186.
Vormundschaft. 165.
Vorrechte giebt es nicht im ursprünglichen Zustande. 40. (2)
Vorsatz, dolus. 18. (1)
= = dolus ex proposito und dolus ex re. 18. (10)
= = offenbarer und heimlicher. 18. (11)

W.

Waffen, Recht der Waffen im Staate. §. 194.
= = welche im Krieg erlaubt seyen? 134. (1)
Waffenstillstand. 236.
Wahlreich. 205.
Wahlrecht in demselben. 206.
Wahrheit und Aufrichtigkeit kann man von andern verlangen. 41.
Werth einer Sache. 90.
Wette. 83. Not.
Wiedererstattung. 131. (2)

Z.

Zahlung. 118.
Zeit, welche einem Vertrage beygefügt ist. 83.
Zinsen. 96. (4)
Zurechnung. 16.
= = = ist zweyerley, entweder zur Strafe oder Belohnung. ebendas. (3)
= = = imputatio iuris und facti ebendas. (2)
= = = von der Zurechnung fremder Handlungen. ebendas. (3)
= = = Grund der Zurechnung. 17.
= = = Grade derselben. 18.
Zustand, dessen Eintheilungen. 36.
Zuwachs. 54.
Zwangsrecht. 27.
Zwischenregierung, 206.

Verbesserungen.

S. 196. Z. 2. l. ein Recht st. im Recht.

S. 209. ist am Ende der dritten Note *Neureuter* diss. de iustis aequilibrii finibus beyzufügen, welche sich auf die S. 210. verirret hat.

X VI 89

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Höpfner, Ludwig Julius Friedrich,

Naturrecht des einzelnen Menschen der Gesellschaften und der Völker

Gießen 1785

Ph.pr. 650
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10040877-4
VD18 10696474